

Gemeinde Wangerland

Bekanntmachung



Hohenkirchen, 17.06.2022

Sitzung des Rates am

Dienstag, dem 28.06.2022,

im **Großer Kursaal des Gästehauses, Zum Hafen 3, 26434 Horumersiel.**

Beginn des öffentlichen Teils: **19:30 Uhr,**
anschließend nichtöffentlicher Teil.

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 29.3.2022 (öffentlicher Teil)
- 5 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
- 6 Behandlung, Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte unter Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse
 - 6.1 Verwaltungsausschuss
 - 6.1.1 Ernennung von Frank Szlezak zum stellv. Ortbrandmeister der Ortswehr Tettens
Vorlage: IV-982-2022
 - 6.1.2 Ernennung von Jan-Iko Janßen zum Ortsbrandmeister der Ortswehr Tettens
Vorlage: IV-983-2022
 - 6.1.3 Bebauungsplan I/24 "Hohenkirchen - Wangermeer - West, Stelzenhäuser",
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
Vorlage: III-028-2022

- 6.1.4 116. Änderung des Flächennutzungsplans (Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser), Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
Vorlage: III-029-2022
- 6.2 Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Energie mit den Vorschlägen des Verwaltungsausschusses
- 6.2.1 Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Wangerland; Feststellung und Verwendung des Ergebnisses
Vorlage: II-001-2022
- 6.2.2 Entlastung der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014
Vorlage: II-002-2022
- 6.3 Ausschuss für Schulen, Jugend, Kultur und Soziales mit den Vorschlägen des Verwaltungsausschusses
- 6.4 Ausschuss für Landwirtschaft, Feuerschutz und Wegebau mit den Vorschlägen des Verwaltungsausschusses
- 6.5 Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Sanierung mit den Vorschlägen des Verwaltungsausschusses
- 6.5.1 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20 "Wangermeer-Ost"; Satzungsbeschluss
Vorlage: III-008-2022
- 6.6 Ausschuss für Tourismus mit den Vorschlägen des Verwaltungsausschusses
- 6.7 Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Wangermeer mit den Vorschlägen des Verwaltungsausschusses
- 7 Umbesetzung in den Ausschüssen des Rates sowie den Gremien und Einrichtungen, in die die Gemeinde Vertreter zu entsenden hat
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Schließen der öffentlichen Sitzung

Szlezak, Bürgermeister

Gemeinde Wangerland



Vorlage für einen Beschluss im Umlaufverfahren	angelegt: 29.03.2022	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Gellert		IV-982-2022
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:

Bezeichnung:

Ernennung von Frank Szlezak zum stellv. Ortsbrandmeister der Ortswehr Tettens

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zugestimmt.

Der Ausschuss wurde darüber unterrichtet, dass Frank Szlezak in einer von der Ortswehr Tettens durchgeführten Wahl zum stellv. Ortsbrandmeister vorgeschlagen wurde.

Von der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, dass Frank Szlezak mit Wirkung vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2028 in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellv. Ortsbrandmeister der Ortswehr Tettens zu ernennen.

Beschlussvorschlag:

Der Feuerwehrkamerad Frank Szlezak wird mit Wirkung zum 01.04.2022 bis zum 31.03.2028 in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellv. Ortsbrandmeister der Ortswehr Tettens ernannt.

(Szlezak)
Bürgermeister

(Brandenburg-Bienek)
Stellv. Bürgermeisterin

(Kaiser-Fuchs)
Stellv. Bürgermeisterin

(Müller)

(Schäfermeier)

(Tammen)

(Ulfers)

Gemeinde Wangerland



Vorlage für einen Beschluss im Umlaufverfahren	angelegt: 29.03.2022	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Gellert		IV-983-2022
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:

Bezeichnung:

Ernennung von Jan-Iko Janßen zum Ortsbrandmeister der Ortswehr Tettens

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zugestimmt.

Der Ausschuss wurde darüber unterrichtet, dass Jan-Iko Janßen in einer von der Ortswehr Tettens durchgeführten Wahl zum Ortsbrandmeister vorgeschlagen wurde.

Von der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, Jan-Iko Janßen mit Wirkung vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2028 in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortswehr Tettens zu ernennen.

Beschlussvorschlag:

Der Feuerwehrkamerad Jan-Iko Janßen wird mit Wirkung zum 01.04.2022 bis zum 31.03.2028 in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortswehr Tettens ernannt.

(Szlezak)
Bürgermeister

(Brandenburg-Bienek)
Stellv. Bürgermeisterin

(Kaiser-Fuchs)
Stellv. Bürgermeisterin

(Müller)

(Schäfermeier)

(Tammen)

(Ulfers)

Gemeinde Wangerland



Sitzungsvorlage	angelegt: 08.06.2022	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Frau Lunscken	10.06.2022	III-028-2022
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Verwaltungsausschuss		20.06.2022	nicht öffentlich
Rat		28.06.2022	öffentlich

Bezeichnung:

Bebauungsplan I/24 "Hohenkirchen - Wangermeer - West, Stelzenhäuser", Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am 16.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans I/24 „Hohenkirchen – Wangermeer-West, Stelzenhäuser beschlossen.

Im Laufe des Verfahrens hat sich ergeben, dass durch eine Umsetzung des Bebauungsplans Konflikte mit der anliegenden Wohnbebauung entstehen würden. Ebenfalls wäre die angrenzende Ferienanlage in ihrer Entwicklung eingeschränkt.

Eine Einstellung des Bauleitplanverfahrens erscheint deshalb sinnvoll.

Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan I/24 „Hohenkirchen – Wangermeer – West, Stelzenhäuser vom 16.09.2019 wird aufgehoben. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Gemeinde Wangerland



Sitzungsvorlage	angelegt: 08.06.2022	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Frau Lunscken	10.06.2022	III-029-2022
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Verwaltungsausschuss		20.06.2022	nicht öffentlich
Rat		28.06.2022	öffentlich

Bezeichnung:

116. Änderung des Flächennutzungsplans (Hohenkirchen - Wangermeer-West, Stelzenhäuser), Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am 16.09.2019 die Aufstellung der 116. Flächennutzungsplanänderung („Hohenkirchen – Wangermeer-West, Stelzenhäuser) beschlossen.

Im Laufe des Verfahrens hat sich ergeben, dass durch eine Umsetzung der geplanten Bauleitpläne Konflikte mit der anliegenden Wohnbebauung entstehen würden. Ebenfalls wäre die angrenzende Ferienanlage in ihrer Entwicklung eingeschränkt.

Eine Einstellung des Bauleitplanverfahrens erscheint deshalb sinnvoll.

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss vom 16.09.2019 zur Aufstellung der 116. Flächennutzungsplanänderung (Hohenkirchen – Wangermeer – West, Stelzenhäuser) wird aufgehoben. Das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Gemeinde Wangerland



Sitzungsvorlage	angelegt: 21.04.2022	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Hinrichs	29.04.2022	II-001-2022
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Verwaltungsausschuss		20.06.2022	nicht öffentlich
Rat		28.06.2022	öffentlich

Bezeichnung:

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Wangerland; Feststellung und Verwendung des Ergebnisses

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Wangerland zum 31.12.2014 laut beigefügten Prüfbericht vom 22.03.2022 geprüft, so dass der Jahresabschluss 2014 festgestellt werden kann. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält Aussagen über die Haushalt- und Finanzwirtschaft sowie Feststellungen zu Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gem. § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor. Die konkreten Zahlen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz können den beigefügten Unterlagen entnommen werden. Insbesondere der als Anlage zum Anhang beigefügte und ausführlich gehaltene Rechenschaftsbericht gibt einen Überblick über die finanzwirtschaftliche Lage und den Verlauf der Haushaltswirtschaft. Aufgrund des am 07.09.2011 mit dem Land Niedersachsen abgeschlossenen Zukunftsvertrages, der eine Vertragsdauer von 10 Jahren hat, wurde der Rechenschaftsbericht entsprechend den besonderen Berichtserfordernisse gestaltet.

Die gem. § 156 Abs. 4 NKomVG erforderliche Stellungnahme des Bürgermeisters ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Das Jahresergebnis weist einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 640.999,42 € und im außerordentlichen Ergebnis von 120.531,36 € aus. Die Ergebnisrechnung weist insgesamt einen Jahresüberschuss von 761.530,78 € aus.

Die Finanzrechnung stellt laut Prüfungsattest des Rechnungsprüfungsamtes ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Gemeinde Wangerland dar. Zum 31.12.2014 betragen die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit = 804.239,80 €, aus Investitionstätigkeit = - 673.499,67 €, aus Finanzierungstätigkeit = - 328.016,98 € und aus haushaltsunwirksamen Vorgängen = 195.306,23 €.

Im Ergebnis der Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Jahr 2014:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Beschlussvorschlag:

- **Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Wangerland in der Fassung vom 20. Januar 2022 wird gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen.**
- **Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 640.999,42 € wird gem. § 58 Abs.1 Nr. 10 NKomVG i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.**
- **Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 120.531,36 € wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i. V.m § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.**

Anlagen:

Jahresabschluss 2014
Rechenschaftsbericht 2014
Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes
Stellungnahme des Bürgermeisters



Jahresabschluss
zum 31.12.2014
der Gemeinde Wangerland

Jahresabschluss gem. § 128 NKomVG

Gemeinde Wangerland 2014

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorbemerkungen	3
	Rechtliche Grundlagen	
	Bestandteile des Jahresabschlusses	
2.	Bestandteile des Jahresabschlusses	4
2.1.	Ergebnisrechnung	
2.2.	Finanzrechnung	
2.3.	Bilanz	
3.	Anhang	4
3.1.	Rechenschaftsbericht	
3.2.	Anlagenübersicht	
3.3.	Schuldenübersicht	
3.4.	Rückstellungsübersicht	
3.5.	Forderungsübersicht	
3.6.	Nebenrechnungen für Nachweise auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften	
3.7.	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	
3.8.	sonstige Angaben § 55 Abs. 2 Nr. 4 bis 7 GemHKVo	
4.	Grundsätzliche Feststellungen und Erläuterungen	4 - 5

1. Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gem. § 128 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

1.2 Bestandteile des Jahresabschlusses

Bestandteile des Jahresabschlusses sind gem. § 128 Abs. 2 NKomVG:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Der Anhang besteht gem. § 128 Abs. 3 NKomVG aus:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Schuldenübersicht,
- Rückstellungsübersicht,
- Forderungsübersicht und
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragene Haushaltsermächtigungen.

2. Bestandteile des Jahresabschlusses

Die Bestandteile des Jahresabschlusses sind diesem Bericht als Anlage 1 bis 3 angefügt.

3. Anlagen zum Anhang

Die Anlagen zum Anhang sind diesem Bericht als Anlagen 4 bis 8 beigegefügt.

3.6. Nebenrechnungen für Nachweise auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften (§ 56 Abs. 4 GemHKVO)

Nebenrechnungen zur Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten für die Inanspruchnahme leitungsgebundener Einrichtungen gedeckten Abschreibungen sind für den Haushalt der Gemeinde Wangerland abgabenrechtlich nicht erforderlich.

3.7. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - § 54 Abs. 5 GemHKVO

Aus Gründen der Haushaltswahrheit und -klarheit und insbesondere aus Gründen der periodengerechten Abbildung des Ressourcenverbrauches wurde im Jahresabschluss für das Jahr 2014 auf die Bildung von Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberesten verzichtet.

3.8. Sonstige Angaben § 55 Abs. 2 Nr. 4 bis 7 GemHKVO

▪ **§ 55 Abs. 2 Nr. 4 GemHKVO**

Zinsen für Fremdkapital wurden in die Herstellungswerte nicht einbezogen.

▪ **§ 55 Abs. 2 Nr. 5 GemHKVO**

Folgende Bürgschaften bestanden:

Bürgschaftsnehmer	Restschuld zum 01.01.2014	Restschuld zum 31.12.2014
Wangerland Touristik GmbH	2.651.068,39 €	2.066.719,56 €
Eheleute Anette und Jürgen Schulz (Erwerb eines Einfamilienhauses im sozialen Wohnungsbau)	Restforderung von 14.513,25 € wurde am 23.03.2015 ausgeglichen	Restforderung von 14.513,25 € wurde am 23.03.2015 ausgeglichen
Realverband des Genossenschaftsweges „Carlsecker Weg“ (Ausbau des Realverbandsweges)	168.092,32 €	161.221,08 €

▪ **§ 55 Abs. 2 Nr. 6 GemHKVO**

Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sind als Rückstellungen berücksichtigt.

4. Grundsätzliche Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Die Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen erfolgt gem. § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. §§ 42 ff GemHKVO.
- Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde grundsätzlich die vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport herausgegebene Abschreibungstabelle zugrunde gelegt. Abweichungen von der Abschreibungstabelle werden entsprechend dokumentiert.
- Auf folgende wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird hingewiesen:
 - a. Die Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Sofern im Rahmen der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz Ersatzwerte gebildet wurden, sind diese Werte abzüglich der planmäßigen Abschreibungen angesetzt worden.
 - b. Die planmäßige Abschreibung erfolgt ausschließlich in gleichen Jahresraten über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).
 - c. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt.
 - d. Die Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die Verpflichtungen zu erfüllen.
 - e. Die Verbindlichkeiten und Schulden sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt (§45 Abs. 8 GemHKVO).
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind nicht erfolgt.

4.2. Aufklärungen und Nachweise

- Der Rechnungsprüfung habe ich die gemäß gesetzlicher Vorschriften verlangten und darüber hinaus für die Prüfung des Jahresabschlusses erbetenen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen zur Verfügung gestellt.
- Es sind alle Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
- In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
- Die nach den Bestimmungen der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssystem wurde sichergestellt.
- Bei der letzten Inventur sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden. Gem. § 38 GemHKVo wurde jedoch für den Jahresabschluss 2014 auf die körperliche Aufnahme verzichtet.

4.2. Jahresabschluss

- Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen.
- Die im Jahresabschluss, im Anhang, den Anlagen und im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Zahlen sind sachlich und rechnerisch richtig.
- Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge mit besonderer Bedeutung erläutert worden.
- Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag wurden berücksichtigt und sind im Jahresabschluss enthalten.
- Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.
- Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungen bestanden am Abschlussstichtag nur in der Höhe, in der sie in der Bilanz berücksichtigt sind.
- Inanspruchnahmen aus Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden zum Abschlussstichtag nicht.
- Derivative Finanzierungsinstrumente wurden im Haushaltsjahr 2014 nicht eingesetzt.
- Weitere Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde von Bedeutung sind oder werden können, bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Abschlussstichtag nicht vor.

Wangerland, 20.01.2022



(Szlezak)
Bürgermeister



Gemeinde Wangerland

Jahresabschluss 2014

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Vorjahr	Ergebnis Haushaltsjahr	Ansatz Haushaltsjahr	Differenz	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aufwendungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	7.757.472,63	8.120.274,45	7.785.000,00	335.274,45	
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.986.163,49	2.907.644,33	2.784.100,00	123.544,33	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	827.775,56	869.727,93	806.767,00	62.960,93	
04. sonstige Transfererträge	18,45	2,05	100,00	-97,95	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	4.121.425,94	4.173.607,46	4.071.300,00	102.307,46	
06. privatrechtliche Entgelte	156.967,85	163.277,92	169.930,00	-6.652,08	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	798.390,09	856.747,83	857.645,00	-897,17	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	21.144,35	16.320,20	19.300,00	-2.979,80	
09. aktivierte Eigenleistung	64.497,72	60.708,48	14.500,00	46.208,48	
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	740.906,85	459.698,98	575.600,00	-115.901,02	
12.= Summe ordentliche Erträge	17.474.762,93	17.628.009,63	17.084.242,00	543.767,63	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	-4.915.678,33	-5.182.523,10	-5.123.300,00	-59.223,10	
14. Aufwendungen für Versorgung	-26.462,45	-22.887,42	-30.000,00	7.112,58	
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.270.296,53	-5.329.582,02	-5.410.825,00	81.242,98	
16. Abschreibungen	-1.116.338,16	-1.177.691,69	-1.189.306,00	11.614,31	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-233.313,27	-224.101,26	-228.800,00	4.698,74	
18. Transferaufwendungen	-4.308.640,39	-4.551.142,38	-4.604.800,00	53.657,62	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-431.791,69	-499.082,34	-443.100,00	-55.982,34	
20.= Summe ordentliche Aufwendungen	-16.302.520,82	-16.987.010,21	-17.030.131,00	43.120,79	
21. ordentliches Ergebnis	1.172.242,11	640.999,42	54.111,00	586.888,42	
22. außerordentliche Erträge	57.164,39	135.766,34	6.100,00	129.666,34	
23. außerordentliche Aufwendungen	-5.249,20	-15.234,98	-15.700,00	465,02	
24. außerordentliches Ergebnis	51.915,19	120.531,36	-9.600,00	130.131,36	
Jahresergebnis	1.224.157,30	761.530,78	44.511,00	717.019,78	

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	7.743.777,57	8.023.636,12	7.785.000,00	238.636,12	
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.020.748,55	2.929.186,54	2.784.100,00	145.086,54	
03. sonstige Transfereinzahlungen	1.573.811,86	132,05	100,00	32,05	
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	4.118.740,83	4.106.542,20	4.071.300,00	35.242,20	
05. privatrechtliche Entgelte	194.015,69	163.482,78	170.030,00	-6.547,22	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	803.143,90	833.478,12	857.645,00	-24.166,88	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	5.174,35	19.403,74	19.300,00	103,74	
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	1.322,00	2.570,00	1.000,00	1.570,00	
09. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.200.565,55	1.183.899,72	514.000,00	669.899,72	
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.661.300,30	17.262.331,27	16.202.475,00	1.059.856,27	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	-4.825.488,49	-5.124.255,05	-5.078.200,00	-46.055,05	
12. Auszahlungen für Versorgung	-25.715,72	-24.344,25	-30.000,00	5.655,75	
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für GVG	-5.316.167,21	-5.321.937,90	-5.450.825,00	128.887,10	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-259.838,81	-229.612,62	-228.800,00	-812,62	
15. Transferauszahlungen	-4.351.473,72	-4.555.415,64	-4.604.800,00	49.384,36	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-1.104.546,82	-1.202.526,01	-458.600,00	-743.926,01	
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-15.883.230,77	-16.458.091,47	-15.851.225,00	-606.866,47	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.778.069,53	804.239,80	351.250,00	452.989,80	

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	733.622,96	535.573,19	458.900,00	76.673,19	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	16.898,19	15.648,59	12.000,00	3.648,59	
21. Veräußerung von Sachvermögen	207.451,66	196.516,52	116.500,00	80.016,52	
22. Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit	3.067,75	3.067,75	3.000,00	67,75	
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	961.040,56	750.806,05	590.400,00	160.406,05	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-200.366,43	-296.500,00	96.133,57	
26. Baumaßnahmen	-328.630,29	-258.876,07	-379.700,00	120.823,93	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-266.811,02	-245.437,75	-337.600,00	92.162,25	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-9.473,91	-6.432,11	-7.900,00	1.467,89	
29. Aktivierbare Zuwendungen	-953.805,00	-713.193,36	-614.500,00	-98.693,36	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.558.720,22	-1.424.305,72	-1.636.200,00	211.894,28	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-597.679,66	-673.499,67	-1.045.800,00	372.300,33	
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	2.180.389,87	130.740,13	-694.550,00	825.290,13	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		767.332,35	1.790.250,00	-1.022.917,65	
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-342.435,53	-1.095.349,33	-1.095.700,00	350,67	
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	-342.435,53	-328.016,98	694.550,00	-1.022.566,98	
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	1.837.954,34	-197.276,85	0,00	-197.276,85	
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	4.389.210,41	5.849.225,47		5.849.225,47	
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	-6.304.921,47	-5.653.919,24		-5.653.919,24	
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	-1.915.711,06	195.306,23		195.306,23	
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	90.182,70	12.425,98	12.425,98	0,00	
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende d. Jahres) (Summe a. Zeilen 37,40,41)	12.425,98	10.455,36	12.425,98	-1.970,62	

Bilanz Gemeinde Wangerland zum 31.12.2014

Aktiva	2013	2014	Passiva	2013	2014
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
1. Immaterielles Vermögen	615.819,31	982.327,31	1. Nettoposition	43.769.897,38	45.162.272,90
1.1 Konzessionen			1.1 Basis-Reinvermögen	27.697.190,86	27.799.254,03
1.2 Lizenzen	13.050,00	10.780,00	1.1.1 Reinvermögen	28.010.009,90	28.112.073,07
1.3 Ähnliche Rechte			1.1.2 Sollfehlbetr.aus kameral.Abschl.als Minusbetr	-312.819,04	-312.819,04
1.4 Geleist. Investitionszuwendungen u -zuschüsse	230.152,00	318.970,00	1.2 Rücklagen		
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand			1.2.1 Rückl. aus Überschüssen d. ordentl. Erg.		
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	372.617,31	652.577,31	1.2.2 Rückl. aus Überschüssen d. außerordentl. Erg.		
2. Sachvermögen	38.412.500,33	39.180.788,19	1.2.3 Bewertungsrücklage i.F.d. § 54 IV S.2 GemHKVO		
2.1 Unbeb. Grundstücke u. grundst.-gleiche Rechte	3.509.964,41	3.487.851,81	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen		
2.1.1 Grünflächen	666.958,74	708.802,03	1.2.5 Sonstige Rücklagen		
2.1.2 Ackerland	1.058.925,12	1.058.925,12	1.3 Jahresergebnis	1.224.157,30	1.985.688,08
2.1.3 Wald, Forsten			1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		1.224.157,30
2.1.9 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.784.080,55	1.720.124,66	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetr	1.224.157,30	761.530,78
2.2 Beb. Grundstücke und grundst.- gleiche Rechte	7.700.961,39	7.954.956,53	1.3.2.1 Jahresergebnis	1.224.157,30	761.530,78
2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten	635.539,00	635.285,00	1.4 Sonderposten	14.848.549,22	15.377.330,79
2.2.2 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	1.300.894,34	1.358.775,34	1.4.1 Investitionszuweisungen u Zuschüsse/ Sapo	11.973.654,00	12.572.590,00
2.2.3 Grundstücke mit Schulen	1.316.217,09	1.392.051,09	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	2.648.812,00	2.493.643,00
2.2.4 Grundst. m. Kultur-, Sport- u. Gartenanlagen	1.782.061,16	1.759.733,16	1.4.3 Gebührenaussgleich		
2.2.5 Grundst.f.Brandschutz, Rettungsdienst , Katastr.	460.436,01	454.878,01	1.4.4 Bewertungsausgleich		
2.2.9 GS m.so.Dienst-, Geschäfts- u.and.Betriebsgeb.	2.205.813,79	2.354.233,93	1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	226.083,22	311.097,79
2.3 Infrastrukturvermögen	24.253.380,20	24.694.333,01	1.4.6 Sonstige Sonderposten		
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.704.866,77	9.746.772,58	2. Schulden	8.095.892,66	7.712.151,39
2.3.2 Brücken und Tunnel	300.973,00	295.493,00	2.1 Geldschulden	7.765.055,25	7.326.355,28
2.3.3 Gleisanl.m.Streckenaustrüst.u.Sicherh eitsanl.			2.1.1 Anleihen		
2.3.4 Entwässerungs-und Abwasserbeseitigungsanlagen	4.711.534,00	4.912.958,00	2.1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen	7.184.886,15	6.856.869,17
2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkun gsanlagen	9.333.282,00	9.551.509,00	2.1.3 Liquiditätskredite	580.169,10	469.486,11
2.3.6 Strom-, Gas- , Wasserleit.u.zugehörige Anlagen	3.538,00	2.654,00	2.1.4 Sonstige Geldschulden		
2.3.7 Wasserbauliche Anlagen	45.266,43	45.266,43	2.1.4.5 Sonstige Geldschulden		
2.3.8 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen			2.2 Verb. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	4.574,32	
2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	153.920,00	139.680,00	2.2.1 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden		
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	919.845,00	890.240,00	2.2.2 Restkaufgelder		

Aktiva	2013	2014	Passiva	2013	2014
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	214.957,19	214.957,19	2.2.3 Leasinggeschäfte	4.574,32	
2.5.1 Kunstgegenstände	179.904,35	179.904,35	2.2.4 ÖPP / PPP-Projekte		
2.5.5 Kulturdenkmäler	35.052,84	35.052,84	2.2.9 Sonst. Kreditaufn. gleichkommende Vorgänge		
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	750.841,00	767.761,00	2.3 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	27.488,81	43.272,46
2.6.1 Fahrzeuge	718.003,00	724.753,00	2.4 Transferverbindlichkeiten		
2.6.2 Maschinen und Technische Anlagen	32.838,00	43.008,00	2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten		
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausst,Pflanzen u. Tiere	281.492,00	372.255,00	2.4.2 Verb.Zuw.u.Zusch.für lfd.Zwecke		
2.7.1 Betriebsvorrichtungen	1.360,00	6.530,00	2.4.3 Verb.aus Schuldendiensthilfen		
2.7.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	221.636,00	284.809,00	2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten		
2.7.3 Nutzpflanzungen und Nutztiere			2.4.5 Verb.Zuw.u.Zusch.für Investitionen		
2.7.5 Sapo f. bewegl.VG über 150,- bis 1.000,- Euro	58.496,00	80.916,00	2.4.6 Steuerverbindlichkeiten		
2.8 Vorräte			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten		
2.8.1 Rohstoffe / Fertigungsmaterial			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	298.774,28	342.523,65
2.8.2 Hilfsstoffe			2.5.1 Durchlaufende Posten	63.287,13	43.486,83
2.8.3 Betriebsstoffe			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer		
2.8.4 Waren			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	43.389,12	
2.8.5 Unfertige / Fertige Erzeugnisse			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	19.898,01	43.486,83
2.8.7 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer		
2.8.9 Sonstige Vorräte			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	19.636,80	29.455,20
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	781.059,14	798.433,65	2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	215.850,35	269.581,62
2.9.1 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	466.462,13	448.544,39	3. Rückstellungen	4.333.788,04	4.372.472,25
2.9.6 Anlagen im Bau	314.597,01	349.889,26	3.1 Pensionsrückst. und ähnliche Verpflichtungen	4.055.165,13	4.069.794,11
3. Finanzvermögen	17.153.390,00	17.028.199,28	3.2 Rückst.f.Altersteilzeit u. ähnliche Maßnahmen	101.641,63	128.667,83
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	12.382.100,96	12.382.100,96	3.3 Rückstellungen f. unterlassene Instandhaltung	43.699,99	2.837,94
3.1.1 Anteilsrechte an verbundenen Unternehmen	12.382.100,96	12.382.100,96	3.4 Rückst.f.Rekultiv.u.Nachsorg.geschl.Abfalldep		
3.2 Beteiligungen	33.110,51	33.110,51	3.5 Rückstellungen f. d. Sanierung von Altlasten		
3.2.1 Beteiligungen	33.110,51	33.110,51	3.6 Rückst.i.R.d.Fin.-Ausgl.u.v.Steuerschuldverh.		
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	3.611.404,12	3.611.404,12	3.7 Rück.f.droh.Verpfl.a.Bürgsch.,Gewährl.,anh.GV		55.000,00
3.3.1 Sondervermögen	3.611.404,12	3.611.404,12	3.8 Andere Rückstellungen	133.281,29	116.172,37
3.3.2 Treuhandvermögen			4. Passive Rechnungsabgrenzung	83.699,61	37.104,25
3.4 Ausleihungen	96.378,54	93.310,79	4.1 Passive Rechnungsabgrenzung	83.699,61	37.104,25
3.4.1 Ausleihungen an Bund			4.2 Verbindlichkeiten aus Dienstleistungen		

Aktiva	2013	2014
	- Euro -	- Euro -
3.4.2 Ausleihungen an Land		
3.4.3 Ausleihungen an Gemeinden (GV)		
3.4.4 Ausleihungen an Zweckverbände und dergl.		
3.4.5 Ausleihungen an sonst. öff. Bereich		
3.4.6 Ausleih. an verb.Untern.,Beteil.u.Sonderverm.	96.378,54	93.310,79
3.4.7 Ausleihungen an sonst. öff. Sonderrechnungen		
3.4.8 Ausleihungen an Kreditinstitute		
3.4.9 Ausleihungen an sonst. inländischen Bereich		
3.4.10 Ausleihungen an sonst. ausländischen Bereich		
3.5 Wertpapiere		
3.5.1 Investmentzertifikate		
3.5.2 Kapitalmarktpapiere		
3.5.2.1 Kapitalmarktpapiere beim Bund		
3.5.2.2 Kapitalmarktpapiere beim Land		
3.5.2.3 Kapitalmarktpapiere bei Gemeinden (GV)		
3.5.2.4 Kapitalmarktpap. bei Zweckverbänden u. dergl.		
3.5.2.5 Kapitalmarktpapiere beim sonst. öff. Bereich		
3.5.2.6 Kapitalmarktpap.bei verb.UN,Beteil.,SonderV.		
3.5.2.7 Kapitalmarktpapiere bei öff. Sonderrechnungen		
3.5.2.8 Kapitalmarktpapiere bei Kreditinstituten		
3.5.2.9 Kapitalmarktpap. b. sonst.inländisch. Bereich		
3.5.2.10 Kapitalmarktpap. b. sonst.ausländisch.Bereich		
3.5.3 Geldmarktpapiere		
3.5.3.1 Geldmarktpapiere beim Bund		
3.5.3.2 Geldmarktpapiere beim Land		
3.5.3.3 Geldmarktpapiere bei Gemeinden (GV)		
3.5.3.4 Geldmarktpapiere bei Zweckverbänden u. dergl.		
3.5.3.5 Geldmarktpapiere beim sonst. öff. Bereich		
3.5.3.6 Geldmarktpap.b.verb.Untern.,Beteil.,SonderV.		
3.5.3.7 Geldmarktpapiere bei öffentl.Sonderrechnungen		
3.5.3.8 Geldmarktpapiere bei Kreditinstituten		
3.5.3.9 Geldmarktpapiere b. sonst.inländisch.Bereich		

Passiva	2013	2014
	- Euro -	- Euro -
4.9 Übrige Verbindlichkeiten		

Aktiva	2013	2014
	- Euro -	- Euro -
3.5.3.10 Geldmarktpapiere b. sonst.auslänisch.Bereih		
3.5.4 Finanzderivate		
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	256.303,74	372.385,40
3.6.1 Forderungen aus öff.-rechtl. Dienstleistungen	13.107,33	9.563,44
3.6.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen		
3.6.9 Komm. Steuern u. übrige öff-recht Forderungen	243.196,41	362.821,96
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	11.542,55	12.048,78
3.7.1 Forderungen aus Transferleistungen	11.542,55	12.048,78
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	690.062,07	444.919,10
3.8.1 Ford. aus privatrechtlichen Dienstleistungen	223.969,48	199.531,31
3.8.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	465.263,51	243.386,10
3.8.7 Eingef.,no.ni.eingez.Kap.u.eingef.Nachschüsse		
3.8.8 Vorsteuer		
3.8.9 Übrige privatrechtliche Forderungen	829,08	2.001,69
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	72.487,51	78.919,62
3.9.1 Sonstige Vermögensgegenstände	72.487,51	78.919,62
4. Liquide Mittel	12.425,98	10.455,36
4.1 Sichteinl. b. Banken/Kredln; Schecks; Bargeld	12.425,98	10.455,36
4.1.1 Sparkasse		
4.1.2 Oldenburgische Landesbank	535,65	2.394,44
4.1.3 Volksbank	10.138,13	5.939,07
4.1.4 Postbank		
4.1.5 Sonstige	1.752,20	2.121,85
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	89.142,07	82.230,65
5.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	89.142,07	82.230,65
5.2 Disagio		
5.3 Zölle und Verbrauchssteuern		
5.4 Vorsteuer auf erhaltene Anzahlungen		
5.5 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung		

Bilanzsumme	2013	2014
	- Euro -	- Euro -
	56.283.277,69	57.284.000,79

Bilanzsumme	2013	2014
	- Euro -	- Euro -
	56.283.277,69	57.284.000,79

Unterschrift

Wangerland, 20.01.2022




(Szlezak) Bürgermeister

Anlagenübersicht

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 31.12.2013	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12.2014	Stand am 31.12.2013	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	AFA-Umbuchung	Stand am 31.12.2014	am 31.12.2014	am 31.12.2013
1. Immaterielles Vermögen	661.285,58 €	378.583,33 €	0,00 €	0,00 €	1.039.868,91 €	-45.466,27 €	-12.075,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-57.541,60 €	982.327,31 €	615.819,31 €
1.1 Konzessionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Lizenzen	18.161,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.161,97 €	-5.111,97 €	-2.270,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.381,97 €	10.780,00 €	13.050,00 €
1.3 Ähnliche Rechte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4 Geleist. Investitionszuwendungen und Investitionszuschüsse	235.706,30 €	87.623,33 €	0,00 €	11.000,00 €	334.329,63 €	-5.554,30 €	-9.805,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-15.359,63 €	318.970,00 €	230.152,00 €
1.5 Aktivierte Umstandsaufwand	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.6. Sonstiges immaterielles Vermögen	407.417,31 €	290.960,00 €	0,00 €	-11.000,00 €	687.377,31 €	-34.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-34.800,00 €	652.577,31 €	372.617,31 €
2. Sachvermögen	67.141.199,50 €	2.045.248,44 €	-184.427,94 €	0,00 €	69.002.020,00 €	-28.728.699,17 €	-1.146.212,64 €	53.680,00 €	0,00 €	0,00 €	-29.821.231,81 €	39.180.788,19 €	38.412.500,33 €
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.509.964,41 €	89.935,34 €	-112.047,94 €	0,00 €	3.487.851,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.487.851,81 €	3.509.964,41 €
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.708.432,68 €	364.106,21 €	0,00 €	2.010,86 €	11.074.549,75 €	-3.007.471,29 €	-112.121,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.119.593,22 €	7.954.956,53 €	7.700.961,39 €
2.3. Infrastrukturvermögen	48.176.941,74 €	1.041.019,32 €	0,00 €	241.134,15 €	49.459.095,21 €	-23.923.561,54 €	-841.200,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-24.764.762,20 €	24.694.333,01 €	24.253.380,20 €
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	1.875.821,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.875.821,87 €	-955.976,87 €	-29.605,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-985.581,87 €	890.240,00 €	919.845,00 €
2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	214.957,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	214.957,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	214.957,19 €	214.957,19 €
2.6. Maschinen u. technische Anlagen; Fahrzeuge	1.482.286,19 €	93.196,36 €	-72.380,00 €	48.738,36 €	1.551.840,91 €	-731.445,19 €	-106.314,72 €	53.680,00 €	0,00 €	0,00 €	-784.079,91 €	767.761,00 €	750.841,00 €
2.6.1 Fahrzeuge	1.408.782,19 €	76.184,68 €	-72.380,00 €	48.738,36 €	1.461.325,23 €	-690.779,15 €	-99.473,04 €	53.680,00 €	0,00 €	0,00 €	-736.572,19 €	724.753,04 €	718.003,04 €
2.6.2 Maschinen	73.504,00 €	17.011,68 €	0,00 €	0,00 €	90.515,68 €	-40.666,04 €	-6.841,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-47.507,72 €	43.007,96 €	32.837,96 €
2.6.3 Technische Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand am 31.12.2013	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12.2014	Stand am 31.12.2013	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	AfA-Umbuchung	Stand am 31.12.2014	am 31.12.2014	am 31.12.2013
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	391.736,28 €	143.089,52 €	0,00 €	4.643,81 €	539.469,61 €	-110.244,28 €	-56.970,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-167.214,61 €	372.255,00 €	281.492,00 €
2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	781.059,14 €	313.901,69 €	0,00 €	-296.527,18 €	798.433,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	798.433,65 €	781.059,14 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	16.208.572,27 €	6.432,11 €	-3.067,75 €	0,00 €	16.211.936,63 €	-13.090,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-13.090,63 €	16.198.846,00 €	16.195.481,64 €
3.1. Anteile an verbundene Unternehmen	12.382.100,96 €				12.382.100,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.382.100,96 €	12.382.100,96 €
3.2. Beteiligungen	33.110,51 €				33.110,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	33.110,51 €	33.110,51 €
3.3. Sondervermögen mit Sonderrechnung	3.624.494,75 €				3.624.494,75 €	-13.090,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-13.090,63 €	3.611.404,12 €	3.611.404,12 €
3.4. Ausleihungen	96.378,54 €	0,00 €	-3.067,75 €	0,00 €	93.310,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	93.310,79 €	96.378,54 €
3.9. Sonstige Vermögensgegenstände	72.487,51 €	6.432,11 €	0,00 €	0,00 €	78.919,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	78.919,62 €	72.487,51 €
Insgesamt	84.011.057,35 €	2.430.263,88 €	-187.495,69 €	0,00 €	86.253.825,54 €	-28.787.256,07 €	-1.158.287,97 €	53.680,00 €	0,00 €	0,00 €	-29.891.864,04 €	56.361.961,50 €	55.223.801,28 €

Schuldenübersicht

gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2014	Mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	Mit einer Restlaufzeit von über 1 bis 5 Jahre	Mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag am 31.12.2013	Mehr (+) weniger (-)
1. Geldschulden	7.326.355,28 €	469.486,11 €	3.216.541,01 €	3.640.328,16 €	7.765.055,25 €	-438.699,97 €
1.1. Anleihen	0,00 €				0,00 €	0,00 €
1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.856.869,17 €		3.216.541,01 €	3.640.328,16 €	7.184.886,15 €	-328.016,98 €
1.3. Liquiditätskredite	469.486,11 €	469.486,11 €	0,00 €		580.169,10 €	-110.682,99 €
1.4. sonstige Geldschulden	0,00 €				0,00 €	0,00 €
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechts- geschäften	0,00 €				4.574,32 €	-4.574,32 €
3. Verbindungen aus Lieferungen und Leistungen	43.272,46 €	43.272,46 €			27.488,81 €	15.783,65 €
4. Transfer- verbindlichkeiten	0,00 €				0,00 €	0,00 €
5. Sonstige Verbindlichkeiten	342.523,65 €	342.523,65 €	0,00 €		298.774,28 €	43.749,37 €
Schulden insgesamt	7.712.151,39 €	855.282,22 €	3.216.541,01 €	3.640.328,16 €	8.095.892,66 €	-383.741,27 €

Entwicklung der Rückstellungen 2011 - 2014

Art der Rückstellung	Bilanz-konto	Stand 31.12.2011	Stand 31.12.2012	Differenz	Stand 31.12.2013	Differenz	Stand 31.12.2014	Differenz	Bemerkungen
Pensionsrückstellungen Aktive Beamte	281101	1.043.269,00 €	1.111.606,00 €	68.337,00 €	1.175.440,00 €	63.834,00 €	1.169.809,00 €	-5.631,00 €	
Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	281102	2.955.421,00 €	2.529.504,00 €	-425.917,00 €	2.387.974,00 €	-141.530,00 €	2.397.057,00 €	9.083,00 €	
Beihilferückstellungen Aktive Beamte	281201	133.538,43 €	150.066,81 €	16.528,38 €	162.210,72 €	12.143,91 €	164.943,07 €	2.732,35 €	
Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger	281202	378.293,89 €	341.483,04 €	-36.810,85 €	329.540,41 €	-11.942,63 €	337.985,04 €	8.444,63 €	
Resturlaubstage für Beschäftigte nach TVöD	282101	58.318,25 €	47.971,71 €	-10.346,54 €	61.350,32 €	13.378,61 €	79.950,70 €	18.600,38 €	
Resturlaubstage für aktive Beamte	282102	8.605,20 €	12.456,96 €	3.851,76 €	6.501,76 €	-5.955,20 €	6.741,01 €	239,25 €	
Mehrarbeitsstunden für Beschäftigte nach TVöD	282201	33.918,96 €	38.740,83 €	4.821,87 €	32.449,95 €	-6.290,88 €	40.661,52 €	8.211,57 €	
Mehrarbeitsstunden für aktive Beamte	282202	1.972,52 €	795,75 €	-1.176,77 €	1.339,60 €	543,85 €	1.314,60 €	-25,00 €	
Altersteilzeit	282300	40.608,96 €	0,00 €	-40.608,96 €	0,00 €				
Rückstellungen für Instandsetzungen	283100	0,00 €	14.972,13 €	14.972,13 €	0,00 €	14.972,13 €			
Instandsetzungsrückstellungen der Turnhalle Horumersiel	283100	38.700,00 €	38.700,00 €	0,00 €	3.699,99 €	-35.000,01 €	0,00 €	-3.699,99 €	Die Rückstellung wurde in 12/2013 und 01/2014 aufgelöst
Instandsetzungsrückstellungen der Heizungsanlage im Rathaus	283100	40.000,00 €	40.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €	0,00 €	2.837,94 €	-37.162,06 €	Die Rückstellung wurde in 04/2015 endgültig aufgelöst
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches	286100	30.400,00 €	26.984,00 €	-3.416,00 €	0,00 €	-26.984,00 €	0,00 €	0,00 €	
Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	286200	0,00 €	0,00 €						im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art geschuldete Steuerbeträge
Rückstellungen für Bürgschaftsverpflichtungen	287101	0,00 €	0,00 €						
Rückstellungen aus Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	287102	0,00 €	0,00 €			0,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	FVB-Gerichtsverfahren 2014
Rückstellungen für Prüfungsaufwendungen Betriebe gewerblich. Art	289100	33.963,00 €	20.200,00 €	-13.763,00 €	29.900,00 €	9.700,00 €	18.650,00 €	-11.250,00 €	Umfang geändert - siehe 289101
Rückstellungen für Prüfungsaufwendungen Rechnungsprüfungsamt	289101	18.671,29 €	56.671,29 €	38.000,00 €	75.381,29 €	18.710,00 €	83.824,79 €	8.443,50 €	neues Konto: 289101 Jahresabschluss 2011 über Konto 289100 abgewickelt
Rückstellungen für Verlustabdeckungen	289102								Verlustabdeckungen aus Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	289103								
Rückstellungen von Zuwendungen (Sanierung Hooksiel)	289104	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €			neues Konto: 289104 Zurückzahlung zweck-gebundene Zuweisungen
Rückstellungen von Zuwendungen (Sanierung Hohenkirchen)	289104	20.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	13.697,58 €	-6.302,42 €	Beendigung Sanierungsmaßnahme Hohenkirchen
Rückstellung von Zuwendungen (Verzinsung Sanierung Hohenkirchen)	289104	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-8.000,00 €	Rückstellung wurde in 2014 aufgelöst
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	289105								
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	289106								
Andere Rückstellungen	289107								

Forderungsübersicht

§ 56 Abs. 2 GemHKVo

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2014	Mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	Mit einer Restlaufzeit von über 1 bis 5 Jahre	Mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag am 31.12.2013	Mehr (+) weniger (-)
öffentlich-rechtliche Forderungen	372.385,40 €	372.185,40 €	200,00 €		256.303,74 €	116.081,66 €
Forderungen aus Trans- ferleistungen	12.048,78 €	12.048,78 €			11.542,55 €	506,23 €
Sonstige privatrecht- liche Forderungen	444.919,10 €	444.919,10 €	0,00 €		690.062,07 €	-245.142,97 €
Summe aller Forderungen	829.353,28 €	829.153,28 €	200,00 €	0,00 €	957.908,36 €	-128.555,08 €



Rechenschaftsbericht

zum Jahresabschluss der Gemeinde Wangerland 2014

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorbemerkungen	2
2.	Verlauf der Haushaltswirtschaft und finanzwirtschaftliche Lage	2
	I. Allgemeine Angaben des Zukunftsvertrages	2
	II. Ausführung des Zukunftsvertrages im Haushaltsjahr 2014	3
	1. Haushaltsausgleich Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung	3
	2. Überschüsse Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung	4
	3. Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen aufgrund des Zukunftsvertrages	6
	4. Höhe der freiwilligen Leistungen	7
	5. Finanzhaushalt / Finanzrechnung	8
	6. Bilanz	9
	7. Verschuldung	13
	8. Forderungen	16
	9. Sachvermögen	17
	10. Kennzahlen	18
3.	sonstige Finanzvorgänge	22
	I. Allgemeines	22
	II. Abgleich liquide Mittel	22
	III. Haushaltsunwirksame Zahlungsbestände	24
4.	Bewertung des Jahresabschlusses	26

1. Vorbemerkungen

Gem. § 128 Abs. 3 NKomVG ist dem Anhang zum Jahresabschluss ein Rechenschaftsbericht beizufügen. In § 128 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist festgelegt, dass der Jahresabschluss zu erläutern ist.

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 57 Abs. 1 Satz GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Wangerland nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Zudem soll eine Bewertung der Jahresabschlussrechnung vorgenommen werden.

2. Verlauf der Haushaltswirtschaft und finanzwirtschaftliche Lage

Mit dem Zukunftsvertrag hat die Gemeinde Wangerland die Verpflichtung übernommen, alle Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung durchzuführen. Vor diesem Hintergrund sind die Steuerungsmöglichkeiten des Rates der Gemeinde Wangerland vor allem auf das Ziel beschränkt, die vorhandenen Ressourcen so einzusetzen, dass den gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen gerade noch genüge getan wird.

Aus diesem Grunde hat der nachfolgende Rechenschaftsbericht u. a. die Zielerreichung der vereinbarten Konsolidierungsziele des sog. Zukunftsvertrages zum Mittelpunkt.

I. Allgemeine Angaben des Zukunftsvertrages

Zur Erreichung einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Wangerland wurde am 7. September 2011 ein Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landkreis Friesland und der Gemeinde Wangerland geschlossen.

Das vereinbarte **Konsolidierungsziel** ist im § 1 des Zukunftsvertrages geregelt. Demnach verpflichtet sich die Gemeinde Wangerland, im ersten Haushaltsjahr der Leistung der Entschuldungshilfe durch das Land Niedersachsen, im Haushaltsjahr 2012, ein ausgeglichenes Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes (ordentliches Ergebnis) zu erzielen.

Die Haushaltskonsolidierung soll gem. § 2 des Zukunftsvertrages durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a. Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer A + B von 370 v. H. auf 400 v. H. ab 2012 (zusätzliche Erlöse künftig: 204.000,00 € p. a.)
- b. Erhöhung des Hebesatzes Gewerbesteuer von 370 v. H. auf 400 v. H. ab 2012 (zusätzliche Erlöse künftig: 195.000,00 € p. a.)
- c. Abgabe der Aufgabe der Sozialverwaltung an den Landkreis Friesland ab dem 1.1.2012 (Entlastung zukünftig = 49.000,00 € p. a.)
- d. Reduzierung der Bekanntmachungskosten (Internet statt Amtsblatt) ab 01.01.2012 (Senkung der Aufwendungen zukünftig: 10.000,00 € p. a.)

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport verpflichtet sich im § 6 des Zukunftsvertrages, eine Zins- und Tilgungshilfe in Höhe von insgesamt **7.278.951,41 €** zu übernehmen.

Diese Zins- und Tilgungshilfe wurde

- am 2. Januar 2012 in Höhe des Teilbetrages von **5.705.268,00 €**
- und am 2. Januar 2013 in Höhe des Teilbetrages von **1.573.683,41 €**

ausgezahlt.

Mit Abschluss des Zukunftsvertrages hat sich die Gemeinde Wangerland dazu verpflichtet, das Ministerium für Inneres und Sport jeweils zum 30. Juni nachgehend zum abgelaufenen Haushaltsjahr über den Stand zur Umsetzung des Vertrages und insbesondere der Einhaltung des vereinbarten Konsolidierungszieles und der Umsetzung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen sowie der erreichten finanziellen Verbesserungen zu unterrichten. Im Rahmen dieser Mitteilungsverpflichtung ergaben sich bislang keine Beanstandungen durch das Ministerium für Inneres und Sport.

II. Ausführung des Zukunftsvertrages

1) Haushaltsausgleich Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung

Im § 1 des Entschuldungsvertrages wird das Konsolidierungsziel mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes (ordentliches Ergebnis) festgelegt.

a. Haushaltsjahr 2014 - Ergebnishaushalt:

Der Rat der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am 27. März 2014 die Haushaltssatzung 2014 beschlossen.

Im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2014 wurden

- die ordentlichen Erträge auf	17.084.242 € und
- die ordentlichen Aufwendungen auf	17.084.242 €

festgesetzt.

Der außerordentliche Ergebnishaushalt schließt mit **6.100,00 €** im Ertrag und **15.700,00 €** im Aufwand ab.

Mit Verfügungen vom 02.07.2014 erfolgte die Genehmigung der Haushaltssatzung durch den Landkreis Friesland.

In der Zeit vom 04.08. – 12.08.2014 erfolgte die Veröffentlichung.

b. Jahresabschluss 2014 - Ergebnishaushalt:

Das Jahresergebnis 2014 der Ergebnisrechnung schließt mit

- ordentlichen Erträgen von	17.628.009,63 € und
- ordentlichen Aufwendungen von	16.987.010,21 €

- außerordentlichen Erträgen von	135.766,34 € und
- außerordentlichen Aufwendungen von	15.234,98 €

ab.

2) Überschüsse im Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung**a. Ergebnishaushalt 2014:**

	2014
Ordentliches Ergebnis	54.111 €
Außerordentliches Ergebnis	-9.600,00 €

b. Jahresabschluss 2014:

Das Jahresergebnis 2014 schließt mit einem Überschuss in der ordentlichen Ergebnisrechnung von **640.999,42 €** ab.

Die Verbesserung der allgemeinen Wirtschaftslage mit bundes- und landesweiten Mehreinnahmen spiegelt sich – wie in den Jahren 2008, 2012 und 2013 – auch im Ergebnis 2014 wider. Es sind vor allem Mehrerträge bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+ 139.086 €) und der Gewerbesteuer (+ 207.300 €) zu verzeichnen.

Die Entwicklung der wichtigsten Einnahmepositionen ergibt sich aus der nachfolgenden Darstellung (nachfolgende Darstellungen jeweils in Tsd. €):

Erträge	2010	2011	2012	2013	2014
Grundsteuer A	339	340	350	376	363
Grundsteuer B	1.661	1.703	1.856	1.871	1.888
Gewerbesteuer	1.807	1.642	2.203	2.127	2.307
Zweitwohnungssteuer	593	631	653	649	641
Anteil Einkommensteuer	1.744	1.867	2.300	2.484	2.664
Anteil Umsatzsteuer	150	159	176	178	182
Schlüsselzuweisungen	1.278	1.931	2.091	2.248	2.025
Zuw. übertrag. Wirkungskreis	166	167	176	171	163
Konzessionsabgabe Strom	369	471	418	473	339
Bedarfszuweigung	0	0	0	0	0
Sonderzuweisung Landkreis	500	0	0	0	0
Gesamt	8.607	8.911	10.223	10.577	10.572

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich bei den dargestellten Aufwands-Ansätzen nachfolgende Entwicklungen (Darstellungen jeweils in Tsd.). Der Hebesatz der Kreisumlage liegt bei 52 v.H.

Aufwendungen	2011	2012	2013	2014
Gewerbesteuer-Umlage	382	346	365	384
Kreisumlage	3.402	3.597	3751	3.952
Gesamt	3.784	3.943	4.116	4.336

Nachfolgend die Entwicklung der zahlungswirksamen Personalaufwendungen:

	2012	2013	2014
Personalaufwendungen	4.684.349,17 €	4.941.064,40 €	5.246.432,46 €

Folgende zahlungsunwirksame Erträge sind entstanden:

- Auflösungserträge aus Sonderposten
(Auflösung SoPo aus Beiträgen in Höhe von 168.162,88 € und
aus Investitionszuweisungen von 701.565,05 €) 869.727,93 €

Diese Sonderposten sind entsprechend der damit finanzierten Investitionsgüter abzuschreiben – also als Ertrag aufzulösen.

- Aktivierte Eigenleistungen 60.708,48 €
- Auflösung der Pensionsrückstellungen für
Aktive Beamte 5.631,00 €

Folgende zahlungsunwirksame Aufwendungen bestehen

- Abschreibungen 1.177.691,69 €

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 2.10.2012 verzichtet die Gemeinde im Rahmen der 1. Eröffnungsbilanz auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert bis 5.000,00 € Darüber hinaus aktiviert die Gemeinde den Umstellungsaufwand nicht.

- Zuführung Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger 9.083,00 €
- Zuführung Beihilferückstellungen Aktive Beamte 2.732,35 €
- Zuführung Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger 8.444,63 €

Das außerordentliche Ergebnis verbessert sich u. a. aufgrund der Buchgewinne aus den veräußerten Grundstücken.

3) Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen aufgrund des Zukunftsvertrages

a. Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer A + B von 370 v. H. auf 400 v. H.

b. Erhöhung des Hebesatzes Gewerbesteuer von 370 v. H. auf 400 v. H.

Sachstand: Der Rat der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer mit einem Hebesatz von jeweils 400 v. H. ab dem 1.1.2012 beschlossen.

c. Abgabe der Aufgabe der Sozialverwaltung an den Landkreis Friesland ab 01.01.2012

Sachstand: Die Aufgabe der Sozialverwaltung wurde zu Beginn des Jahres 2012 an den Landkreis Friesland abgegeben.

d. Reduzierung der Bekanntmachungskosten (Internet statt Amtsblatt) ab 01.01.2012

Sachstand: Der Rat der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung vom 20.03.2012 eine geänderte Hauptsatzung beschlossen, in der u. a. geregelt wird, dass Satzungen und Verordnungen im Internet verkündet bzw. bekannt gemacht werden.

▪ Ergebnishaushalt 2014

Maßnahme	Finanzdaten-Prognose Zukunftsvertrag (Mehrertrag/ Einsparung)	Haushaltsplan 2014	Differenz
Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer A + B	204.000 €	245.000 €	+ 41.000 €
Erhöhung des Hebesatzes Gewerbesteuer	195.000 €	350.000 €	+ 155.000 €
Abgabe der Aufgabe der Sozialverwaltung	49.000 €	49.000 €	+/- 0 €
Reduzierung der Bekanntmachungsaufwendungen	10.000 €	0,00 €	- 10.000 €
Gesamt	458.000 €	644.000 €	+ 186.000

- Jahresergebnis 2014

Maßnahme	Finanzdaten-Prognose Zukunftsvertrag (Mehrertrag/ Einsparung)	Ergebnisrechnung 2014	Differenz
Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer A + B	204.000 €	251.258 €	+ 47.258 €
Erhöhung des Hebesatzes Gewerbesteuer	195.000 €	557.300 €	+ 362.300 €

Die Aufgabe der Sozialverwaltung wurde entsprechend der vertraglichen Regelungen aus dem Entschuldungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landkreis Friesland und der Gemeinde Wangerland an den Landkreis Friesland abgegeben.

Die Bekanntmachungsaufwendungen konnten nicht im prognostizierten Umfang reduziert werden. Insgesamt konnte der Ausfall dieser Konsolidierungsmaßnahme über die Maßnahme „Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern“ deutlich kompensiert werden.

4) Höhe der freiwilligen Leistungen

- Ergebnishaushalt 2014

Höhe der freiwilligen Leistungen gem. Finanzdatenprognose Zukunftsvertrag	Höhe der freiwilligen Leistungen gem. Haushaltsplan 2014	Differenz
3 %	2,36357 %	- 0,636 %

- Jahresergebnis 2014

Höhe der freiwilligen Leistungen gem. Finanzdatenprognose Zukunftsvertrag	Höhe der freiwilligen Leistungen gem. Jahresabschluss 2014	Differenz
3 %	2,03088 %	-0,969 %

5) Finanzhaushalt - Finanzrechnung

Finanzhaushalt – Finanzrechnung			
Einzahlungen und Auszahlungen	Haushaltsplan 2014	Finanzrechnung 2014	Abweichungen
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.202.475	17.262.331,27	+ 1.059.856,27
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.851.225	16.458.091,47	+ 606.866,47
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	351.250	804.239,80	
Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	590.400	750.806,05	+ 160.406,05
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.636.200	1.424.305,72	- 211.894,28
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.045.800	- 673.499,67	
Finanzierungsmittel			
(Differenz aus den Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit)	-694.550	130.740,13	
Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.790.250	767.332,35	- 1.022.917,65
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.095.700	1.095.349,33	- 350,67
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	694.550	- 328.016,98	
Differenz aus Finanzierungsmittel und Saldo aus Finanzierungstätigkeit			
	0	- 197.276,85	

- Der Finanzhaushalt hat sich positiv entwickelt. Aus laufender Verwaltungstätigkeit konnte ein Überschuss in Höhe von 804.239,80 € erwirtschaftet werden. Dieser Überschuss diente dazu, investive Maßnahmen finanzieren zu können.
- Das negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit konnte von 1.045.800 € um 372.300,33 € auf 673.499,67 € reduziert werden.
- Die Kreditermächtigung in Höhe von 1.022.850 musste nicht in Anspruch genommen werden.

6) Bilanz

a. Aktiva

Die Aktiva zeigt die Verwendung der Finanzmittel auf und ist folgendermaßen gegliedert:

Aktiva	01.01.2014	31.12.2014	Veränderungen
1. Immaterielles Vermögen	615.819,31 €	982.327,31 €	+ 366.508 €
2. Sachvermögen	38.412.500,33 €	39.180.788,19 €	+ 768.287,86 €
3. Finanzvermögen	17.153.390,00 €-	17.028.199,28 €	- 125.190,72 €
4. Liquide Mittel	12.425,98 €	10.455,36 €	- 1.970,62 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	89.142,07 €	82.230,65 €	- 6.911,42 €
Summe	56.283.277,69 €	57.284.000,79 €	+ 1.000.723,10 €

(1) Immaterielles Vermögen

Unter das immaterielle Vermögen fallen Softwarelizenzen, geleistete Investitionszuweisungen sowie die Einzahlungen in die Kreisschulbaukasse. Im Jahre 2014 kamen geleistete Investitionszuweisungen im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme Hohenkirchen, der Wirtschaftsförderung und der Anlegung eines Wohnmobilstellplatzes der Wangerland Touristik GmbH zum Tragen. Darüber hinaus war eine Anzahlung auf eine Investitionszuweisung im Rahmen der Maßnahme „Kreisstraße 87 – Jeversche Straße“ in Höhe von 290.960,00 € zu berücksichtigen.

(2) Sachvermögen

Die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz ist das Sachvermögen. Hierunter fällt das gesamte Anlagevermögen, das in der Anlagenübersicht (Anlage 2 zum Anhang) sowie unter II. 10) dieses Berichts detailliert dargestellt ist. Die Mehrung des Sachvermögens in 2014 betrug 768 T€ und ist im Folgenden abgebildet:

Bezeichnung	01.01.2014	31.12.2014	Veränderungen	Erläuterungen
Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	3.509.964,41 €	3.487.851,81 €	- 22.112,60 €	Durch Grundstücksverkäufe „Am Leeghamm“ hat sich diese Position verringert.
Gebäude und grundstücksgleiche Rechte	7.700.961,39 €	7.954.956,53 €	+ 253.995,14 €	Veränderungen sind vor allem mit der Schaffung einer Mensa sowie Erwerb des Baubetriebshofes begründet.
Infrastrukturvermögen	24.253.380,20 €	24.694.333,01 €	+ 440.952,81 €	u. a. Übernahme der Erschließungsanlage Bakenstraat in Hooksiel
Bauten auf fremden Grund und Boden	919.845,00 €	890.240,00 €	- 29.605,00 €	
Kunstgegenstände	214.957,19 €	214.957,19 €		
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	750.841,00 €	767.761,00 €	+16.920,00 €	Neuanschaffungen von Fw- und Baubetriebshof-Fahrzeugen sowie Gerätschaften
Betriebs- und Geschäftsausstattung	281.492,00 €	372.255,00 €	+ 90.763,00 €	
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	781.059,14 €	798.433,65 €	+ 17.374,51 €	Veränderungen sind mit noch nicht abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen begründet.
Summe	38.412.500,33 €	39.180.788,19 €	+ 768.287,86 €	

(3) Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	01.01.2014	31.12.2014	Veränderungen
Anteile an verbundene Unternehmen	12.382.100,96 €	12.382.100,96 €	0
Beteiligungen	33.110,51 €	33.110,51 €	0
Sondervermögen	3.611.404,12 €	3.611.404,12 €	0
Ausleihungen	96.378,54 €	93.310,79 €	- 3.067,75 €
Forderungen	957.908,36 €	829.353,28 €	- 128.555,08 €
Sonstige Vermögensgegenstände	72.487,51 €	79.919,62 €	+ 7.432,11 €
Summe	17.153.390,00 €	17.029.199,28 €	- 124.190,72 €

Sondermögen

Es handelt sich um die vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 geprüften Werte des Eigenbetriebs Wangermeer.

Ausleihungen

Ausgewiesen wird das Darlehen an die Wohnungsbau Friesland GmbH.

Forderungen

In der Forderungsübersicht (Anlage 5 zum Anhang) sind die einzelnen Forderungsarten mit ihrer Restlaufzeit dargestellt. Darüber hinaus sind die Forderungen unter II. 8) dieses Berichts erläutert.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter dieser Bilanzposition ist die Versorgungsrücklage für Beamte der Gemeinde Wangerland ausgewiesen, die bei der Versorgungskasse Oldenburg geführt und nicht von der Gemeinde selbst verwaltet bzw. angelegt wird.

Liquide Mittel

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel betrug 12 T€. Die liquiden Mittel weisen zum Jahresende 2014 einen Bestand von 10 T€ aus.

(4) Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter der „Aktiven Rechnungsabgrenzung“ sind die Beträge auszuweisen, die vor dem Bilanzstichtag Ausgaben verursachen, aber Aufwand für das Folgejahr darstellen. Es handelt sich um Ausgaben, die im alten Haushaltsjahr im Voraus gezahlt und gebucht wurden, aber wirtschaftlich dem neuen Haushaltsjahr ganz oder teilweise zuzuordnen sind. Abzugsgrenzen sind die Beamtenbesorgungen des Januars, die bereits im Dezember ausgezahlt wird, und die Abschlagszahlungen für die Beihilfe- und Versorgungskasse der Beamten.

b. Passiva

Die Passiva zeigt die Verwendung der Finanzmittel auf und ist folgendermaßen gegliedert:

Passiva	01.01.2014	31.12.2014	Veränderungen
1. Nettoposition	43.769.897,38 €	45.162.272,90 €	+ 1.392.375,52 €
2. Schulden	8.095.892,66 €	7.712.151,39 €	- 383.741,27 €
3. Rückstellungen	4.333.788,04 €	4.372.472,25 €	+ 38.684,21 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	83.699,61 €	37.104,25 €	- 46.595,36 €
Summe	56.283.277,69 €	57.284.000,79 €	+ 1.000.723,10 €

(1) Nettoposition

Die Nettoposition teilt sich auf folgende Bilanzwerte auf:

Basis-Reinvermögen

Unter dem Basis-Reinvermögen wird das aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen übernommen (Gegenüberstellung sämtlicher Aktiv- und Passivposten). Es ergab sich durch erhaltene Zuschüsse im Rahmen des Grunderwerbs „Sanierungsmaßnahme Hohenkirchen“ ein Zuwachs in Höhe von 102.063,17 €.

Soll-Fehlbetrag aus letzten kameralen Jahresabschluss 2011

Die Prüfung der Jahresrechnung für das Jahr 2011 fand in der Zeit vom 16. April bis 3. Mai 2012 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland statt. Im Schlussbericht vom 7. Juni 2012 wurde der Soll-Fehlbetrag aus dem kameralen Abschluss mit **9.212.496,10 €** festgestellt. Der Rat der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2013 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahresrechnung Entlastung erteilt. Aufgrund der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie der Hinweise der AG Umsetzung Doppik wird sich der Soll-Fehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss um die gewährte Entschuldungshilfe reduzieren und ist nach Beschlussfassung des Rates über den Ergebnisverwendung 2013 gänzlich abgebaut.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses:

Die Ergebnisverwendung erfolgt erstmalig mit dem Beschluss des Rates zum Jahresabschluss 2012. Die Beschlussfassung und Verwendung über das Ergebnis aus dem Jahre 2013 (= 1.244.157,30 €) steht noch aus.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis 2014 teilt sich in einen Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnisbereich und in ein Jahresergebnis im außerordentlichen Ergebnisbereich auf. Es ergibt sich hierdurch ein Gesamtüberschuss von 761.530,78 €

Sonderposten

Nach § 42 Abs. 5 GemHKVO werden empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Im Jahr 2014 ergeben sich folgende Veränderungen des Bilanzpostens Sonderposten:

Bezeichnung	01.01.2014	31.12.2014	Veränderungen
Investitionszuweisungen und –zuschüsse	11.973.654,00 €	12.572.590,00 €	+ 598.936,00 €
Beiträge und ähnliche Entgelte	2.648.812,00 €	2.493.643,00 €	- 155.169,00 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	226.083,22 €	311.097,79 €	+ 85.014,57 €
Summe	14.848.549,22 €	15.377.330,79 €	+ 528.781,57 €

Bei den Investitionszuweisungen ist insbesondere die Fertigstellung des Endausbaus des Bismarckplatzes und der Übernahme des Erschließungsgebietes „Bakenstraat in Hooksiel“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus waren die Zuschüsse im Rahmen der Krippeneinrichtungen in Hooksiel und Hohenkirchen abzurechnen.

Hinsichtlich der Beiträge kommen die Veräußerungen von Baugrundstücken mit der Abrechnung der Erschließungsbeiträge zum Tragen. Insgesamt sind bei beiden Bilanzpositionen die jährlichen Auflösungen gebucht worden.

Im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme Hohenkirchen (u. a. für den Straßenaufbau und Regenwasserkanalisation des Bismarckplatzes) konnten erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten abgerechnet werden. Demgegenüber waren Zugänge für den Investitionszuschuss Kreisstraße 87, Grunderwerb und Straßenumgestaltung Alma-Rogge-Weg (Sanierungsmaßnahme Hohenkirchen) sowie Anzahlung auf Erschließungsbeiträge verbucht worden.

(2) Schulden

In der Schuldenübersicht (Anlage 3 zum Anhang) sind die einzelnen Schuldenarten mit ihrer Restlaufzeit detailliert dargestellt. Die Schulden setzen sich folgendermaßen zusammen:

Geldschulden aus Kreditverbindlichkeiten

Die Veränderung bei den Kreditverbindlichkeiten in 2014 ergibt sich aus den Kredittilgungen – neue Darlehensverpflichtungen wurden nicht begründet.

Geldschulden aus Liquiditätskrediten

Die Liquiditätskredite dienen der kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Aufgrund der Zahlungen der Entschuldungshilfe konnten die Liquiditätskredite deutlich reduziert werden.

Bezeichnung	01.01.2014	31.12.2014	Veränderungen
Liquiditätskredite	580.169,10 €	469.486,11 €	- 110.682,99 €

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	01.01.2014	31.12.2014	Veränderungen
Durchlaufende Posten	63.287,13 €	43.486,83 €	- 19.800,30 €
Empfangene Anzahlungen	19.636,80 €	29.455,20 €	+ 9.818,40 €
Andere sonst. Verbindlichkeiten	215.850,35 €	269.581,62 €	+ 53.731,27 €
Summe	298.774,28 €	342.523,65 €	+ 43.749,37 €

Die empfangenen Anzahlungen beruhen auf einen Grundstücksvertrag auf Ratenverkauf.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich vor allem um Ausgaben nach dem 31.12.2014, die Aufwand vor dem Abschlussstichtag, den 31.12.2014, sind (251.701,89 €).

(3) Rückstellungen**Pensionsrückstellungen**

Durch die Bildung von Pensionsrückstellungen werden die während der aktiven Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche auf Versorgung periodengerecht abgebildet. Versorgungsansprüche gegenüber der Gemeinde haben sowohl aktive Beamte als auch Versorgungsempfänger. Die Berechnung dieser ungewissen Verbindlichkeiten erfolgt jährlich neu. Nach § 43 Abs. 3 GemKVO ist der im Teilwertverfahren zu ermittelnde Barwert als Rückstellung anzusetzen. Die Berechnung erfolgt durch die Versorgungskasse Oldenburg.

Rückstellungen für Urlaub und Überstunden

Für noch nicht abgewickelten Urlaub und Überstunden zum 31.12. des Jahres sind für die periodengerechte Aufwandszuordnung Rückstellungen zu bilden.

In der Rückstellungsübersicht (Anlage 4 zum Anhang) sind die einzelnen Rückstellungen detailliert dargestellt.

(4) Passive Rechnungsabgrenzungen

Unter der „Passiven Rechnungsabgrenzung“ sind die Einnahmen auszuweisen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber einen Ertrag für das Folgejahr darstellen. Zum 31.12.2014 belaufen sich die passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf 37.104,25 € und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 46.595,36 € verringert. U. a. sind geringere Vorzeitige Einzahlungen abzugrenzen. Ein Teilbetrag der 24.600,00 €, die als zweckgebundene Spende für die Instandsetzung des Mudderbootes in Hooksiel im Jahre 2012 gebildet wurde, wurde in 2013 aufgelöst – die Auflösung des Restbetrages von 14.245,00 € erfolgte im Jahre 2014.

7) Verschuldunga. Saldo aus Investitionstätigkeit

- Finanzhaushalt 2014

	2014
Haushalt 2014	- 1.045.800,00 €

- Jahresergebnis 2014

Der Saldo aus Investitionstätigkeit schließt im **Jahresabschluss 2014** mit – 673.499,67 € ab. Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit reduzierte sich im Vergleich zum Finanzhaushalt 2014 um 211.894,28 €.

b. Kreditaufnahmen

- Finanzhaushalt 2014

	2014
Haushalt 2014	1.022.850 €

- Jahresergebnis 2014

Aufgrund des positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie eines geringeren negativen Saldos aus Investitionstätigkeit erfolgte lt. **Jahresabschluss 2014** keine Darlehensaufnahme; die Ermächtigung musste nicht in Anspruch genommen werden.

c. Netto-Neuverschuldung

▪ Finanzhaushalt 2014

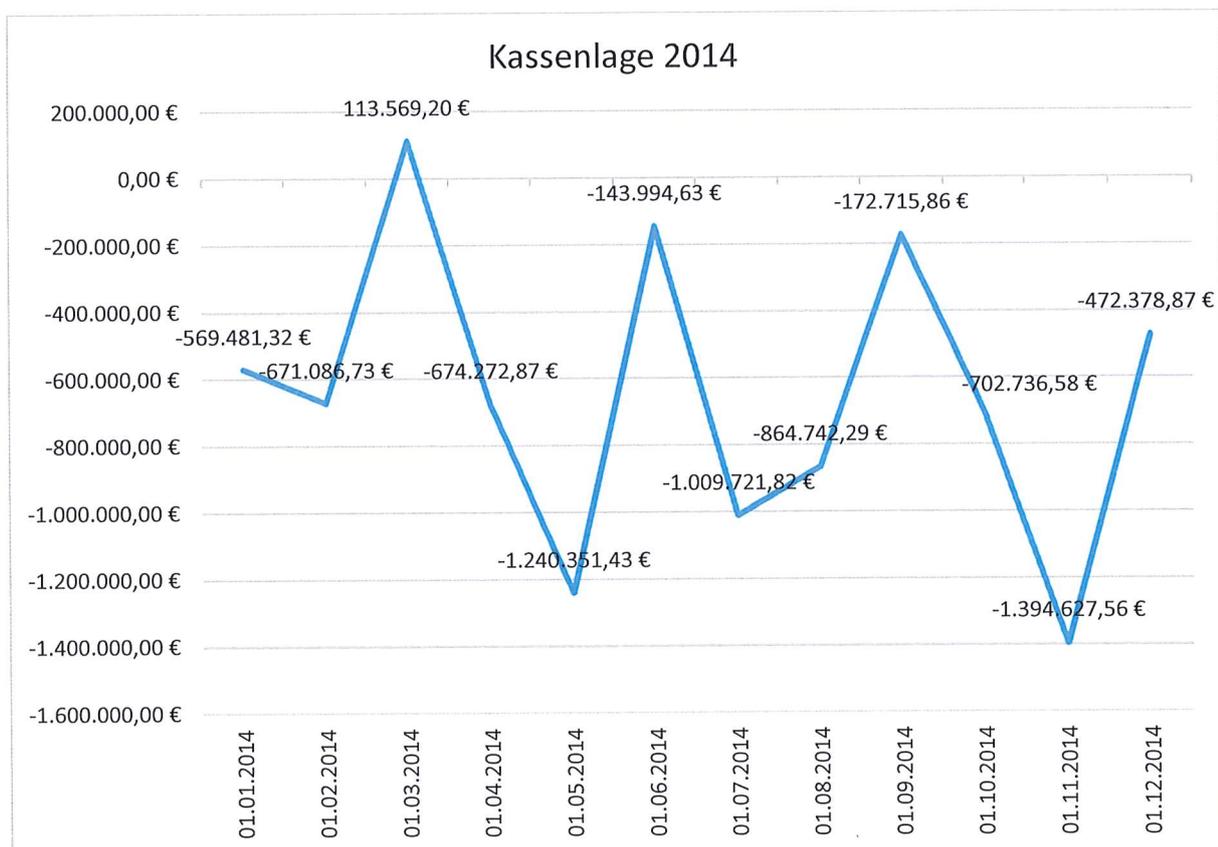
	2014
Haushalt 2014	694.550 €

▪ Jahresergebnis 2014

Aufgrund des positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie eines geringeren negativen Saldos aus Investitionstätigkeit erfolgte lt. Jahresabschluss 2014 keine Darlehensaufnahme in Höhe von 1.022.850 €; die Ermächtigung musste nicht in Anspruch genommen werden, so dass die Schulden um 328.016,98 € abgebaut werden konnten.

d. Entwicklung der Kassenlage:

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Kassenlage:



Nachdem Anfang des Jahres 2013 die 2. Rate der Entschuldungshilfe des Land Niedersachsen ausgezahlt wurde, waren ab diesem Zeitpunkt feste Liquiditätskreditaufnahmen nicht mehr erforderlich und zu unflexibel. Zwischen den einnahmeträchtigen Quartalsfälligkeiten auftretende Liquiditätsengpässe wurden fortan durch kostengünstige Kontoüberziehungen (Dispokredite) ausgeglichen.

e. Liquiditätskreditzinsen:

- Ergebnishaushalt 2014

	2014
Haushalt 2014	6.000 €

- Jahresergebnis 2014

Laut Jahresabschluss 2014 sind Liquiditätszinsen in Höhe von **2.169,57 €** entstanden.

f. Stand der Investitionskredite:

Der Stand der Investitionskredite der Kernverwaltung betrug zum 01.01.2014 = **7.184.886,15 €**. Zum 31.12.2014 betrug die Höhe der Investitionskredite der Kernverwaltung = **6.856.869,17 €**.

g. Zinsaufwendungen der Investitionskredite:

- Ergebnishaushalt 2014

	2013
Haushalt 2014	212.500 €

- Jahresergebnis 2014

Laut Jahresabschluss 2014 sind Zinsaufwendungen für Investitionskredite incl. abzugrenzende Beträge aus dem Jahre 2015 in Höhe von **206.942,50 €** entstanden.

8) Forderungen

a. Entwicklung der Forderungen:

In der Forderungsübersicht (Anlage 3 zum Anhang) sind die einzelnen Forderungsarten mit ihrer Restlaufzeit dargestellt. Der Forderungsbestand zum 31.12.2014 setzt sich wie folgt zusammen:

Art der Forderung	Stand zum 01.01.2014 in €	Stand zum 31.12.2014 in €	Fortgeschriebener Forderungsbestand 2014 (Stichtag: 07.12.2021)
Öffentlich-rechtliche Forderungen	256.303,74	372.385,40	6.810,32
Forderungen aus Transferleistungen	11.542,55	12.048,78	0,00
Sonstige privatrechtliche Forderungen	690.062,07	444.919,10	0,00
Gesamt	957.908,36	829.353,28	6.810,32

Der Forderungsbestand hat sich demnach am Bilanzstichtag 31.12.2014 gegenüber zum 01.01.2014 um 128.555,08 € verringert. Überwiegend maßgeblich für diesen großen Forderungsrückgang sind geringere sonstigen privatrechtlichen Forderungen.

Da der Jahresabschluss für 2014 erst im Jahre 2021 durchgeführt wurde, wurden keine Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen vorgenommen. Wie man anhand des fortgeschriebenen Forderungsbestandes erkennen kann, konnten die Forderungen aufgrund der beharrlichen Forderungsbeitreibung der Gemeindekasse auf **6.810,32 €** reduziert werden. Für den Großteil dieser geringen Restforderungen bestehen sogar langfristige, geringe Ratenzahlungsvereinbarungen, so dass auch diese Forderungshöhe sich weiter reduzieren wird und eine Ausbuchung daher nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht angezeigt ist.

b. Ausgebuchte Forderungen 2014:

Ausbuchungsgrund	Ausbuchungsbetrag	Bemerkungen
Befristete Niederschlagung (02) – Sachkonto 472111	24.611,08 €	
Unbefristete Niederschlagung (03) – Sachkonto 472111	101,94 €	
Erlass (04) – Sachkonto 472111	324,67 €	
Ausbuchung (05)		Ausbuchung von manuellen Forderungen.
Zwischensumme 472111	25.037,69 €	
abzügl. Stornierung von Niederschlagung in 02/03/04/06/08-2014	5.633,97 €	
Summe Sachkonto 472111	19.403,72 €	
Ausbuchung (05) - Sachkonto 443990	10,96 €	Ausbuchung von manuellen Forderungen.
Massenlauf – Ausbuchen (06) - Sachkonto 443990	44,85 €	Bevor Mahnläufe gestartet werden, wird zunächst ein Massenausbu- chungslauf durchgeführt. Hierbei werden offene Nebenforderungen (Mahnggebühren, Säumniszuschläge) ausgebucht.
Summe Sachkonto 443990	55,81 €	
Ausbuchung Abfallbeseitigungsgebühren (66)	568,34 €	
Summe Sachkonto 272929	568,34 €	

9) Sachvermögen

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2014	Restbuchwert zum 31.12.2014	Konten
Unbebaute Grundstücke	3.487.851,81 €	3.487.851,81 €	11000 - 19000
Bebaute Grundstücke	11.074.549,75 €	7.954.956,53 €	21100 - 29200
Infrastrukturvermögen	49.459.095,21 €	24.694.333,01 €	31000 - 39000
Bauten auf fremden Grund und Boden	1.875.821,87 €	890.240,00 €	41000
Kunstgegenstände	214.207,19 €	214.207,19 €	51000 – 55000
Fahrzeuge	1.461.325,23 €	724.572,19 €	61000
Maschinen	90.515,68 €	43.007,96 €	62000
Betriebs- und Ge- schäftsausstattungen	539.469,61 €	372.255,00 €	72000 - 75000

Das Infrastrukturvermögen (Straßen etc.) hat lediglich noch einen Restwert von 49,929 % (Vorjahr: 51,014 %). Hier gilt es, die Sanierungs- und andere Maßnahmen nach einem geordneten Konzept (u.a. Bildung von Prioritäten) durchzuführen sowie Mittel für Förderprogramme zu genieren. Ähnliches gilt für die Fahrzeuge und Maschinen. Hier sind in den nächsten Jahren sukzessive abgängige Altfahrzeuge zu ersetzen.

Eine detaillierte Zusammenstellung des Anlagevermögens ist der Anlagenübersicht zu entnehmen, die als Anlage 2 dem Anhang beigefügt ist.

10) Kennzahlen

Die Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage erfolgt durch die Darstellung relevanter Kennzahlen:

a. Ergebnisstruktur**Deckungsgrad der ordentlichen Verwaltungstätigkeit**

Diese Kennzahl gibt Auskunft über den Grad der Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge der Gemeinde Wangerland.

	2012	2013	2014
Ordentliche Erträge	17.292.656,79 €	17.474.762,93 €	17.628.009,63 €
Ordentliche Aufwendungen	15.714.595,75 €	16.302.520,82 €	16.987.010,21 €
Quote	110,042 %	107,191 %	103,773 %

Personalintensität

Diese Kennzahl gibt an, welchem Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalaufwendungen gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

	2012	2013	2014
Personalaufwendungen	4.689.564,40 €	4.915.678,33 €	5.182.523,10 €
Ordentliche Aufwendungen	15.714.595,75 €	16.302.520,82 €	16.987.010,21 €
Quote	29,842 %	30,153 %	30,509 %

Steuerquote

Diese Kennzahl gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Gemeinde Wangerland in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Es ist eine Zielgröße von 50 % anzustreben.

	2012	2013	2014
Steuern und u. ähnl. Abgaben	7.605.896,79 €	7.757.472,63 €	8.120.274,45 €
Ordentliche Aufwendungen	15.714.595,75 €	16.302.520,82 €	16.987.010,21 €
Quote	48,40 %	47,584 %	47,803 %

Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen

Die Zuschussquote an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen gibt an, welchen Anteil Zuschusszahlungen an Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen der Gemeinde an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

	2012	2013	2014
Verlustausgleichszahlungen an kommunale Unternehmen, Sondervermögen u. ä.	0	128.458,40 €	130.000,00 €
Ordentliche Aufwendungen	15.714.595,75 €	16.302.520,82 €	16.987.010,21 €
Quote		0,788 %	0,765 %

Hinweis: Der Eigenbetrieb Wangermeer ist erst ab dem 1.1.2013 gegründet worden.

Abschreibungsintensität

Die Kennzahl Abschreibungsintensität zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde Wangerland durch die Nutzung des Vermögens belastet wird.

	2012	2013	2014
Abschreibungen	1.087.016,81 €	1.116.338,16 €	1.177.691,69 €
Ordentliche Aufwendungen	15.714.595,75 €	16.302.520,82 €	16.987.010,21 €
Quote	6,917 %	6,848 %	6,933 %

Zinslastquote

Diese Kennzahl gibt die anteilmäßige Belastung der Gemeinde durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

	2012	2013	2014
Zinsaufwendungen	322.536,24 €	233.313,27 €	224.101,26 €
Ordentliche Aufwendungen	15.714.595,75 €	16.302.520,82 €	16.987.010,21 €
Quote	2,052 %	1,431 %	1,319 %

b. Kapitalstruktur und Liquidität**Eigenkapitalquote I**

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote I“ stellt den Anteil des eigenfinanzierten Vermögens am Gesamtvermögen der Gemeinde Wangerland an der Nettoposition dar. Die Berechnungsregel lautet: Nettoposition / Bilanzsumme der Bilanz * 100. Die Nettoposition setzt sich aus Basis-Reinvermögen, Überschussrücklagen, Jahresergebnissen des ordentlichen u. außerordentlichen Haushaltes sowie Sonderposten zusammen.

	01.01.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Nettoposition	29.591.918,96 €	38.061.244,27 €	43.769.897,38 €	45.162.272,90 €
Bilanzsumme der Bilanz	55.800.962,83 €	57.492.712,37 €	56.283.277,69 €	57.284.000,79 €
Quote	53,031 %	66,202 %	77,767 %	78,839 %

Verschuldungsgrad

Die Kennzahl „Verschuldungsgrad“ gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten bzw. die Bildung von Rückstellungen erhöht sich der Verschuldungsgrad. Grundsätzlich gilt: je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist die Gemeinde von Gläubigern.

	01.01.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Schulden incl. Rückstellungen	26.185.735,42 €	19.391.109,80 €	12.429.680,70 €	12.084.623,64 €
Bilanzsumme der Bilanz	55.800.962,83 €	57.492.712,37 €	56.283.277,69 €	57.284.000,79 €
Quote	46,927 %	33,728 %	22,084 %	21,096 %

Anmerkung: Die Höhe der Darlehen, die den Eigenbetrieb Wangermeer zum 31.12.2012 zuzuordnen sind, beträgt 4.562.000,22 €.

Liquiditätskreditquote

Die Liquiditätskreditquote gibt an, in welchem Verhältnis die Höhe der Liquiditätskredite zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit steht. Sie sollte so gering wie möglich sein, weil Liquiditätskredite regelmäßig keine Vermögenswerte gegenüberstehen. Darüber hinaus würden steigende Zinssätze den Haushalt zusätzlich belasten und die Handlungsfähigkeit erheblich einschränken.

	2012	2013	2014
Höhe der Liquiditätskredite	2.500.000,00 €	580.169,10 €	469.486,11 €
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.375.421,57 €	18.661.300,30 €	17.262.331,27 €
Quote	11,173 %	3,109 %	2,72 %

Liquidität 1. Grades

Die Kennzahl stellt die Fähigkeit dar, kurzfristige Verbindlichkeiten durch liquide Mittel und kurzfristige Forderungen (jew. mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr) zu decken.

	2012	2013	2014
Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen	90.182,70 € 2.502.932,39 €	12.425,98 € 957.712,86 €	10.455,36 € 829.153,28 €
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.827.690,24 €	906.432,19 €	855.282,22 €
Quote	91,704 %	107,028 %	98,167 %

c. Vermögensstruktur**Anlagendeckungsgrad**

Der Anlagendeckungsgrad gibt an, inwieweit das Sachvermögen (ohne lfd. Nr. 2.9 der Bilanz) durch die Nettoposition finanziert wird.

	01.01.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Nettoposition	29.591.918,96 €	38.061.244,27 €	43.769.897,38 €	45.162.272,90 €
Sachanlagevermögen	38.424.421,93 €	37.657.153,07 €	37.631.440,99 €	38.382.354,54 €
Quote	77,013 %	101,073 %	117,153 %	117,664 %

Anlagenabnutzungsgrad

Die Kennzahl „Anlagenabnutzungsgrad“ gibt Auskunft über die Abnutzung des abnutzbaren Vermögens der Gemeinde Wangerland. Die Berechnungsregel lautet: kumulierte Afa / Anschaffungs- o. Herstellungskosten des abnutzbaren Vermögens * 100. Diese Werte werden dem Anlagenspiegel entnommen.

	2012	2013	2014
Kumulierte Afa (abnutzbares Sachvermögen)	27.780.381,75 €	28.728.699,17 €	29.821.231,81 €
AHK abnutzbares Sachvermögen	68.390.188,77 €	67.141.199,50 €	69.002.020,00 €
Quote	40,62 %	42,788 %	43,218 %

Reinvestitionsquote

Die Kennzahl Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird z. T. eine Quote von 100 % erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote von unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreibungen verbraucht werden. Der bewusste Vermögensverzehr ist jedoch nach dem Eckwerte-Erlass zum Genehmigungsverfahren unumgänglich, um eine spürbare Entschuldung zu erzielen.

	2012	2013	2014
Bruttoinvestitionen	756.828,35 €	595.441,31 €	504.313,82 €
Abschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen	1.087.016,81 €	1.086.936,20 €	1.158.287,97 €
Quote	69,624 %	54,782 %	43,54 %

Anmerkung: Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit zukünftigen Jahren wurden die Auszahlungen im Rahmen der Herstellung des touristischen Sees (ab 1.1.2013: Eigenbetrieb Wangermeer) in Höhe von 646.877,78 € nicht berücksichtigt.

Sachanlageintensität

Die Kennzahl „Sachanlageintensität“ gibt den Anteil des Sachanlagevermögens am Gesamtvermögen der Kommune wieder. Die Berechnungsregel lautet: Sachvermögen (ohne lfd. Nr. 2.9 der Bilanz) / Bilanzsumme der Bilanz * 100.

	01.01.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Sachanlagevermögen	38.424.421,93 €	37.657.153,07 €	37.631.440,99 €	38.382.354,54 €
Bilanzsumme der Bilanz	55.800.962,83 €	57.492.712,37 €	56.283.277,69 €	57.284.000,79 €
Quote	68,86 %	65,499 %	66,861 %	67,004 %

Finanzanlagenvermögenintensität

Die Kennzahl „Finanzanlagenintensität“ gibt den Anteil des Finanzanlagevermögens am Gesamtvermögen der Kommune wieder. Die Berechnungsregel lautet: Finanzanlagevermögen / Gesamtvermögen * 100. Die Finanzanlagen finden sich in den lfd. Nrn. 3.1 bis 3.4 der Bilanz wieder.

	01.01.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Finanzanlagevermögen	12.517.725,51 €	12.514.657,76 €	16.122.994,13 €	16.119.926,38 €
Bilanzsumme der Bilanz	55.800.962,83 €	57.492.712,37 €	56.283.277,69 €	57.284.000,79 €
Quote	22,433 %	21,767 %	28,646 %	28,145 %

Aufgrund der Gründung des Eigenbetriebs Wangermeer ist bei der Bilanzposition „Sondervermögen“ erstmals ab 2013 ein Wert zu berücksichtigen.

Umlaufintensität

Die Kennzahl „Umlaufintensität“ gibt den Anteil des Umlaufvermögens am Gesamtvermögen der Kommune wieder. Die Berechnungsregel lautet: Umlaufvermögen / Gesamtvermögen * 100. Das Umlaufvermögen findet sich in den lfd. Nrn. 3.6 bis 4 (ohne 3.9) der Bilanz wieder.

	01.01.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Umlaufvermögen	1.116.267,12 €	2.597.208,58 €	970.334,34 €	839.808,64 €
Bilanzsumme der Bilanz	55.800.962,83 €	57.492.712,37 €	56.283.277,69 €	57.284.000,79 €
Quote	2 %	4,517 %	1,724 %	1,466 %

Anmerkung: Im Jahre 2012 sind die Forderungen aus der 2. Rate der Entschuldungshilfe in Höhe von 1.573.683,41 € enthalten

Forderungsintensivität

Diese Kennzahl gibt den Anteil der kommunalen Forderungen zum Gesamtvermögen der Gemeinde Wangerland wieder. Die Forderungen finden sich in den lfd. Nrn. 3.6 bis 3.89 der Bilanz wieder.

	01.01.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Forderungen	681.317,37 €,	2.507.025,88 €	957.908,36 €	829.353,28 €
Bilanzsumme der Bilanz	55.800.962,83 €	57.492.712,37 €	56.283.277,69 €	57.284.000,79 €
Quote	1,221 %	4,361 %	1,702 %	1,448 %

Anmerkung: Im Jahre 2012 sind die Forderungen aus der 2. Rate der Entschuldungshilfe in Höhe von 1.573.683,41 € enthalten.

3. Sonstige Finanzvorgänge**I. Allgemeines**

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses im NKR erfolgte eine fachkundige Beratung und Begleitung durch den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO). Darüber hinaus wurde im Vorfeld eine einmalige Bestandsaufnahme und Problemanalyse (einmaliger Systemcheck) für das Haushaltsjahr **2014** durchgeführt.

II. Abgleich der liquiden Mittel

Es wird erwartet, dass der letzte Tagesabschluss (IST-Bestand + Schwebeposten) des Jahres mit dem Bilanzbestand der liquiden Mittel übereinstimmt.

In der Praxis kommt es hier jedoch oftmals zu Differenzen, da der Tagesabschluss als führendes Datum den Buchungstag, die Bilanz hingegen das Buchungsdatum erhält. Ein abgeschlossener buchungstag kann nicht mehr beeinflusst werden, das Buchungsdatum ist jedoch frei wählbar, so dass die Bilanz sich auch nach Abschluss des letzten Buchungstages eines Jahres noch ändern kann – beim Tagesabschluss ist dieses nicht möglich. Betroffene Buchungen werden dann im Zeitbuch späterer Tagesabschlüsse gelistet.

Im folgendem werden die bestehenden Differenzen zwischen letztem Tagesabschluss des Haushaltsjahres **2014** dargestellt und erklärt:

KDO Auswertung/Übersicht Tagesabschlüsse

Kontenschlüssel	Buchungstag	Σ	SP	Σ	Kassen-Ist
1_BARKASSE	30.12.2014		0,00		2.121,85
2_LZO	30.12.2014		397.068,57		469.486,11-
3_OLB	30.12.2014		0,00		2.394,44
4_VOBA	30.12.2014		0,00		5.939,07
5_TG_LZO	30.12.2014		0,00		0,00
			397.068,57		459.030,75-

Text Bilanz/GuV-Position	Σ	Sum.Berper
171100 LzO Landessparkasse zu Oldenburg		469.486,11-
171102 LzO Überweisungen Inland		45.641,76-
171200 OLB Oldenburgische Landesbank		2.394,44
171300 VOBA Volksbank Oldenburg		5.939,07
173100 Kasse		2.121,85
		504.672,51-

Differenz: $504.672,51 + 397.068,57 - 459030,75 = 442.710,33$

Belegauswertung 17er Konten; Buchungstag = 2014, Buchungsdatum > 2014

Keine Daten gefunden.

Belegauswertung 17er Konten; Buchungstag > 2014, Buchungsdatum = 2014

BuKr.	Belegnummer	Buchungstag	Buch.dat.	Hauptb.	Σ	Fl-Betrag (€)
		02.01.2015	22.12.2014	171102	☒	1.604,38-
			22.12.2014		☒	1.604,38-
			30.12.2014	171102	☒	378.914,84-
			30.12.2014		☒	378.914,84-
		02.01.2015			☒	380.519,22-
		06.01.2015	29.12.2014	171102	☒	452,20-
			29.12.2014		☒	452,20-
		06.01.2015			☒	452,20-
		07.01.2015	30.12.2014	171102	☒	45.189,56-
			30.12.2014		☒	45.189,56-
		07.01.2015			☒	45.189,56-
		27.01.2015	30.12.2014	171102	☒	16.549,35-
			30.12.2014		☒	16.549,35-
		27.01.2015			☒	16.549,35-
		28.01.2015	08.12.2014	171302	☒	132,63-
			08.12.2014		☒	132,63-
		28.01.2015			☒	132,63-
		18.11.2015	08.12.2014	171302	☒	132,63
				171303	☒	0,00
			08.12.2014		☒	132,63
		18.11.2015			☒	132,63
					☒	442.710,33-

Erklärung Es handelt sich um Rückzahlungen von 2014er Zahlungen, die mit Buchungsdatum in 2014 erst in 2015 (Buchungstag) erfasst wurden sowie um FB50-Umbuchungen der Gehälter – durchgeführt im Januar rückwirkend mit 2014er Buchungsdatum.

III. Haushaltsunwirksame Zahlungsbestände

In der Finanzrechnung werden gem. § 51 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO auch die Ein- und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen ausgewiesen. Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen werden gem. § 14 GemHKVO nicht im Haushaltsplan veranschlagt. Sie müssen allerdings in der Finanzrechnung abgebildet werden, da sie den Bestand an Zahlungsmitteln verändern. Es handelt sich dabei um folgende Sachverhalte:

- Fremde Mittel anderer Aufgabenträger
- Durchlaufende Gelder, die für Dritte nur ein- oder ausgezahlt werden
- Liquiditätskredite

Finanzposition	Bezeichnung	Gesamt 2014	Bemerkungen
670101	Einzahlung negatives Bankkonto	469.486,11 €	Umbuchen negatives Bankkonto
679000	Haushaltsunwirksame Einzahlungen		LOGA-Lohnsteuer Vorjahr
679021	Spenden	4.470,56 €	Versch. Spenden (Überwiegend für Kindergärten)
679022	Zeitung Seewiefken	913,00 €	Zeitschrift der Jugendhilfe
679025	Verrechnung durchlaufende Gelder	2.066.888,41 €	Verschied. Durchlaufende Gelder (Überwiegender Teil Sanierungsgebiet Hohenk.)
679026	Verwahrgelder Sachkonten	0,00 €	Bordabsenkung / Regenwasserschacht
679027	Einziehungsersuchen	48.180,74 €	diverse Einziehungsersuchen
679028	Zuschüsse Jugendgruppen	0,00 €	Zuschusssumme LK FRI
679029	Abfallbeseitigungsgebühren	1.454.939,71 €	Vereinnahmte Abfallbeseitigungsgebühren LK FRI
679052	Handvorschüsse	650,00 €	Einzahlung diverser Handvorschüsse
679053	Versch. Vorschüsse	1.745,26 €	Diverse Einzahlungen
679056	Vorschüsse Eigengesellschaften	1.749.500,00 €	Rückzahlungen Darlehen Eigengesellschaften im Rahmen des Liquiditätsverbundes
679099	IST vor SOLL	1.809,92 €	Akonto-Korrekturen
679400	Offene Zahlungen	50.641,76 €	Umbuchen negativer Schwebeposten
Haushaltsunwirksame Einzahlungen		5.849.225,47 €	

770701	Auszahlung negatives Bankkonto	580.169,10 €	Umbuchen negatives Bankkonto
779000	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	43.389,12 €	Akonto-Korrektur
779020	Sicherheitsleistungen		
779021	Spenden	4.401,44 €	Diverse Spendenauszahlungen
779022	Zeitung Seewiefken	1.003,52	Zeitschrift der Jugendhilfe
779025	Verrechnung durchlaufende Gelder	2.043.816,03 €	Verschied. Durchlaufende Gelder (Überwiegender Teil Sanierungsgebiet Hohenk.)
779026	Verwahrgelder Sachkonten		Diverse Auszahlungen
779027	Einziehungsersuchen	49.644,23 €	Auszahlung beigetriebener Forderungen
779028	Zuschüsse Jugendgruppen		Gewährte Zuschüsse an Jugendgruppen
779029	Abfallbeseitigungsgebühren	1.453.407,03 €	Auszahlung vereinnahmter Abfallbeseitigungsgebühren
779051	Gehaltsvorschüsse	1.172,61 €	
779052	Handvorschüsse	50,00 €	Auszahlung diverser Handvorschüsse
779053	Versch. Vorschüsse	2.145,26	Sonstige Vorschüsse
779056	Vorschüsse Eigengesellschaften	1.474.000,00 €	Auszahlungen diverser Darlehen an die Eigengesellschaften
779400	Offene Zahlungen	720,90 €	Umbuchung negativer Schwebeposten
Haushaltsunwirksame Auszahlungen		5.653.919,24 €	
Saldo		195.306,23 €	

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen läuft sich auf 195 T€. Maßgeblich für diesen Saldo sind Zahlungsvorgänge im Rahmen des Liquiditätsverbundes.

4. Bewertung der Jahresabschlusses

Ergebnisrechnung						
SOLL-Fehlbetrag zum 31.12.2011:						9.212.496,10
Jahr	Ordentliches Ergebnis	Überschussrücklage ordentliches Ergebnis	Außerordentliches Ergebnis	Überschussrücklage Außerordentliches Ergebnis	Gesamtergebnis	Stand SOLL-Fehlbetrag zum 31.12.2014
2014	640.999,42	0,00	120.531,36	0,00	761.530,78	0,00 €

- Durch die Umstellung auf das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen "verschwindet" der kamerale Fehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 9.212.496,10 € nicht. Er wird zwar nicht in die weitere Haushalts- und Finanzplanung für die Folgejahre aufgenommen, wird aber in der Eröffnungsbilanz als Unterposition der Nettoposition als „SOLL-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss des Verwaltungshaushalts“ im Jahr 2012 ausgewiesen. Bevor Überschüsse in die Überschussrücklage gebucht werden können, muss der vorgetragene SOLL-Fehlbetrag zunächst abgebaut werden. Der vollständige Abbau konnte im Jahre 2013 erreicht werden.

- Die Beschlüsse über die Verwendung der Jahresüberschüsse 2013 wurden bis zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts nicht gefasst.
- Der kamerale Fehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 9.212.496,10 € konnte insbesondere aufgrund der gewährten Entschuldungshilfe gänzlich in 2013 abgebaut werden
- Die vereinbarten Konsolidierungsziele aus dem Entschuldungsvertrag können erfüllt werden.

Finanzrechnung						
Jahr	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelbedarf	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Finanzmittelbestand	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen
2014	804.239,80	- 673.499,67	130.740,13	-328.016,98-	- 197.276,85	195.306,23

- Der **Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit** wird auch als „cash-flow für die laufende Verwaltungstätigkeit bezeichnet und gibt Aufschluss darüber, inwieweit die Gemeinde „quasi aus eigener Kraft“ in der Lage ist, ihre laufenden Auszahlungen durch laufende Einzahlungen zu decken.
 - Der **Saldo aus Investitionstätigkeit** beschreibt den Höchststrahmen der Kreditaufnahme. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (abzüglich der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen) davon noch abzusetzen ist.
 - Der **Finanzmittelbedarf** ergibt sich aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit unter Berücksichtigung des Saldos aus Investitionstätigkeit. Der Finanzmittelbedarf zeigt auf, inwieweit die Gemeinde in der Lage ist, ihre Aufgaben aus ihren eigenen und aus ihr zugewiesenen Mittel zu erfüllen – ohne auf Kredite angewiesen zu sein.
 - Der **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** lässt erkennen, inwieweit die Gemeinde Investitionskredite und innere Darlehen netto (nach Abzug von Tilgung und Rückzahlung) verbleiben, um den Zahlungsmitteldarf des Haushaltes insgesamt decken zu können.
 - Der **Finanzmittelbestand** zeigt den voraussichtlichen Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres, der direkt aus haushaltswirksamen Vorgängen entstanden ist (wobei dieser **nicht** die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen – so auch **nicht** den Bestand der Liquiditätskredite – enthält, weil es sich hierbei um keine echten Deckungsmittel handelt).
- Die positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die sich insbesondere bei den Schlüsselzuweisungen und den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer auswirkte, führte vor allem zu diesem positiven Gesamtergebnis. Insoweit besteht eine große Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.
- Die reglementierenden Vorschriften des Zukunftsvertrages beeinflussten abermals das Ausgabeverhalten.
- Die Analyse der Kennzahlen ergab keine relevanten Veränderungen gegenüber den Vorjahren.
- Bei einer Reinvestitionsquote von unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreibungen verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden bzw. darf das Eigenkapital nicht senken. Der bewusste Vermögensverzehr ist jedoch nach dem Eckwerte-Erlass zum Genehmigungsverfahren unumgänglich, um eine spürbare Entschuldung zu erzielen.

Wangerland, 20.01.2022


Szlezak
Bürgermeister





Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31.12.2014
der
Gemeinde Wangerland

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	5
1.1. Prüfungsauftrag.....	5
1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
1.3. Jahresabschluss des Vorjahres, Entlastung und Ergebnisverwendung	6
1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	6
1.4.1. Besondere Haushaltssituation - Zukunftsvertrag	6
1.4.2. Haushaltssatzung, Genehmigung	7
1.4.3. Vorläufige Haushaltsführung	7
1.4.4. Haushaltsplan 2014.....	7
1.4.5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm	8
1.4.6. Verpflichtungsermächtigungen	8
1.4.7. Ausführung des Haushaltsplans	8
1.4.8. Investitionskredite, Schuldenmanagement	9
1.4.9. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite	10
1.4.10. Haushaltssicherungskonzept	10
1.4.11. Stellenplan	10
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	10
2.1. Allgemeines	10
2.2. Buchführung.....	11
2.3. Anordnungs- und Belegwesen	11
2.4. Kassenwesen.....	12
2.5. Internes Kontrollsystem.....	12
2.6. Systemprüfungen	12
3. Prüfung des Jahresabschlusses.....	13
3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	13
3.2. Aktivseite der Bilanz	13
3.2.1. Immaterielles Vermögen.....	14
3.2.2. Sachvermögen	14
3.2.3. Finanzvermögen	16
3.2.4. Liquide Mittel	17
3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung.....	17
3.3. Passivseite der Bilanz	18
3.3.1. Nettoposition	18
3.3.2. Schulden	19
3.3.3. Rückstellungen.....	20
3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung	21
3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	21
3.5. Ergebnisrechnung	21
3.5.1. Allgemeines.....	21
3.5.2. Jahresergebnis	21
3.5.3. Plan-Ist-Vergleich	22
3.5.4. Teilergebnisrechnungen	22
3.5.5. Jahresvergleich	22
3.6. Finanzrechnung	22
3.6.1. Allgemeines.....	22
3.6.2. Finanzlage.....	23

3.6.3. Plan-Ist-Vergleich	23
3.6.4. Teilfinanzrechnungen	23
3.6.5. Jahresvergleich	24
3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang	24
4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess	24
5. Prüfung von Vergaben	25
6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	25
7. Bestätigungsvermerk	26

Anlagen:

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Wangerland

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und kassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
lfd.	laufend
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Mio.	Millionen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
OLB	Oldenburgische Landesbank
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP ERP / SAP	Finanzsoftware der Gemeinde Wangerland
S.	Satz / Seite
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u.a.	unter anderem
VoBa	Volksbank
z.B.	zum Beispiel

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1. Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss der Gemeinde Wangerland zum 31.12.2014 obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rechnungsprüfung. Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 153 Abs. 3 NKomVG durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde von Herrn Dipl.-Kfm. Olaf Koch durchgeführt.

1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der für die Gemeinde am 20.01.2022 nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2014 bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen. Die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss war beigefügt.

Als Prüfungsunterlagen dienten das gesamte auf Belege und sonstige Unterlagen gestützte Rechenwerk der Gemeinde, sowie die Akten und das sonstige Schriftgut der Gemeinde. Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Gemeinde, Herrn Hinrichs, erteilt bzw. zugeleitet.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Der Schwerpunkt der Prüfung der Bilanzpositionen lag auf der Prüfung der Vollständigkeit und der zutreffenden Fortschreibung der einzelnen Positionen. Bei der Ergebnis- und Finanzrechnung lag der Prüfungsschwerpunkt in der vollständigen Erfassung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der zutreffenden Zuordnung zu den entsprechenden Positionen. Bei der Prüfung des Anhangs lag der Prüfungsschwerpunkt in der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes mit dem Jahresabschluss und den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang stehen und insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Gemeinde wiedergeben, sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend darstellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze. Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit wurden die Prüfungshandlungen entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Aussagen treffen zu können.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehaltes der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten und Verstöße beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Folgewirkungen auf die Arbeitssituation im Jahr 2022 sowie des großen zeitlichen Abstandes des Prüfungszeitpunktes im Jahr 2022 zum zu prüfenden Jahresabschluss 2014, wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 sowohl davon abgesehen, eine Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse vorzunehmen, als auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung der Belege wurden zum besseren Verständnis von Erfassungs- und Buchungsabläufen lediglich einzelne Verwaltungsprozesse angesehen und von der Verwaltung erläutert.

Neben den analytischen Prüfungshandlungen wurden Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen. Prüfungen der Belege des Jahres 2014 zur Vorbereitung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG wurden stichprobenhaft in der Zeit vom 06.07.2015 bis zum 29.07.2015 durchgeführt. Über die Prüfungen hat die Gemeinde einen gesonderten Vermerk erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beschränkte sich daher, insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, vorwiegend auf Auswertungen aus der Finanzsoftware.

Die durchgeführte Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit den dazugehörigen Anlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung sind nicht Inhalt des Berichts.

1.3. Jahresabschluss des Vorjahres, Entlastung und Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 konnte aufgrund des engen Zeitabstandes zur Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2014 noch nicht gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Gemeinde Wangerland beschlossen werden. Entsprechend konnte dem Bürgermeister Herrn Mühlens für das Haushaltsjahr 2013 noch keine Entlastung erteilt werden.

Es liegt aufgrund dessen noch kein Ratsbeschluss über die Ergebnisverwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2013 vor.

1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

1.4.1. Besondere Haushaltssituation - Zukunftsvertrag

Die Gemeinde Wangerland hat im September 2011 mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag zur Erreichung der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung abgeschlossen. Bestandteil dieses Vertrages als zentrales Element ist eine finanzielle Entschuldungshilfe, um die Gemeinde von ihrer finanziellen Belastung durch Zins und Tilgung zu befreien. Im vorliegenden Fall hat das Land Niedersachsen 75 % aller bis zum 31.12.2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite i.H.v. 7.278.951,41 € übernommen. Als Konsolidierungsziel verpflichtete sich die Gemeinde, im ersten Haushaltsjahr der Leistung einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) zu erzielen. Darüber hinaus sollten weitere Konsolidierungsmaß-

nahmen durch die Gemeinde Wangerland dazu beitragen, weitere Überschüsse zu erwirtschaften um Altdefizite abzudecken. Bezüglich dieser Maßnahmen wird auf den Vertrag verwiesen. Neben den vertraglichen Konsolidierungsmaßnahmen sind die gesetzlichen Vorschriften über die Haushaltswirtschaft einzuhalten.

1.4.2. Haushaltssatzung, Genehmigung

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend der Vorschriften des § 112 NKomVG erstellt. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden verwendet.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die vom Rat der Gemeinde Wangerland beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wurde vom Rat der Gemeinde in der Sitzung vom 27.03.2014 beschlossen, die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte damit nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

Der Landkreis Friesland als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung der Gemeinde Wangerland für das Haushaltsjahr 2014 mit Schreiben vom 02.07.2014 genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Friesland am 31.07.2014 und die öffentliche Auslegung entsprechend § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 04.08.2014 bis zum 12.08.2014.

Mit der Haushaltssatzung wurde dem Rat der Gemeinde Wangerland gemäß § 118 NKomVG gleichzeitig die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorgelegt und das Investitionsprogramm durch den Rat beschlossen.

1.4.3. Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der während des Genehmigungsverfahrens zunächst nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung wurde die Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Vorschriften nach § 116 NKomVG zur vorläufigen Haushaltsführung geführt.

1.4.4. Haushaltsplan 2014

Der Haushaltsplan wurde auf Grundlage des § 113 NKomVG i.V.m. § 1 GemHKVO aufgestellt. Der Haushaltsplan wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt und entsprechende Teilhaushalte gegliedert. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 veröffentlichten Haushaltsmuster wurden verwendet. Die nach § 1 Abs. 1 GemHKVO verbindlichen Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2014 vollständig vor.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Entsprechend der Organisationsstruktur wurden im Haushalt fünf Teilhaushalte gebildet, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Innerhalb der Teilhaushalte wurden durch Haushaltsvermerk Budgets gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO gebildet.

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG ist in der Planung für den ordentlichen Haushalt erreicht; die geplanten ordentlichen Erträge i.H.v. 17.084.242,00 € entsprechen den geplanten ordentlichen Aufwendungen i.H.v. 17.084.242,00 €; es werden außerordentliche Erträge i.H.v. 6.100,00 € und außerordentliche Aufwendungen i.H.v. 15.700,00 € ausgewiesen. Daneben werden in der Planung Einzahlungen des Finanzhaushaltes i.H.v.

18.583.125,00 € und Auszahlungen des Finanzhaushaltes i.H.v. 18.583.125,00 € ausgewiesen. Die Beträge beinhalten die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit (351.250,00 €), aus Investitionstätigkeit (- 1.045.800,00 €) und Finanzierungstätigkeit (694.550,00 €). Somit ist die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der Planung für das Haushaltsjahr nicht sichergestellt, da der negative Saldo aus Investitionstätigkeit jeweils nicht durch den positiven Saldo aus der Finanzierungstätigkeit bzw. aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgeglichen werden kann. Demzufolge sind geplante Investitionen kredit zu finanzieren.

1.4.5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm

Für die Haushaltswirtschaft ist von der Gemeinde Wangerland entsprechend § 118 Abs. 1 NKomVG eine Ergebnis- und Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen, wobei das erste Planungsjahr dabei das Haushaltsjahr ist, das demjenigen Haushaltsjahr, für das die Haushaltssatzung gelten soll, vorausgeht. Als Grundlage dafür ist gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Nach § 118 Abs. 5 NKomVG ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und wird entsprechend § 9 Abs. 1 GemHKVO in den Haushaltsplan einbezogen. Das Investitionsprogramm besteht gemäß § 9 Abs. 2 GemHKVO aus den Ansätzen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten und soll gesondert darstellbar sein, da es nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Beschlussfassung des Rates unterliegt.

Dem Haushaltsplan 2014 sind die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, nach Teilhaushalten gegliedert, beigefügt. Die Ergebnis- und Finanzplanung im Haushalt 2014 umfasst entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Planungsjahre 2013 bis 2017.

1.4.6. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 NKomVG wurden im Haushaltsplan gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 d NKomVG nicht ausgewiesen.

1.4.7. Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnishaushalt / -rechnung	Ausführung -in €-	Plan -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
ordentliche Erträge	17.628.009,63	17.084.242,00	+ 543.767,63
ordentliche Aufwendungen	16.987.010,21	17.030.131,00	+ 43.120,79
ordentliches Ergebnis	640.999,42	54.111,00	+ 586.888,42
außerordentliche Erträge	135.766,34	6.100,00	+ 129.666,34
außerordentliche Aufwendungen	15.234,98	15.700,00	+ 465,02
außerordentliches Ergebnis	120.531,36	-9.600,00	+ 130.131,36

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist gegeben. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. 640.999,42 € ab. Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. 120.531,36 € ab. Hierzu verweisen wir auf Gliede-

rungspunkt 3.5.2. dieses Berichts. Das Jahr 2014 schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v. insgesamt 761.530,78 € ab.

Gemäß § 123 NKomVG sind aus den Überschüssen Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung der Überschüsse zu den Rücklagen entscheidet entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rat der Gemeinde Wangerland im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014.

Finanzhaushalt / -rechnung	Ausführung -in €-	Plan -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.262.331,27	16.202.475,00	+ 1.059.856,27
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.458.091,47	15.851.225,00	- 606.866,47
Saldo	804.239,80	351.250,00	+ 452.989,80
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	750.806,05	590.400,00	+ 160.406,05
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.424.305,72	1.636.200,00	+ 211.894,28
Saldo	- 673.499,67	-1.045.800,00	+ 372.300,33
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	767.332,35	1.790.250,00	- 1.022.917,65
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.095.349,33	1.095.700,00	+ 350,67
Saldo	- 328.016,98	694.550,00	- 1.022.566,98
haushaltsunwirksame Einzahlungen	5.849.225,47		+ 5.849.225,47
haushaltsunwirksame Auszahlungen	5.653.919,24		- 5.653.919,24
Saldo	195.306,23		+ 195.306,23
Endbestand an Zahlungs- mitteln (liquide Mittel)	10.455,36	12.425,98	- 1.970,62

Neben dem Haushaltsausgleich sind entsprechend § 110 Abs. 4 NKomVG die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Ausweislich der Finanzrechnung ist in der Planung und der Ausführung die Liquidität der Gemeinde sichergestellt, da die Endbestände an Zahlungsmitteln jeweils positiv sind. In der Haushaltsplanung kann der negative Saldo aus Investitionstätigkeit (1.045.800,00 €) nur durch den positiven Saldo aus Finanzierungs- und Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. In der Ausführung des Haushaltsplans kann der negative Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit (1.001.516,65 €) nicht durch den positiven Saldo aus Verwaltungstätigkeit gedeckt werden, verbleibender negativer Finanzmittelbestand i.H.v. 197.276,85 €. Die Deckung ist nur über den positiven Saldo der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen möglich.

1.4.8. Investitionskredite, Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung auf 1.022.850,00 € festgesetzt.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 02.07.2014 erteilt.

Aufgrund des negativen Saldos aus Finanzierungstätigkeit (Netto-Neuverschuldung) in der Haushaltsplanung für das Jahr 2014 i.H.v. 694.550,00 € erhöht sich die Gesamtverschuldung der Gemeinde Wangerland über den Wert des Landesdurchschnitts. Grundsätzlich sind bei fehlender dauernder Leistungsfähigkeit Kredite, die zu einer Netto-Neuverschuldung führen, zu vermeiden. In der Haushaltsplanung sind Investitionen in die gemeindliche Infrastruktur vorgesehen, die zu einer Werterhaltung bzw. Wertsteigerung führen. Die zur Finanzierung dieser Maßnahmen notwendigen Kredite wurden mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 02.07.2014 genehmigt.

Ausweislich des Jahresabschlusses sind die Investitionskredite zum 31.12.2014 um rd. 328.000,00 € gesunken.

1.4.9. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 2.500.000,00 € festgesetzt. Die Kommunalaufsicht hat die Genehmigung hierfür mit Schreiben vom 02.07.2014 erteilt. Ausweislich des Jahresabschlusses betragen die Liquiditätskredite zum 31.12.2014 rd. 469.500,00 €.

1.4.10. Haushaltssicherungskonzept

Bedingt durch den ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2014 und prognostiziert für die Folgejahre 2015 bis 2017 hat die Gemeinde Wangerland kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Jedoch weist die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 02.07.2014 die Gemeinde Wangerland darauf hin, die sich aus dem Zukunftsvertrag ergebenden Maßnahmen weiterhin einzuhalten.

1.4.11. Stellenplan

Der Stellenplan ist entsprechend § 1 Abs. 1 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Ausweislich des Stellenplans entfallen im Haushaltsjahr 2014 4 Stellen auf Beamte, 102,01 auf tariflich Beschäftigte und 3 Stellen auf Nachwuchskräfte in Ausbildung.

Der Personalrat hat das nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz erforderliche Benehmen mit dem Stellenplan hergestellt; die Kommunalaufsicht hat den Stellenplan zur Kenntnis genommen.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1. Allgemeines

Die Haushaltswirtschaft wird bei der Gemeinde Wangerland entsprechend der Vorschriften des § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO wurde bei der Gemeinde Wangerland am 01.12.2011 erlassen.

2.2. Buchführung

Das Rechnungswesen bei der Gemeinde Wangerland umfasst die Finanz- und Anlagenbuchhaltung. Für das Haushalts- und Rechnungswesen wird die Software doppik & more auf Basis des Programms SAP ERP angewendet, die durch die KDO bereitgestellt wird.

Für die eingesetzte Software „mySAP ERP 2004“ liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template „doppik & more“ der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit „doppik & more“ erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template „doppik & more“ nicht vor.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde gemäß § 35 Abs. 5 GemHKVO durch den Bürgermeister, Herrn Mühlens, bescheinigt.

Die Vorprüfung und Kontierung der Geschäftsvorfälle sowie die Erstellung von Anordnungen erfolgt dezentral in den Fachdiensten. Die Einbuchung der Anordnungen wird zentral in der Abteilung Finanzen - Zentrale Geschäftsbuchhaltung - vorgenommen. Vor der Einbuchung der Anordnungen erfolgt eine haushaltsrechtliche Prüfung der kontierten Geschäftsvorfälle. Die Überwachung der Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen erfolgt im Rahmen der Auswertungsmöglichkeiten über das SAP-System. Die Verantwortlichkeit liegt bei den jeweiligen Budgetverantwortlichen in den Fachabteilungen. In den Aufgabenbereich „Gemeindekasse“ fallen die Zahlungsabwicklung sowie die Vollstreckung von Forderungen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan erstellt. Die entsprechend § 4 Abs. 2 GemHKVO verbindlichen Produkt- und Kontenrahmen wurden grundsätzlich eingehalten.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware wurden im Rahmen des Customizing mit der KDO umgesetzt. Neue Berechtigungen werden bei Bedarf nach Freigabe durch den Abteilungsleiter „Finanzen“ und den Leiter „Gemeindekasse“ durch die KDO eingerichtet.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die bei der Gemeinde Wangerland getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Systeme grundsätzlich geeignet sind, damit eine ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorgänge sichergestellt ist.

2.3. Anordnungs- und Belegwesen

Die Kassenvorgänge und Belege wurden im Laufe der Prüfung stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. In der Zeit vom 06.07.2015 bis zum 29.07.2015 wurde für das Jahr 2014 eine gesonderte Belegprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG durchgeführt. Diesbezüglich wird auf die Prüfungsfeststellungen verwiesen.

Nach § 36 Abs. 4 GemHKVO sind Buchungen durch begründende Unterlagen zu belegen und die Belege müssen Hinweise zu den Eintragungen in den Büchern enthalten. Die Belegablage für die Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Gemeindekasse. Die gezogene Stichprobe bei den vorgenommenen Buchungen für den Bereich der Aufwendungen war grundsätzlich ausreichend begründet und belegt; die jeweilige Anordnung wird im Regelfall mit der wertbegründenden Unterlage abgelegt. Die Belegablage erfolgt zentral - abschließend werden die Belege im Archivraum der Abteilung Finanzen archiviert.

Die Prüfung der Verbuchung von Geschäftsvorfällen auf Sachkonten wurde stichprobenartig sowohl unter Berücksichtigung verschiedener Abfragen aus der Finanzsoftware als auch anhand der Papierbelege durchgeführt. Neben Plausibilitätsprüfungen wurden die korrekte Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten und Produkten, die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung und die sachgerechte Zuordnung zu den jeweiligen Haushalten geprüft.

2.4. Kassenwesen

Dem RPA obliegt entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung.

Die unvermutete Prüfung der Gemeindekasse erfolgte am 02.12.2014. Diesbezüglich wird auf den Bericht über die Kassenprüfung verwiesen.

2.5. Internes Kontrollsystem

Bei der Gemeinde Wangerland ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem über die zentrale Geschäftsbuchhaltung und der Verpflichtung der Budgetverantwortlichen, den Stand der Haushaltsermächtigungen ihrer Budgets fortlaufend zu aktualisieren, sowie über das Finanzmanagement der Kämmerei eingerichtet, das grundsätzlich geeignet ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung und den ordnungsgemäßen Umgang mit Zahlungsmitteln zu gewährleisten.

Auch hinsichtlich der Organisation der Buchführung zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung und Verarbeitung sowie der Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle ist das interne Kontrollsystem ausreichend.

Ein zentrales Vertragsregister über alle bilanzrechtlich relevanten Verträge der Gemeinde sowie ein zentrales Prozessregister werden nicht geführt. Für den Jahresabschluss wurden diesbezüglich Abfragen in den Fachabteilungen durchgeführt.

2.6. Systemprüfungen

Systemprüfungen wurden im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung aufgrund des zeitlichen Abstands zum Jahr der Prüfung in 2022 nicht durchgeführt. Systemprüfungen erfolgen jährlich über einen Systemcheck durch die KDO. Aus dem von der KDO am 11.10.2021 durchgeführten Systemcheck ergaben sich keine Beanstandungen. Der Systemcheck unterlag nicht der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über übertragene Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit Runderlass des MI vom 06.12.2006 für verbindlich erklärten Muster wurden beachtet.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG wäre der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31.03.2015 aufzustellen gewesen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte am 20.01.2022. Eine fristgerechte Aufstellung wurde aufgrund der zeitlich verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz und des damit verbundenen Klärungs- und Korrekturbedarfes nicht erreicht.

Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung bei der Gemeinde nicht umgesetzt werden.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden sachgerecht aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wangerland erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte mittels der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, die in den vorgenommenen Stichproben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3.2. Aktivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Aktivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2014
1. Immaterielles Vermögen	982.327,31 €
2. Sachvermögen	39.180.788,19 €
3. Finanzvermögen	17.028.199,28 €
4. Liquide Mittel	10.455,36 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	82.230,65 €
Bilanzsumme	57.284.000,79 €

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,00 Mio. € erhöht.

3.2.1. Immaterielles Vermögen

982.327,31 €

Vorjahr 615.819,31 €

Unter dieser Bilanzposition werden Lizenzen i.H.v. rd. 10.800,00 €, geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse i.H.v. rd. 319.000,00 € und sonstiges immaterielles Vermögen i.H.v. rd. 652.600,00 € ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. §§ 42 Abs. 4, 45 Abs. 2 GemHKVO mit den Anschaffungswerten. Das Bilanzierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände nach § 42 Abs. 3 GemHKVO wurde beachtet.

Bei den unter den „Lizenzen“ ausgewiesenen Werten handelt es sich um die in der Gemeindeverwaltung verwendete Software.

Die „geleisteten Investitionszuwendungen und -zuschüsse“ haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 88.800,00 € erhöht. Die Erhöhung beinhaltet im Wesentlichen die Sanierungsmaßnahme „Ortssanierung Hohenkirchen“.

Unter dem „sonstigen immateriellen Vermögen“ werden im Wesentlichen die in die Kreisschulbaukasse des Landkreises Friesland bis 1982 insgesamt geleisteten Einzahlungen i.H.v. 353.717,31 € ausgewiesen. Der Bestand der Kreisschulbaukasse hat sich nicht verringert, da es sich um eine reine „Darlehenskasse“ handelt. Es fehlt an den Voraussetzungen zur Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen nach § 47 GemHKVO, sodass der gesamte geleistete Betrag aktiviert wurde. Die „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ i.H.v. rd. 298.900,00 € betreffen im Wesentlichen die Anzahlungen aus Investitionszuweisungen für die „Jeversche Straße“ (rd. 294.260,00 €).

3.2.2. Sachvermögen

39.180.788,19 €

Vorjahr 38.412.500,33 €

Das Sachvermögen stellt bilanziell den wesentlichen Anteil des Vermögens der Gemeinde Wangerland dar. Es teilt sich wie folgt auf:

unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	3.487.851,81 €
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	7.954.956,53 €
Infrastrukturvermögen	24.694.333,01 €
Bauten auf fremdem Grund und Boden	890.240,00 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	214.957,19 €
Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	767.761,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	372.255,00 €
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	798.433,65 €

Die „unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken“ beinhalten die Bilanzpositionen „Grünflächen“ (rd. 708.800,00 €) und „Ackerland“ (rd. 1.058.900,0 €). Die Grünflächen beinhalten im Wesentlichen öffentliche Grün- bzw. Parkanlagen. Durch Grundstücksübertragungen ist diese Position gegenüber dem Vorjahr um rd. 41.800,00 € angestiegen. Unter der gegenüber dem Vorjahr unveränderten Bilanzposition „Ackerland“ werden verpachtete landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Der ausgewiesene Wert der „sonstigen unbebauten Grundstücke“ hat sich durch mehrere Grundstückverkäu-

fe (rd. 64.000,00 €) auf rd. 1.720.100,00 € verringert. Nach wie vor beinhaltet diese Position u.a. Ausgleichsflächen nach dem BNatSchG sowie Baugrundstücke.

Die Bilanzposition „bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken“ hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 254.000,00 € erhöht. Die Bilanzposition beinhaltet sowohl den Grund und Boden als auch die jeweiligen Aufbauten. Die Bewertung der Aufbauten erfolgte grundsätzlich mit den (fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um darauf basierenden Abschreibungen. Bei den „Grundstücken mit sozialen Einrichtungen“ wirken sich unter Berücksichtigung von Abschreibungen die Gestaltungen der Außenbereiche der Krippen Hohenkirchen und Hooksiel (rd. 57.900,00 €) und bei den „Grundstücken mit Schulen“ die Errichtung der Mensa in der Grundschule Hooksiel (rd. 75.800,00 €) aus. Der Grundstückszugang und die Errichtung des entsprechenden Gebäudes des Baubetriebshofes, Bismarckstraße 28, führen zu einem Ausweisanstieg der „Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden“ iHv. rd. 148.400,00 €. Verringerungen ergeben sich bei den Gebäuden und Aufbauten der Bilanzpositionen „Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen“ sowie den „Grundstücken für Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ jeweils durch Abschreibungen i.H.v. rd. 27.900,00 €.

Das Infrastrukturvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 441.000,00 € erhöht. Unter dem Grund und Boden dieser Bilanzposition werden die Straßengrundstücke der Gemeinde Wangerland ausgewiesen. Die Erhöhung des Infrastrukturvermögens ist im Wesentlichen zurückzuführen auf Grundstückserwerbe im Zusammenhang mit dem 2. Bauabschnitt „Baakenstraat“ (rd. 41.900,00 €), den Herstellungskosten der Regenwasserkanalisationen „Baakenstraat / Bismarckplatz“ i.H.v. rd. 302.200,00 €, ausgewiesen unter den „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ sowie den Herstellungskosten „Wegeaufbau Baakenstraat“ i.H.v. rd. 667.600,00 € unter den „Straßen, Wegen und Plätzen“ jeweils unter Berücksichtigung entsprechender Abschreibungen. Die übrigen Bilanzpositionen haben sich durch planmäßige Abschreibungen (rd. 20.600,00 €) verringert.

Die „Bauten auf fremdem Grund und Boden“ haben sich ausschließlich durch Abschreibungen i.H.v. rd. 29.600,00 € verringert. Sämtliche Bauten befinden sich auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Gemeinde Wangerland stehen. Ausgewiesen werden u.a. Kindergartengebäude in Tettens und Hohenkirchen und ein Vereinsheim. Die Gerätehallen auf dem Gelände des Baubetriebshofes in Hohenkirchen werden nicht mehr ausgewiesen. Infolgedessen haben sich die Abschreibungen bei dieser Position deutlich um rd. 16.000,00 € reduziert.

Der Wert der Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Position „Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 16.900,00 € erhöht. Bei der Position „Fahrzeuge“ wirken sich verschiedene Neuanschaffungen von Fahrzeugen für den Baubetriebshof (Pritschenfahrzeug, T5, Crafter, Kipper, Anhänger) und bei der Feuerwehr ein Löschgruppenfahrzeug sowie ein Einsatzleitwagen bilanz erhöhend aus. Die Abschreibungen haben sich entsprechend auf rd. 99.500,00 € erhöht. Bei der Position „Maschinen und technische Anlagen“ wirken sich die Zugänge in Form von Mähgeräten für den Baubetriebshof (rd. 17.000,00 €) bilanz erhöhend aus. Planmäßige Abschreibungen wurden in Höhe von rd. 6.800,00 € gebucht.

Der Wert der Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere“ ist ausweislich der Bilanz um rd. 90.800,00 € gestiegen. Neben den als Betriebsvorrichtungen gebuchten Zugängen (rd. 5.300,00 €) sind im Wesentlichen die verschiedenen Zugänge bei der Be-

triebs- und Geschäftsausstattung (Spielgeräte, verschiedene Einrichtungsgegenstände für Klassenräume, Lehrerzimmer, Mensa, verschiedene Elektrogeräte sowie Gerätschaften für den Baubetriebshof und die Ortswehr Hohenkirchen) i.H.v. rd. 94.200,00 € ursächlich für den Anstieg. Demgegenüber wurden Abschreibungen i.H.v. rd. 31.100,00 € gebucht. Die Bilanzposition „Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände zwischen 150,00 € und 1.000,00 €“ beinhaltet verschiedene Vermögensgegenstände, die nach § 47 Abs. 2 GemHKVO die Voraussetzung erfüllen, in den Sammelposten gebucht zu werden; im Wesentlichen Vermögensgegenstände für den Bereich der Feuerwehr, des Baubetriebshofes, Schulen und Kindergärten und der EDV, hier: insgesamt rd. 48.200,00 €. Abschreibungen wurden bei dieser Position i.H.v. rd. 25.800,00 € gebucht.

Innerhalb der Bilanzposition „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ hat sich die Position „geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen“ im Wesentlichen durch die Aktivierung eines Einsatzleitwagens der Feuerwehr Hohenkirchen um rd. 17.900,00 € verringert. Die Position „Anlagen im Bau“ ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 35.300,00 € gestiegen. Ursächlich hierfür sind Veränderungen bei den Straßenbaumaßnahmen „Alma-Rogge-Weg“, „Bismarckplatz“, „Jadestraße 2 Bauabschnitt“ und „Hooksweg 1. und 2. Bauabschnitt“

3.2.3. Finanzvermögen

17.028.199,28 €
Vorjahr 17.153.390,00 €

Das Finanzvermögen teilt sich wie folgt auf:

Anteile an verbundenen Unternehmen	12.382.100,96 €
Beteiligungen	33.110,51 €
Sondervermögen	3.611.404,12 €
Ausleihungen	93.310,79 €
öffentlich-rechtliche Forderungen	372.385,40 €
Forderungen aus Transferleistungen	12.048,78 €
sonstige privatrechtliche Forderungen	444.919,10 €
sonstige Vermögensgegenstände	78.919,62 €

Die Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“, „Beteiligungen“ und „Sondervermögen“ sind unverändert zum Vorjahr.

Die Bilanzposition „Ausleihungen“ beinhaltet ein zinsloses Darlehen an die Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH im Rahmen der Errichtung einer Altenwohnanlage in Hohenkirchen aus dem Jahr 1995. Die Verringerung der Ausleihung entspricht der Darlehenstilgung im Jahr 2014 mit 2 % des Ursprungsbetrages. i.H.v. 153.387,56 €.

Der Bestand der Forderungen (öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und sonstige privatrechtliche Forderungen) ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 128.600,00 € gesunken. Die einzelnen Forderungsarten haben sich im Jahresverlauf, wie nachfolgend dargestellt, unterschiedlich entwickelt:

die Bilanzposition „Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen“, die der Bilanzposition „öffentlich-rechtliche Forderungen“ zugeordnet ist und inhaltlich Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für verschiedenen Dienstleistungen (z.B. für Personalausweise, Führungszeugnisse, Standesamt und Gewerbeamt) beinhaltet, hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3.500,00 € reduziert. Dagegen sind die kommunalen Steuern und die übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (in Form von z.B. Steuern, Säumniszuschlägen, Mahngebühren), die ebenfalls den „öffentlich-rechtlichen Forderungen“ zugeordnet sind, um rd.

119.600,00 € gestiegen.

Insgesamt wurden für diesen Forderungsbestand aufgrund der späten Erstellung des Jahresabschlusses im Jahr 2014 keine Einzel- und Pauschalwertberichtigungen durchgeführt. Vielmehr hat die Gemeindekasse fortlaufend bestehende Forderungen beigetrieben. Für den Großteil des Forderungsbestandes bestehen langfristige, aber dadurch geringe Ratenzahlungsvereinbarungen. Die grundsätzliche Zusammensetzung der „Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen“ und den „Kommunalen Steuern und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ im Vergleich zu den Vorjahresabschlüssen bzw. zur Eröffnungsbilanz bleibt davon unberührt.

Die „Forderungen aus Transferleistungen“ haben sich gegenüber dem Vorjahresabschluss nicht berichtsrelevant verändert.

Die „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 245.100,00 € verringert. Begründet ist dies im Wesentlichen in den deutlich gesunkenen Vorschüssen an Eigengesellschaften (Rückgang um rd. 281.000,00 €). Dagegen sind die Forderungen aus Abgrenzungsbuchungen zum 31.12.2014 um rd. 67.200,00 € gestiegen. Dieser Forderungsbestand wurde im Jahr 2015 vollständig beglichen. Die übrigen Forderungen haben sich nicht berichtsrelevant verändert.

Die ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

Die sonstigen Vermögensgegenstände weisen den Bestand der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG zum 31.12.2014 der Gemeinde Wangerland i.H.v. 78.919,62 € aus. Die Berechnung erfolgte durch die Versorgungskasse Oldenburg.

3.2.4. Liquide Mittel

10.455,36 €
Vorjahr 12.425,98 €

Die liquiden Mittel der Gemeinde Wangerland betreffen die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hier: OLB, 2.394,44 €, VoBa Jever, 5.939,07 €) und das Bargeld der Gemeinde i.H.v. 2.121,85 €.

Der Bestand der liquiden Mittel wurde durch entsprechende Saldenbestätigungen, Kontoauszüge und EDV-Ausdrucke nachgewiesen.

3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

82.230,65 €
Vorjahr 89.142,07 €

Nach § 49 Abs. 1 GemHKVO werden als aktive Rechnungsabgrenzung die für das Folgejahr geleisteten Beamtenvergütungen einschließlich der Beiträge an die Versorgungskasse ausgewiesen.

3.3. Passivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Passivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2014
1. Nettoposition	45.162.272,90 €
2. Schulden	7.712.151,39 €
3. Rückstellungen	4.372.472,25 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	37.104,25 €
Bilanzsumme	57.284.000,79 €

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,00 Mio. € erhöht.

3.3.1. Nettoposition

45.162.272,90 €
Vorjahr 43.769.897,38 €

Unter der Nettoposition sind gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 1 GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten ausgewiesen.

Das Basis-Reinvermögen entspricht grundsätzlich dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Differenzbetrag zwischen dem Reinvermögen und den Soll-Fehlbeträgen. Das Reinvermögen darf nach Errechnung in zukünftigen Haushaltsjahren prinzipiell nicht geändert werden. Innerhalb des ausgewiesenen Basis-Reinvermögens hat sich das Reinvermögen bedingt durch investive Zuschüsse im Rahmen des Grunderwerbs „Sanierungsmaßnahme Hohenkirchen“ entsprechend § 42 Abs. 5 GemHKVO um rd. 102.100,00 € erhöht. Darüber hinaus ist das Reinvermögen zutreffend als Differenz zwischen der Nettoposition abzüglich der Sonderposten und dem Jahresergebnis sowie unter Berücksichtigung des verbleibenden Soll-Fehlbetrages aus kameralem Abschluss dargestellt.

Der Soll-Fehlbetrag aus dem letzten kameralem Abschluss wird unverändert zum Vorjahresabschluss i.H.v. 312.819,04 € ausgewiesen. Die anteiligen Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisrechnung 2013 i.H.v. 1.224.157,30 € werden nicht ausgewiesen, weil ein entsprechender Ratsbeschluss für die Ergebnisverwendung 2013 aufgrund des engen Zeitabstandes zur Erstellung und Prüfung dieses Jahresabschlusses noch nicht vorliegt. Andere Rücklagen sind nicht auszuweisen.

Das Jahresergebnis i.H.v. 761.530,78 € weist den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 640.999,42 € und des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 120.531,36 € aus.

Die Bilanzposition „Sonderposten“ hat sich im Vergleich zum Vorjahresabschluss um rd. 528.800,00 € erhöht. Dies ist auf den gestiegenen Ausweis der „Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen (Anstieg um rd. 599.100,00 €) gem. § 42 Abs. 5 GemHKVO für den Endausbau des Bismarckplatzes und die Übernahme des Erschließungsgebietes „Bakenstraat“ in Hooksiel sowie für die Krippeneinrichtungen in Hooksiel und Hohenkirchen zurückzuführen.

Die als Sonderposten auszuweisenden „Beiträge und ähnliche Entgelte“ sind aufgrund von Auflösungsbuchungen um rd. 155.200,00 € gesunken. Diese Sonderposten wurden von der

Gemeinde ursprünglich für erhaltene Erschließungsbeiträge für Straßen und Regenwasserkanausbaubeiträge gebildet. Bei beiden Positionen erfolgt die Auflösung der Sonderposten grundsätzlich entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes.

Die für „erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ ausgewiesenen Beträge, die im Zusammenhang mit der Ortssanierung Hohenkirchen und der Kreisstraße 87 zu passivieren sind, haben sich unter Berücksichtigung von Auflösungsbuchungen um rd. 85.000,00 € erhöht.

3.3.2. Schulden

7.712.151,39 €
Vorjahr 8.095.892,66 €

Als Schulden werden gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten der Gemeinde Wangerland mit ihren jeweiligen Rückzahlungsbeträgen gemäß § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Schulden stellt die Bilanzposition „Geldschulden“ dar. Ausgewiesen werden Kredite für Investitionen i.H.v. rd. 6,85 Mio. €. Die grundsätzliche Zusammenstellung dieser Kredite hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz nicht geändert, sodass weiterhin „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“ gegenüber Kreditinstituten i.H.v. rd. 6,45 Mio. € und gegenüber dem Landkreis Friesland i.H.v. rd. 401.100,00 € bestehen. Es wurden keine neuen Kredite aufgenommen, sodass ausschließlich Tilgungen i.H.v. rd. 328.000,00 € gebucht wurden. Die ebenfalls unter der Bilanzposition „Geldschulden“ ausgewiesenen „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ konnten im Berichtsjahr durch Tilgungsleistungen auf rd. 469.500,00 € gesenkt werden. Eine Übersicht über den Bestand der Investitions- und Liquiditätskredite sowie die geleisteten Tilgungen wurde vorgelegt. Die Zuordnung zu den Sachkonten entsprechend der Restlaufzeiten der Kredite erfolgte zutreffend.

Die „Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften“ aus dem Leasingvertrag für das Fahrzeug des Bauhofes FRI-GW 167 werden wegen Beendigung des Leasingvertrages nicht mehr ausgewiesen.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ i.H.v. rd. 43.300,00 € beinhalten im Wesentlichen Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2014 gegenüber der Wangerland Touristik GmbH (rd. 40.000,00 €) sowie für Telefon-, Strom-, Gas- und einige Reparaturkosten, die in 01/2015 beglichen wurden.

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ setzen sich zusammen aus den „durchlaufenden Posten“ i.H.v. rd. 43.500,00 €, den „empfangenen Anzahlungen“ i.H.v. rd. 29.500,00 € und den „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ i.H.v. rd. 269.600,00 €. Die „durchlaufenden Posten“ weisen verschiedene Sachkonten u.a. Abfallbeseitigungsgebühren (rd. 5.800,00 €) und Spenden (rd. 4.200,00 €) aus. Gegenüber dem Vorjahresabschluss haben sich die zusammenhängenden Konten „durchlaufende Posten“ und „Einziehungsersuchen“ nur geringfügig verändert. Die „verschiedenen durchlaufenden Gelder“ haben sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um rd. 23.100,00 € erhöht. Dies hängt im Wesentlichen mit Ausgleichsbeträgen bezüglich der Ortssanierung Hohenkirchen zusammen. Die entsprechenden Gegenbuchungen erfolgten bis Anfang Februar 2015. Die als „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesenen „empfangenen Anzahlungen“ betreffen einen Grundstückskaufvertrag auf Ratenkauf über 36 Raten bis zum Dezember 2014 mit Ratsbeschluss vom 20.12.2011. Die „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 53.700,00 € erhöht. Sie stellen Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2014 für Zinsaufwendungen, Steu-

ern und Umlagen und Bankklärungsfälle dar. Der Ausgleich der Verbindlichkeiten und damit im Zusammenhang stehende Umgliederungsbuchungen erfolgten bis Oktober 2015.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

3.3.3. Rückstellungen

4.372.472,25 €
Vorjahr 4.333.788,04 €

Es werden entsprechend § 123 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 43 Abs. 1 GemHKVO Rückstellungen für Verpflichtungen ausgewiesen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Rückstellungen wurden nur in Höhe des Betrages eingestellt, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

Die Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ weist Pensionsrückstellungen i.H.v. rd. 3,56 Mio. € und Beihilferückstellungen i.H.v. rd. 502.900,00 € aus. Die Berechnung der Rückstellungen wurde durch die Versorgungskasse Oldenburg vorgenommen. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte mit dem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert, dem gemäß § 43 Abs. 3 GemHKVO ein Zinssatz von 5 % zu Grunde gelegt wurde. Für die Beihilfeverpflichtungen wurden Rückstellungen i.H.v. 14,1 % der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger gebildet.

Bei den „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ werden Rückstellungen für Urlaubsansprüche (rd. 86.700,00 €) und geleistete Überstunden (rd. 42.000,00 €) gebildet. Bei der Berechnung der Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden ist die Gemeinde Wangerland von einer vereinfachten Durchschnittsberechnung ausgegangen. Hiernach wurden die Rückstellungen getrennt ermittelt für alle Beschäftigten nach TVöD und aktive Beamte unter Berücksichtigung sämtlicher für die Rückstellungsermittlung erforderlichen Parameter.

Die „Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung“ haben sich gegenüber dem Vorjahresabschluss um rd. 40.900,00 € reduziert. Dies ist im Wesentlichen auf die Inanspruchnahme von Rückstellungen für die „Heizungsanlage Rathaus“ zurückzuführen. Neue Rückstellungen wurden nicht gebildet.

Die neu eingebuchten „Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren“ wurden i.H.v. 55.000,00 € gebildet für Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehrsbeitragsverfahren für entsprechende Beiträge für die Jahre 1999 bis 2008. Mit der Inanspruchnahme der Kosten ist aus Sicht des Jahres 2014 in 2015 zu rechnen.

Die Bilanzposition „Andere Rückstellungen“ ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 17.100,00 € gesunken. Die Rückstellungen für die Erstellungen der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für die Betriebe gewerblicher Art haben sich durch Inanspruchnahmen für die Jahre 2011 und 2012 und unter Berücksichtigung der Neueinstellung für das Jahr 2014 um rd. 11.300,00 € verringert. Rückstellungen für Prüfungsaufwendungen der Belegprüfung für das Jahr 2014 und der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 wurden unter Berücksichtigung der Auflösung bzw. Inanspruchnahme der Rückstellungen im Wesentlichen für das Jahr 2013 i.H.v. rd. 8.400,00 € zugeführt. Die Rückstellung für die Ortskernsanierung Hohenkirchen wird nur noch i.H.v. rd. 13.400,00 € ausgewiesen.

3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung

37.104,25 €
Vorjahr 83.699,61 €

Nach § 49 Abs. 3 GemHKVO werden als „passive Rechnungsabgrenzung“ verschiedene vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen ausgewiesen, die nachfolgend für das Jahr 2015 einen Ertrag darstellen (rd. 37.100,00 €). Die entsprechenden Auflösungsbuchungen wurden zu Beginn des Jahres 2015 vorgenommen. Der Restbetrag (14.245,00 €) der zweckgebundenen Spende „Mudderboot“ wurde in 2014 ebenso aufgelöst wie die zum Bilanzstichtag des Vorjahres eingebuchten Rechnungsabgrenzungen i.H.v. rd. 69.000,00 €.

3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Die Gemeinde Wangerland dagegen weist diese Vorbelastungen in den Vorbemerkungen des Jahresabschlusses aus.

Haushaltsreste werden im Jahresabschluss zum 31.12.2014 nicht ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag bestanden von der Gemeinde Wangerland vergebene Bürgschaften i.H.v. 2.242.453,89 €. Damit haben sich die Bürgschaften im Vergleich zum Vorjahresabschluss um 591.220,07 € verringert. Der wesentliche Teil der Bürgschaften entfällt i.H.v. 2.066.719,56 € auf die Wangerland Touristik GmbH.

Angaben zu den weiteren unter § 54 Abs. 5 GemHKVO aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind nicht zu machen.

3.5. Ergebnisrechnung

3.5.1. Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Aufstellung erfolgte gemäß § 50 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Rundschreiben vom 04.12.2006 veröffentlichten Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird verzichtet. Es werden unter Gliederungspunkt 3.5.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.5.2. Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Wangerland stellt sich für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt dar:

	31.12.2014
ordentliche Erträge	17.628.009,63 €
ordentliche Aufwendungen	16.987.010,21 €
ordentliches Ergebnis	640.999,42 €

außerordentliche Erträge	135.766,34 €
außerordentliche Aufwendungen	15.234,98 €
außerordentliches Ergebnis	120.531,36 €
Jahresergebnis	761.530,78 €

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis grundsätzlich ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

Die im Rahmen der Vorprüfung getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu einzelnen Sachkonten und der periodengerechten Zuordnung einzelner Geschäftsvorfälle haben keine Auswirkung auf den Aussagegehalt der Ergebnisrechnung.

3.5.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2014 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.5.4. Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilergebnisrechnungen entsprachen dabei der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

3.5.5. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich einzelner Positionen der Ergebnisrechnung mit den Positionen des Vorjahres wurde seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2014 sind Erkenntnisse über Abweichungen nicht mehr aussagekräftig, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden werden.

3.6. Finanzrechnung

3.6.1. Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Die Aufstellung erfolgte entsprechend § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird verzichtet; es werden unter Gliederungsprunkt 3.6.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.6.2. Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Wangerland für das Jahr 2014 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2014
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.262.331,27 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.458.091,47 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	804.239,80 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	750.806,05 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.424.305,72 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 673.499,67 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	767.332,35 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.095.349,33 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 328.016,98 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	195.306,23 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	12.425,98 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	10.455,36 €

Die Finanzrechnung stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Gemeinde dar.

3.6.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen. Dabei werden im Plan-Ist-Vergleich die fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2014 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.6.4. Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen dabei der in § 51 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 3 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Finanzrechnung übereinstimmt.

3.6.5. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich einzelner Positionen der Finanzrechnung mit den Positionen des Vorjahres wurde seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2014 sind Erkenntnisse über Abweichungen nicht mehr aussagekräftig, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden werden.

3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG Teil des Jahresabschlusses. In ihm sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern. Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Rechenschaftsbericht sind entsprechend § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Wangerland nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Weiterhin sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Für die Gemeinde Wangerland wurde ein Anhang mit den erforderlichen Anlagen erstellt. Darüber hinaus wurde dem Anhang eine Rückstellungsübersicht beigefügt. Diese dient nur zu Informationszwecken und unterliegt nicht der Prüfungspflicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet grundsätzliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die notwendigerweise beigefügten Anlagen entsprechen den mit Ausführungserlass vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Mustern.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Gemeinde Wangerland gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen zu führen. Daneben sind nach § 50 Abs. 3 GemHKVO in den Teilergebnisrechnungen die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Kennzahlen zur Zielerreichung darzustellen, sodass die zusammenhängende Darstellung des in Form von

Kennzahlen ausgewiesenen Ressourcenverbrauchs eine aussagefähige Kontrolle, Analyse und Bewertung der Haushaltswirtschaft ermöglicht.

Im Haushalt der Gemeinde Wangerland wurden in den Teilhaushalten die wesentlichen Produkte einzeln dargestellt. Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung wurden bisher nicht im Haushalt und in den Teilergebnisrechnungen aufgeführt; insofern wird die Möglichkeit zur Erfassung und Darstellung steuerungsrelevanter Sachverhalte über den Haushalt und den Jahresabschluss bisher nicht genutzt. Durch den Abschluss des Zukunftsvertrages mit dem Land Niedersachsen sowie den Feststellungen und Hinweisen der überörtlichen Kommunalprüfung aus Mai 2015 muss die Gemeinde Wangerland Konsolidierungsmaßnahmen und Informationspflichten beachten, kommunale Strategien entwickeln und umsetzen sowie Steuerungsinstrumente einsetzen und in Folge dessen eine regelmäßige Kontrolle der Haushaltszahlen vornehmen. Damit die Gemeinde Wangerland einen Überblick über die Vermögens- und Finanzlage behält, werden neben den sich insbesondere aus dem Zukunftsvertrag ergebenden Anforderungen übergeordnete Kennzahlen zur Bilanz eingesetzt.

In den Teilergebnishaushalten sollen gemäß § 15 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 4 Abs. 4 GemHKVO interne Leistungen veranschlagt und in den Teilhaushalten verrechnet werden. Bei der Gemeinde Wangerland wurden im Haushaltsjahr 2014 interne Leistungsbeziehungen zum Baubetriebshof, der Parkraumbewirtschaftung und dem Betrieb der Wochenmärkte i.H.v. 899.400,00 € vorgenommen. Die verrechneten Erträge und Aufwendungen gleichen sich aus.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung.

Alle geprüften Vergaben im Jahr 2014 wurden in einer Übersicht des Rechnungsprüfungsamtes festgehalten. Es wurden insgesamt fünf Vergaben für die Gemeinde Wangerland geprüft.

Sofern vergaberechtliche Problematiken aufgetreten sind, wurden diese direkt mit den zuständigen Beschäftigten der Gemeinde im Rahmen der Prüfung geklärt. Hierzu wird auf die Prüfungsvermerke zu den einzelnen Vergaben hingewiesen.

Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung der investiven Belege wurde festgestellt, dass sechs Beschaffungsvorgänge entgegen der o.g. Vorschriften nicht dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden.

6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 (in der Fassung vom 20.01.2022), bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang, grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt wurde.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 54 GemHKVO und ist entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster 15 dargestellt.

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend § 50 i.V.m. § 2 GemHKVO und die Finanzrechnung entsprechend § 51 i.V.m. § 3 GemHKVO sowie unter Berücksichtigung der vom MI vorgegebenen Muster aufgestellt.

Der zum Jahresabschluss gehörende Anhang mit Anlagen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Im Jahresabschluss wurden entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wangerland dargestellt.

7. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Wangerland zum 31.12.2014 (in der Fassung vom 20.01.2022) geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Wangerland.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 156 Abs. 1 i.V.m. § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wangerland zum 31.12.2014 (in der Fassung vom 20.01.2022), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge,

Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Jever, den 22.03.2022

gez.

Wiese
RPA Friesland

gez.

Koch
Prüfer RPA Friesland

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Wangerland; Stellungnahme des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Wangerland hat die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 in der Sitzung vom 28.03.2017 beschlossen. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Folgewirkungen auf die Arbeitssituation in den Jahren 2020 und 2021 ist es zu großen zeitlichen Abständen der Prüfungen beim Rechnungsprüfungsamt gekommen. Den Beschluss über den Jahresabschluss 2012 konnte der Rat der Gemeinde Wangerland daher erst in seiner Sitzung vom 28.09.2021 fassen. Der Beschluss für den Jahresabschluss 2013 erfolgte am 29.03.2022.

Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 war der mit Datum vom 20.01.2022 aufgestellte Jahresabschluss der Gemeinde Wangerland. Die detaillierten Erläuterungen der Gemeinde Wangerland zum Jahresabschluss 2014 ergeben sich aus den ausführlichen Bestandteilen des Jahresabschlusses gem. § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG. Insbesondere der als Anlage zum Anhang beigefügte und ausführlich gehaltene Rechenschaftsbericht gibt einen Überblick über die finanzwirtschaftliche Lage und den Verlauf der Haushaltswirtschaft 2014. Darüber hinaus enthält der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes Aussagen über die Haushalt- und Finanzwirtschaft sowie Feststellungen zu Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Im Ergebnis der Prüfung erteilte das Rechnungsprüfungsamt am 22.03.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Jahr 2014.

Die Ergebnisrechnung 2014 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 17.628.009,63 € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 16.987.010,21 € ein ordentliches Ergebnis von 640.999,42 € aus. Das außerordentliche Ergebnis beträgt 120.531,36 €.

Die Ergebnisrechnung weist insgesamt einen Jahresüberschuss von 761.530,78 € aus. Die jeweiligen Überschüsse sind den entsprechenden Rücklagen zuzuführen.

Die Finanzrechnung, die laut Prüfungsattest des Rechnungsprüfungsamtes ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Gemeinde Wangerland darstellt, schließt mit folgendem Ergebnis zum 31.12.2014 ab:

Finanzrechnung	Ergebnis zum 31.12.2014-in €-
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.262.331,27
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.458.091,47
Saldo	804.239,80
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	750.806,05
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.424.305,72
Saldo	- 673.499,67
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	767.332,35
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.095.349,33
Saldo	- 328.016,98
Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	5.849.225,47
Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	5.653.919,24
Saldo	195.306,23
Endbestand der Zahlungsmittel (Liquide Mittel)	10.455,36

Damit erfüllte die Gemeinde Wangerland wiederum alle vereinbarten Ziele des am 07.09.2011 mit dem Land Niedersachsen abgeschlossenen Zukunftsvertrages.



Szlezak

Gemeinde Wangerland



Sitzungsvorlage	angelegt: 21.04.2022	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Hinrichs	29.04.2022	II-002-2022
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Verwaltungsausschuss		20.06.2022	nicht öffentlich
Rat		28.06.2022	öffentlich

Bezeichnung:

Entlastung der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014

Nach den Vorschriften des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG hat der Rat über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu beschließen.

Sinn und Zweck des Entlastungsbeschlusses ist es, eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und die Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung herbeizuführen. Mit dem Entlastungsbeschluss bringt die Vertretung zum Ausdruck, dass die Haushaltswirtschaft in dem betroffenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt wurde.

Adressat der Entlastung ist der in diesem Zeitraum für die Haushaltsführung verantwortliche Bürgermeister. Der Beschluss über die Entlastung wirkt für und gegen den Hauptverwaltungsbeamten, der in dem betroffenen Haushaltsjahr die Verantwortung getragen hat. Dieses führt für das Haushaltsjahr 2014 zu der Konstellation, dass die Umsetzung des Haushaltes und die Aufstellung des Jahresabschlusses von unterschiedlichen Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen wurden. In diesem Falle gibt es kein Mitwirkungsverbot für den „aktuellen“ Hauptverwaltungsbeamten.

Beschlussvorschlag:

Für das Haushaltsjahr 2014 wird

- **für den Zeitraum vom 01.01. – 31.10.2014 dem Bürgermeister Harald Hinrichs und**
- **für den Zeitraum vom 01.11.2014 – 31.12.2014 dem Bürgermeister Björn Mühlens**

die Entlastung gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i. V.m. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG erteilt.

A. Hinrichs · Gemeinde Wangerland

Von: Andrea Jeske <a.jeske@landkreis-friesland.de>
Gesendet: Dienstag, 18. Dezember 2018 12:23
An: Arno Hinrichs · Gemeinde Wangerland
Betreff: AW: Wirkung des Gesamtabschlusses

Hallo Herr Hinrichs,

mit der Entlastung wird die Haushaltsführung in einer zurückliegenden Periode insgesamt gebilligt (also z.B. für das gesamte Haushaltsjahr 2014) und dem HVB für die Zukunft das Vertrauen ausgesprochen. Die Entlastung gilt damit gleichzeitig für beide HVB's. Es reicht aber die Formulierung "Dem HVB wird für das Jahr 2014 Entlastung erteilt".

Beide HVB's werden von disziplinarischen- und haftungsrechtlichen Folgen frei gestellt. Die Entlastung umfasst allerdings nur die Ansprüche, die allen Kreistagsabgeordneten bekannt waren oder die für die Kreistagsmitglieder bei sorgfältiger Prüfung der von den HVB's vorgelegten Berichte und Unterlagen erkennbar waren.

Da die Unterlagen 2012/2013 jetzt erst durch den HVB (Herrn Mühlена) vorgelegt werden muss dieser auch die Vollständigkeit bescheinigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Jeske

Landkreis Friesland
FB 10 - Finanzaufsicht, Beteiligungen, Wahlen Lindenallee 1, 26441 Jever
Tel.: 04461-919-3020
Fax: 04461-919-8860
Email: a.jeske@friesland.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Arno Hinrichs · Gemeinde Wangerland [mailto:arno.hinrichs@wangerland-online.de]
Gesendet: Dienstag, 18. Dezember 2018 10:10
An: Andrea Jeske
Cc: g.rothe-hanstein@frieslan.de; olaf koch
Betreff: Wirkung des Gesamtabschlusses

Sehr geehrte Frau Jeske,

vielen Dank für die Informationen aus der Dienstbesprechung der Kommunalaufsichtsbehörden.

Hinsichtlich der Wirkung des Entlastungsbeschlusses habe ich noch eine ergänzende Nachfrage:

Für den Bereich der Gemeinde Wangerland müsste demnach der Entlastungsbeschluss bis zum Jahre 2013 für den damaligen Bürgermeister Harald Hinrichs gefasst werden. Wie sieht es für das Jahr 2014 aus, weil Herr Mühlена zum 1.11.2014 neuer Bürgermeister geworden ist?

Des Weiteren eine Nachfrage zur Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen: Der jetzige Bürgermeister Mühlена kann sicherlich die Vollständigkeit der Jahresunterlagen für die Jahre 2012 und 2013 bestätigen, obwohl er damals noch nicht im Amt war - oder?

Für eine kurze Rückäußerung wäre ich Ihnen dankbar.

Gemeinde Wangerland



Sitzungsvorlage	angelegt: 24.05.2022	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Fleck	03.06.2022	III-008-2022
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Sanierung		14.06.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss		20.06.2022	nicht öffentlich
Rat		28.06.2022	öffentlich

Bezeichnung:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20 "Wangermeer-Ost"; Satzungsbeschluss

Stellungnahme der Fachabteilung

Finanzielle Auswirkungen?
nein

ja



Gesamtkosten der Maßnahme (ohne jährliche Folgekosten) ggf. unterteilt nach Jahren	Direkte jährliche Folgekosten (z. B. Personal- und Bewirtschaftungsaufwendungen)	Sonstige jährliche Folgekosten (insbes. Abschreibungen)	Finanzierung	
			Eigenanteil	Zuschüsse

Sonstige Anmerkungen:

Vorlage betrifft die demografische Entwicklung?

ja

nein

Falls ja, in welcher Art:

Stellungnahme der Abteilung Finanzen

Für die vorgesehene Maßnahme stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:

ja

nein

Eine Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen ist möglich:
nein

ja



Sonstige Anmerkungen:

Der Ausschuss wurde darüber unterrichtet, dass die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 20.04. bis 20.05.2022 (einschließlich) öffentlich ausgelegen hat.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Hinweise und Anregungen wurden dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Bezüglich der eingegangenen Hinweise und Anregungen werden die dieser Vorlage beigefügten Abwägungsergebnisse gebilligt und beschlossen.

Der Rat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20 „Wangermeer-Ost“ mit Begründung aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Anlagen:

Planzeichnung

Begründung

Zusammenfassende Erklärung

Abwägung

Gemeinde Wangerland

Bebauungsplan Nr. I/20

„Wangermeer Ost“

1. Änderung

Abwägungsempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen die Planung vorbringen:

Avacon Netz GmbH/Purena GmbH/WEVG GmbH, Salzgitter, 20.04.2022

Feuerwehr Wangerland, Wangerland, 29.04.2022

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück, 04.05.2022

Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Hannover, 13.05.2022

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Siehe nachfolgende Seiten.

**Gemeinde Wangerland, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
<p>Landkreis Friesland, 10.05.2022</p> <p>Zu der o.g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Naturschutzbehörde:</u> Die im Punkt D.2 - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - der Begründung beschriebenen Aufgabenbereiche § 30 Biotop und Artenschutz wurden ordnungsgemäß abgearbeitet.</p> <p>Auf der zurzeit als Freizeitanlage festgesetzten Grünfläche, hat sich im Laufe der vergangenen Jahre gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Schilf-Landröhricht entwickelt.</p> <p>Versiegelung, Bodenaustausch und grüngestalterische Maßnahmen in der neuen Baufläche überformen bzw. zerstören die dort vorhandenen Lebensraumqualitäten für Pflanzen und Tiere.</p> <p>Der Verlust des gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotops auf 4.662 m² (1:1) des Plangebietes (Schilf-Landröhricht, NRS) und die Oberflächenversiegelung auf 5.467 m² (x 0,5) führen zu einem Kompensationsbedarf von 7.396 m².</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme wird an dem am Nebengewässer des Wangermeers angrenzenden Teil des Flurstücks 31, Flur 28, Gemarkung Hohenkirchen umgesetzt. In großen Teilen der Ausgleichsfläche wird die Geländeoberfläche bis etwa 0,50 m unterhalb des Wasserspiegels des westlich angrenzenden Biotops abgesenkt, so dass ein von Verlandungsröhrichten umgebendes Flachgewässer entsteht. Die Wasserversorgung des Gewässers soll über die örtlichen Niederschläge, die dort zurückgehalten werden sollen, erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kostenübernahme für die Kompensationsmaßnahmen ist im städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgern geregelt.</p>
<p><u>untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Gegen die 1. Änderung zum Bebauungsplan I/20 in der vorgelegten Fassung (14.04. 2022, öffentliche Auslegung) bestehen Bedenken.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 19.10.2021 des Landkreises Friesland im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat die untere Wasserbehörde u. a. mitgeteilt, dass eine Fläche mit der Zweckbestimmung Wasserwirtschaft in der Planzeichnung darzustellen und somit festzusetzen ist.</p>	<p>Hinsichtlich der Ableitung des Niederschlagswassers wurde von einem Fachbüro nach einem vorliegenden Bodengutachten die Machbarkeit der Oberflächenentwässerung beurteilt. Eine Versickerung des Regenwassers ist aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers und wegen des teilweise wasserundurchlässigen Bodens nicht möglich. Das im Gebiet anfallende Regenwasser muss daher unter-</p>

**Gemeinde Wangerland, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Landkreis Friesland, 10.05.2022

Vorhergehend ist demnach mittels eines zu erstellenden Oberflächenentwässerungskonzeptes zu bestimmen, in welchem Umfang Volumen für eine Regenwasserrückhaltung geschaffen werden muss - in Abhängigkeit von der tatsächlich vorgesehenen Flächenversiegelung im Geltungsbereich.

Sofern ergänzend eine Ableitung von Niederschlagswasser mittels Versickerung erfolgen soll, ist dies ebenfalls im Oberflächenentwässerungskonzept darzulegen, zudem ist mittels Bodengutachten und weitergehenden Untersuchungen der Baugrund hinsichtlich Grundwasserstand und der Versickerungsfähigkeit zu überprüfen (s. Stellungnahme v. 19.10.2021).

Diese Ergebnisse sind ergänzend zum Entwässerungskonzept vorzulegen, sofern eine gezielte Versickerung vorgesehen wird.

Bis jetzt und auch aktuell zur erneuten Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind die genannten Unterlagen hier nicht vorgelegt worden.

Es ist festzustellen, dass mit der vorgelegten und nun auch öffentlich ausgelegten Planzeichnung (Bekanntmachung vom 14.04. 2022; § 3 Abs. 2 BauGB) keine Fläche zur Regenwasserrückhaltung festgesetzt wird. Der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde ist somit nicht entsprochen worden.

Somit ist hier eine Beurteilung und Stellungnahme zu dieser Bauleitplanung – 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. I/20 „Wangermeer Ost“ der Gemeinde Wangerland – nur insoweit möglich, als dass das Fehlen einer Planung und von Nachweisen für die Niederschlagswasserableitung und -einleitung festzustellen ist.

Die jetzt vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes müssen somit unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Ergänzung um Festsetzungen zur Wasserwirtschaft bleiben. Es bestehen Bedenken gegen die Bauleitplanung mit dem jetzt vorliegenden Inhalt.

Dies schließt auch Festsetzungen für Flächen am vorhandenen Gewässer II. Ordnung im Geltungsbereich, der „Gottelser Leide“, ein.

oder oberirdisch gesammelt werden, um von dort in der Menge des natürlichen Abflusses an die Gottelser Leide abgeführt zu werden. Eine Einleitung in das Wangermeer ist nicht zulässig. Eine zeichnerische Festsetzung einer Regenwasserrückhalteinrichtung erfolgt nicht, da die genaue Lage noch nicht bestimmt ist und auch nicht bestimmt werden muss, da es verschiedene technische Möglichkeiten zum Umgang mit dem Regenwasser auf dem Grundstück gibt. Ein Verzicht auf eine Oberflächenentwässerung kann nicht erfolgen, da sie zur ordnungsgemäßen Erschließung zur Baugenehmigung nachgewiesen werden muss. Die Vorhabenträgerin hat Kontakt zur Unteren Wasserbehörde und zur Sielacht aufgenommen, um das weitere Vorgehen zusammen mit dem Fachbüro und der Gemeindeverwaltung festzulegen. Die Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes sowie die Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin für alle diesbezüglichen Maßnahmen sind Teil des städtebaulichen Vertrages.

**Gemeinde Wangerland, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Landkreis Friesland, 10.05.2022

Laut Satzung der Sielacht Wangerland, dem zuständigen Entwässerungsverband (Nr. 88), ist für solche Gewässer II. Ordnung ein Räumuferstreifen von 10,00 m Breite vorgeschrieben, wie er auch mit nachrichtlicher Darstellung in die Planzeichnung übernommen worden ist.

Diese Räumuferzone ist zwecks Durchfahrt und Einsatz der Räumgeräte von behindernden Einrichtungen und Anlagen dauerhaft freizuhalten.

Sollte dennoch eine Nutzung im Bereich des Räumuferstreifens geplant werden, wäre dies mit der Sielacht Wangerland abzustimmen, für z. B. Anpflanzungen können dort gesondert ggf. Ausnahmegenehmigungen eingeholt werden.

Im Zuge des Einsatzes der Räumgeräte - u. a. Bagger mit stählernem Kettenfahrwerk - ist es nicht möglich, Rücksicht auf z. B. Pflasterflächen zu nehmen. Für Auswirkungen auf befestigte Flächen in der Räumuferzone werden keine Ansprüche geltend gemacht werden können.

Zudem ist durch die Satzung festgesetzt, dass Räumgut aus der Gewässerunterhaltung seitlich des Gewässerprofils abgelegt werden kann. Ist ein sofortiges Einebnen nicht möglich, ist es Sache des Eigentümers bzw. Nutzers der Fläche, den sachgerechten Verbleib des Räumgutes zu regeln.

Hinweise:

Geplante Zuwegungen über das Verbandsgewässer sind mit der Sielacht Wangerland abzustimmen und beim LK Friesland im Rahmen eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens zu beantragen.

Es sind zudem Antragstellungen für wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen erforderlich. Im Zuge dieser gesonderten Genehmigungsverfahren wird der vor Ort zuständige Entwässerungsverband, die Sielacht Wangerland, durch die untere Wasserbehörde beteiligt und gehört werden. Für die Einleitung von Niederschlagsabflüssen wird eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. In diesem Zuge erfolgt die maßgebliche Prüfung der geplanten Oberflächenentwässerung (Oberflächenentwässerungskonzept).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Der Parkplatz kann für den Einsatz von Räumgeräten freigehalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Gemeinde Wangerland, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Landkreis Friesland, 10.05.2022

Die Herstellung eines Gewässers, z. B. eines Erdbeckens zur Regenwasserrückhaltung, ist genehmigungsbedürftig.

Sollten für die Baumaßnahmen Wasserhaltungen erforderlich sein, ist ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde, Landkreis Friesland, zu stellen.

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben

Fachbereich Straßenverkehr:

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die erforderlichen Sichtfelder im außerhalb des Bebauungsplan liegenden - aber für die Erschließung des Plangebietes erforderlichen - Einmündungsbereiches Grimmenser Straße/Landesstraße 809 bitte ich freizuhalten.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Grimmenser Straße; bereits vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich aufgrund der Planung evtl. gewünschte Verkehrsbeschränkungen ausschließe.

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebau-recht:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regional-planung:

Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft Finanzen, Personal:

Es bestehen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Gemeinde Wangerland, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

OOWV, 12.05.2022

„wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung zu folgenden Punkten Stellung:

1. Trinkwasser:

Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.

Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Eine Erweiterung kann nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Der minimal anstehende Druck reicht im Regelfall jederzeit aus, um die vorgesehene Bebauung mit einem Vollgeschoss entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.

Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt.

Der Hydrant 015400 befindet sich auf Höhe der Adresse Gottels Nr. 9 und kann bei Einzelentnahme 72 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz des südlichen Teiles des Plangebietes bereitstellen. Er deckt in seinem 300m-Radius allerdings nicht das gesamte Plangebiet ab.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist durch die Vorhabenträgerin bei der Umsetzung der Planung zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da es sich um Hausanschlussleitungen auf einem privaten Grundstück handeln wird, deren Lage auch noch nicht bekannt ist, werden keine Leitungsrechte eingetragen.

**Gemeinde Wangerland, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
<p>OOWV, 12.05.2022</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass aus neuen Hydranten innerhalb des Plangebietes kein Löschwasser für den Grundschutz aus der Trinkwasserversorgung bereitgestellt werden kann. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel. 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>2. Schmutz- und Regenwasser: Es befindet sich kein Regen- oder Schmutzwasserkanal in unmittelbarer Nähe des Bebauungsgebietes. Die Kläranlage Hohenkirchen ist für die Aufbereitung der anfallenden Abwässer geeignet. Die Kapazität der Anlage ist noch ausreichend. Das Schmutzwasser kann nur in den Schacht 70061 in der Grimmenser Straße (zwischen Hnr. 5 und 9) eingeleitet werden. Aufgrund der Entfernung ist dies nur mittels eines Pumpwerkes möglich. Es ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen. Die Menge des anfallenden Schmutzwassers entscheidet über die Art des Pumpwerkes. Ein "Vertrag über die Herstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen" ist mit dem OOWV abzuschließen, wenn ein Investor erschließt.</p> <p>Das Regenwasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Notwendige Genehmigungen haben die Grundstückseigentümer einzuholen.</p> <p><u>1. Gastronomie:</u> Für den Gastronomiebereich (u.a. Schank- und Speisewirtschaft; Essensausgabe; Cafe) ist bestehend aus Schlammfang und Fettabscheider, mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist durch die Vorhabenträgerin bei der Umsetzung der Planung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist durch die Vorhabenträgerin bei der Umsetzung der Planung zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich der Ableitung des Niederschlagswassers wurde von einem Fachbüro nach einem vorliegenden Bodengutachten die Machbarkeit der Oberflächenentwässerung beurteilt. Eine Versickerung des Regenwassers ist aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers und wegen des teilweise wasserundurchlässigen Bodens nicht möglich. Das im Gebiet anfallende Regenwasser muss daher unter- oder oberirdisch gesammelt werden, um von dort in der Menge des natürlichen Abflusses an die Gottelser Leide abgeführt zu werden. Eine Einleitung in das Wangermeer ist nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist durch die Vorhabenträgerin bei der Umsetzung der Planung zu beachten.</p>

**Gemeinde Wangerland, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
OOWV, 12.05.2022	
<p>Die o.g. Abscheideranlage für Fette mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht gilt nur für den Abwasserstrang „Abwasser aus dem Küchen-/Verarbeitungsbe- reich“ und nicht für sonstiges Sozialabwasser, wie z.B. Toilettenabwasser, das direkt dem Übergabeschacht zugeführt werden muss. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz eines mo- bilen Kleinfettabscheiders nicht geeignet ist.“</p>	
Deutsche Telekom Trassenauskunft GmbH, 20.04.2022	
<p>„vielen Dank für Ihre Anfrage. Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20 "Wangermeer-Ost" in Hohenkirchen haben wir keine Einwände da unsere benachbarte Richtfunkstrecke ausreichend Sicherheitsabstand hat.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindun- gen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfü- gung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese An- frage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ericsson Services GmbH äußert in ihrer Stellungnahme vom 06.10.2021 keine Bedenken.</p>
IHK, 19.05.2022	
<p>„die Gemeinde Wangerland möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Beherbergungsbetriebes am Ostufer des Wangermeeres schaffen.</p>	

**Gemeinde Wangerland, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
<p>IHK, 19.05.2022</p> <p>In dem hierfür vorgesehenen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Fremdenbeherbergung" sollen zulässig sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beherbergungsbetriebe - Schank- und Speisewirtschaften - Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen - Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von maximal 50 m² - je Betrieb maximal eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. <p>Vergnügungsstätten sollen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben, jedoch folgende Hinweise zu den geplanten Festsetzungen:</p> <p>Zur Steuerung der Einzelhandelsnutzung Bei der geplanten Festsetzung, dass Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von maximal 50 m² zulässig sein soll, handelt es sich um eine baugebietsbezogene, vorhabenunabhängige Verkaufsflächenobergrenze zur Steuerung des Einzelhandels. Aufgrund des fehlenden Objekt- und/oder Raumbezugs ist nicht sichergestellt, dass sich nur ein einziger Einzelhandelsbetrieb ansiedeln kann. Somit liegt keine zulässige Maßfestsetzung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO vor (vgl. Kuschnerus, Bishopink, Wirth (2018): Der standortgerechte Einzelhandel 2. Auflage, Rdnr. 257, S. 144). Wir empfehlen deshalb auf die Festsetzung einer maximalen Verkaufsfläche zu verzichten und stattdessen einen zulässigen konkreten Betriebstyp des Einzelhandels festzusetzen, der in der Realität in der Regel die vom Plangeber angestrebte maximale Verkaufsflächengröße aufweist - bspw. einen "Kiosk".</p> <p>Zum Ausschluss von Vergnügungsstätten Da in Sondergebieten die Nutzung durch den Plangeber definiert wird und somit zweckgebunden ist, kann auf den expliziten Ausschluss von Vergnügungsstätten verzichtet werden. Für die baurechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten empfehlen wir der Gemeinde Wangerland ein Vergnügungsstättenkonzept gutachterlich erarbeiten zu lassen. Ein solches Konzept dient, ähnlich wie ein "Einzelhandelskonzept", als Abwägungsgrundlage für eine bauleitplanerische Steuerung im Sinne des § 1 (6)</p>	<p>Es handelt sich bei der Festsetzung der Verkaufsfläche nicht um eine Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung, sondern die Art von zulässigen Betrieben wird festgesetzt, nämlich Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels, die nicht mehr als 50 m² VK aufweisen. (vgl. Kuschnerus, Bishopink, Wirth (2018): Der standortgerechte Einzelhandel 2. Auflage, Rdnr. 250, S. 141). Die genannte Zitatstelle bezieht sich auf Geschossflächen, als absolute Zahl für ein Baugebiet, die in der Änderungsplanung nicht zur Anwendung kommt. Es kann hier auch kein Analogschluss gezogen werden. Es ist allerdings so, dass eine Begrenzung der Anzahl der Betriebe nicht stattfinden darf und theoretisch mehrere kleine Einzelhändler zulässig sind. Da allerdings das Sortiment sehr stark eingeschränkt ist, ist nicht damit zu rechnen, dass hier eine Fehlentwicklung stattfinden wird. Denn selbst bei der vorgeschlagenen, unbestimmten Formulierung „Kiosk“ kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehrere Kioske entstehen.</p> <p>Die Gemeinde belässt es bei dieser klarstellenden Regelung, auch wenn der Katalog der zulässigen Nutzungen im Sondergebiet abschließend ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Gemeinde Wangerland, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
<p>IHK, 19.05.2022</p>	
<p>Nr. 11 BauGB. Es bildet die Basis für einheitliche und transparente Entscheidungen und erhöht die Rechtssicherheit von Begründungen für den Ausschluss von Vergnügungsstätten bei konkreten Planvorhaben.</p>	
<p>EWE Netz GmbH, 14.04.2022</p>	
<p>„vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOFNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch die Vorhabenträger bei der Ausbauplanung zu beachten. Die durch das Plangebiet verlaufende Gashochdruckleitung wird durch ein beidseitig 4 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht geschützt und von Bebauung freigehalten. Im Bereich des Parkplatzes und südlich des Plangebietes befinden sich weitere Gas- und Stromleitungen. In diesem Bereich ist eine Bebauung nicht zulässig, so dass vorhandene Leitungen nicht beschädigt werden.</p>

**Gemeinde Wangerland, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

EWE Netz GmbH, 14.04.2022

Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: [https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen ...](https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen...)

**Gemeinde Wangerland, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20
öffentliche Auslegung gem. § Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Beteiligung der Öffentlichkeit

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

GEMEINDE WANGERLAND

Bebauungsplan Nr. I/20

„Wangermeer Ost“

mit örtlichen Bauvorschriften

1. Änderung

BEGRÜNDUNG



plan
kontor städtebau

Ehernerstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
E-Mail: info@plankontor-staedtebau.de
www.plankontor-staedtebau.de

Arbeitsfassung	Vorentwurf	Entwurf	Entwurf zum Satzungsbeschluss 23.05.2022	URSCHRIFT ABSCHRIFT
----------------	------------	---------	---	------------------------

INHALTSÜBERSICHT**SEITE**

A	ALLGEMEINER TEIL	3
	A.1 Anlass und Ziel der Planung	3
	A.2 Örtliche Situation.....	3
	A.3 Planungsvorgaben.....	4
	A.3.1 Raumordnung	4
	A.3.2 Flächennutzungsplanung.....	5
	A.3.3 Planungsrechtliche Situation	6
	A.3.4 Sonstige Planungen.....	8
B	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	9
	B.1 Bauliche Nutzung	9
	B.1.1 Art der baulichen Nutzung	9
	B.1.2 Maß der baulichen Nutzung.....	9
	B.1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.....	10
	B.2 Grünordnerische Festsetzungen	10
	B.3 Verkehr.....	10
	B.4 Immissionsschutz.....	11
	B.5 Natur und Landschaft	11
	B.5.1 Artenschutz	13
	B.6 Infrastruktur.....	13
	B.7 Altlasten	14
C	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	15
D	UMWELTBERICHT	16
	D.1 Einleitung.....	16
	D.1.1 Kurzdarstellung der Planung	16
	D.1.2 Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung in der Planung	16
	D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	18

D.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt	18
D.2.2	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.....	26
D.2.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	26
D.2.4	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	27
D.2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
D.2.6	Wechselwirkungen	27
D.2.7	Kumulierung	28
D.2.8	Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser	28
D.2.9	Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien	28
D.2.10	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	28
D.2.11	Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen	29
D.3	Zusätzliche Angaben	29
D.3.1	Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	29
D.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	29
D.3.3	Zusammenfassung.....	30
D.3.4	Referenzliste	30
E	DATEN	32
E.1	Städtebauliche Werte	32
E.2	Verfahrensvermerke	32

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Wangerland stärkt neben den touristischen Schwerpunktbereichen an den Küstenorten Schillig, Horumersiel und Hooksiel auch ihren Hauptort Hohenkirchen als Zentrum für Erholung und Fremdenverkehr. Rund um das Wangermeer sind bereits Möglichkeiten für verschiedene touristische Nutzungen, wie Ferienwohnungen, Rad- und Wanderwege, Bereiche zur Naturbeobachtung sowie Angebote der aktiven Freizeitgestaltung vorhanden.

Am Ostufer des Wangermeeres wurde bei der Neuanlage des Meeres ein Uferbereich zwischen dem Wasser und der Grimmenser Straße geschaffen, der derzeit im nördlichen Teil insbesondere für sportliche Freizeitaktivitäten (Fußballgolf und Blokart) genutzt wird. Im südlichen, weniger intensiv genutzten Bereich soll nun stattdessen Fremdenbeherbergung ermöglicht werden, wobei ein Vorhaben für ein Angebot für Erholungsurlaub in Verbindung mit einer Auswahl an Sport- und Freizeitaktivitäten Auslöser der Planung ist. Da die Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten in den touristischen Gebieten steigt, möchte die Gemeinde hier eine Fläche ausweisen, um dieses Angebot erweitern zu können.

Um die geplanten Nutzungen planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20 erforderlich.

A.2 Örtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich östlich des Wangermeeres zwischen dessen Ufer und der Grimmenser Straße. Nach der Kleientnahme nördlich von Hohenkirchen und der darauffolgenden Anlage des Wangermeeres wurde an dieser Stelle ein neuer Uferbereich aufgespült. In dem Änderungsbereich wurde Grünland angelegt, das im nördlichen Bereich für Freizeitaktivitäten (Blokart und Fußballgolf) genutzt wird. In den bisher nicht genutzten Bereichen ist auch Schilf-Landröhricht vorzufinden.

Nördlich des Änderungsbereiches setzt sich die Grünfläche für die Freizeitnutzungen im Freien fort. Darüber hinaus befinden sich hier während der Saison in Containern Einrichtungen, die zum Betrieb des Freizeitangebotes, von Besuchern der Fläche oder Radfahrern auf dem Weg durch das Wangerland genutzt werden (WC, Imbiss, Materialaufbewahrung). An der Grimmenser Straße ist ein Parkplatz mit geschotterter Oberfläche vorzufinden.

Die Umgebung des Plangebietes ist geprägt durch das Wangermeer im Westen und landwirtschaftliche Flächen im Osten. Nordöstlich befindet sich darüber hinaus ein Wohngebäude, das von Laubgehölzen umgeben ist. Südlich des Plangebietes befindet sich in dem Ortsteil Gottels überwiegend Wohnbebauung.

A.3 Planungsvorgaben

A.3.1 Raumordnung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen haben die Gemeinden ihre raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

In dem Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) des Landes Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.09.2017 werden für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen. Die im Folgenden in Auszügen wiedergegebenen Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur sind zu berücksichtigen.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- 08 ¹Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- 01 ¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.
- ⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland (RROP), das im Dezember 2020 in Kraft getreten ist, wird das Plangebiet direkt östlich an das Gewässer des Wangermeers als grundsätzliches Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung sowie für Natur und Landschaft dargestellt.

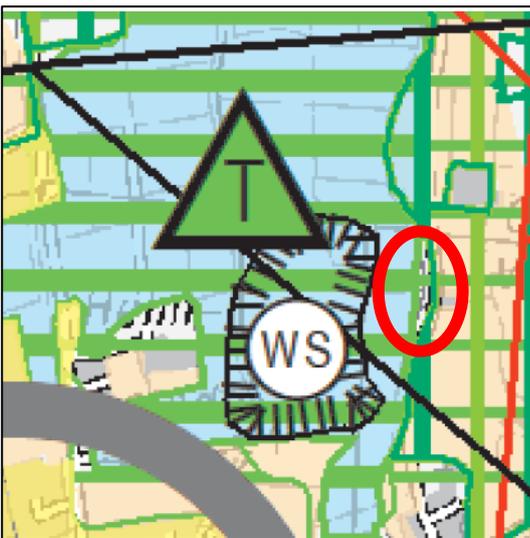


Abb.: Ausschnitt RROP Landkreis Friesland mit Plangebiet (rot), ohne Maßstab

Für das Wangermeer wird als Ziel ein Vorranggebiet mit Tourismusschwerpunkt dargestellt. Der Tourismus in der Region soll gestärkt und traditionelle Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus ergänzt und belebt werden. Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen zu einer Verbesserung der Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung beitragen.

Mit der vorliegenden Planung wird die Fläche insbesondere als Sondergebiete „Fremdenbeherbergung“ gesichert, sodass der Tourismus in der Region gestärkt werden kann. Zur Entwicklung des Wangermeers wurde bereits 2011 eine Konzeptskizze erstellt (siehe Kapitel A.3.4), in der verschiedene touristische Nutzungen um das Wangermeer angeordnet wurden. Auf Grundlage dieses vom Rat beschlossenen Konzeptes wurden bisher alle Planungen am Wangermeer entwickelt und umgesetzt. Auch am Ostufer sind freizeitorientierte und touristische Nutzungen vorgesehen und nördlich des Plangebietes wurde bereits eine Fußballgolf- und Blokartanlage errichtet. Für die Gäste des geplanten Vorhabens besteht die Möglichkeit, die nördlichen Freizeitangebote zu nutzen und für die Gäste der nördlichen Freizeitanlage besteht zukünftig die Möglichkeit in dem Plangebiet zu übernachten. Die vorliegende Planung stellt daher eine sinnvolle Ergänzung des touristischen Angebotes dar und wird Bestandteil der bereits bestehenden gesamträumlichen Entwicklung am Wangermeer. Darüber hinaus fügt sich die Planung aufgrund der Beschränkung der Geschossigkeit, der Gebäudehöhen und -länge in das Landschaftsbild ein. Belange von Natur und Landschaft werden berücksichtigt und für vorhandene Biotope entsprechender Ausgleich geschaffen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20 steht damit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

A.3.2 Flächennutzungsplanung

Die 101. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wangerland wurde im Jahr 2017 wirksam. Der Geltungsbereich ist darin überwiegend als „Sondergebiete, die der Erholung dienen“ dargestellt. Im Südosten befindet sich die Darstellung einer Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr – Sammelparkplatz“ und im Nordosten führt eine unterirdische Versorgungsleitung durch das Plangebiet.

Für die „Sondergebiete, die der Erholung dienen“ wurde das folgende Planziel formuliert: Das „Angebot vielfältiger Freizeit- und Sporteinrichtungen im Bereich des Freizeitsees „Wangermeer“ [ist] als eine attraktive und abwechslungsreiche Erholungslandschaft zu entwickeln, die zur Ergänzung des vorhandenen Tourismussektors und somit zur Stärkung der Erholungsfunktion in Hohenkirchen und der Küstenregion insgesamt beiträgt“.

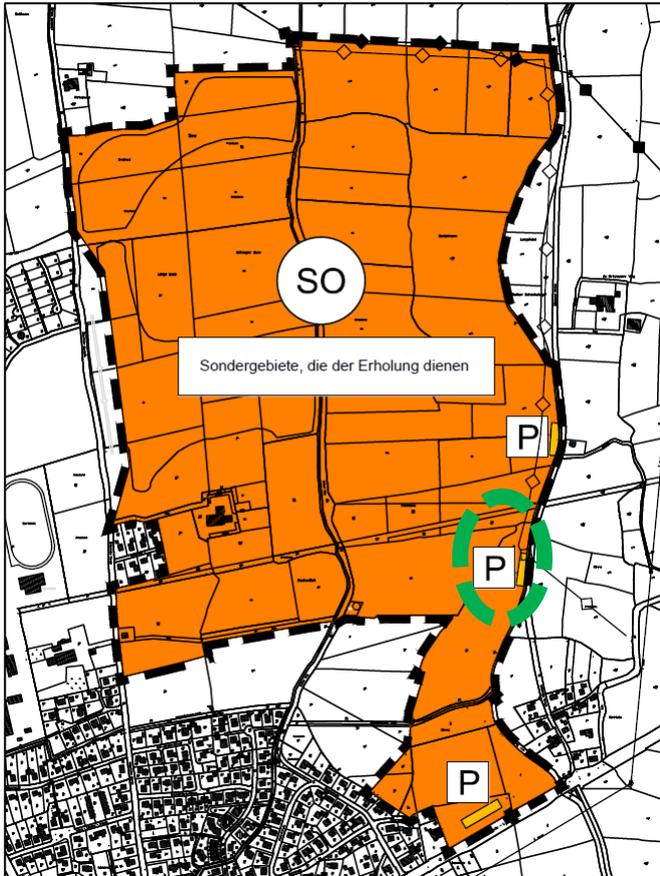


Abb.: 101. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Plangebiet (grün), ohne Maßstab

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20 soll der überwiegende Bereich als Sondergebiete „Fremdenbeherbergung“ festgesetzt werden, wobei der Erholungszweck durch die Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben sowie unter anderem Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen in den Vordergrund gestellt wird. Für die geplante Nutzung sind in dem Bereich an der Grimmenser Straße ausreichend Stellplätze vorgesehen. Die dargestellte Gasleitung wird gesichert und geschützt. Damit kann die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt werden.

A.3.3 Planungsrechtliche Situation

In dem Plangebiet ist der Bebauungsplan Nr. I/20 seit 2018 rechtskräftig.

Bislang ist in dem Plangebiet überwiegend eine Grünfläche „Erholung, Sport- und Freizeitanlagen“ festgesetzt. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine unterirdische Erdgasleitung, die durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von beidseitig 4 m geschützt wird. Außerdem wurde der Graben Gottelser Leide entlang der Grimmenser Straße als Wasserfläche festgesetzt.

Sowohl die Grünfläche als auch die Gasleitung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht und die Wasserfläche setzen sich nördlich des Änderungsbereiches fort. Darüber hinaus wurde hier entlang der Grimmenser Straße eine öffentliche Parkfläche festgesetzt und westlich davon befindet sich ein Sondergebiet, das der Erholung dient. In dem Sondergebiet außerhalb des Geltungsbereiches gelten folgende Festsetzungen:

- ausschließlich Sport- und Spielanlagen sowie Schank- und Speisewirtschaften
- GRZ maximal 0,25
- Gebäudehöhe maximal 10 m
- Stellplätze und Garagen nicht zulässig

Für den gesamten Geltungsbereich werden örtliche Bauvorschriften hinsichtlich der Gestaltung von Werbeanlagen festgesetzt.

Als Ausgleichsfläche für den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft steht etwa 1.000 m nördlich des Änderungsbereichs eine geeignete Fläche für die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Verfügung.



Abb.: Bebauungsplan Nr. I/20 mit Plangebiet (rot), ohne Maßstab

A.3.4 Sonstige Planungen

Konzept zur Entwicklung des Wangermeeres

Zur Entwicklung der Uferbereiche des Wangermeeres wurde 2011 eine Konzeptskizze erstellt. Darin wird der Fokus auf touristische Angebote um das Wangermeer gelegt. Gleichzeitig soll der Erhalt des Landschaftsraumes und die Ansiedlung von Flora und Fauna gefördert werden.

Am Ostufer im Bereich des Bebauungsplanes Nr. I/20 war das Ziel einen Ort für verschiedene Aktivitäten im Freien, wie einen Kletterwald und ein Beachvolleyballfeld zu schaffen. Der derzeit bestehende Bebauungsplan übernimmt die Zielsetzung für Freizeitangebote im Grünen, ergänzt durch intensivere Nutzung und Gastronomie. In dem Änderungsbereich sollen nun aufgrund der steigenden Nachfrage Möglichkeiten zur Beherbergung geschaffen werden, die in Verbindung mit Angeboten zur Erholung und zum Sport gebracht werden sollen. Die Aktivitäten im Freien nördlich des Plangebietes werden nicht überplant und sind weiterhin vorhanden.

Der in dem Konzept im Südosten angeordnete Parkplatz „Ost“ ist in der vorliegenden Bebauungsplanänderung etwa an gleicher Stelle vorgesehen (siehe zeichnerische Festsetzung: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung).

Die vorliegende Planung stellt eine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Nutzungen dar und wird Bestandteil der bereits bestehenden gesamtäumlichen Entwicklung am Wangermeer.



Abb.: Ausschnitt aus dem Konzept zur Entwicklung des Wangermeeres, ohne Maßstab

B INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

B.1 Bauliche Nutzung

B.1.1 Art der baulichen Nutzung

In dem Plangebiet werden überwiegend Sondergebiete „Fremdenbeherbergung“ festgesetzt, die vorwiegend der Unterbringung von Beherbergungsbetrieben dienen. Während sich nördlich des Wangermeeres vor allem Ferienwohnungen befinden, sind hier alternative Übernachtungsmöglichkeiten für Touristen geplant (siehe städtebaulicher Entwurf im Anhang). Auch westlich des Wangermeeres werden zurzeit Angebote unterschiedlicher Art der Unterbringung zum Beispiel durch Hausboote umgesetzt, so dass die vorliegende Planung eine sinnvolle Ergänzung zu der umliegenden touristischen Entwicklung insgesamt darstellt.

Ein besonderer Fokus soll auf sportliche Aktivitäten und Erholung gelegt werden, sodass neben Beherbergungsbetrieben touristische Sport- und Freizeiteinrichtungen zulässig werden. Außerdem werden Schank- und Speisewirtschaften sowie Einzelhandel nur mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten mit einer Verkaufsfläche von maximal 50 m² zulässig, um zum Beispiel einen Hofladen errichten zu können. Vergnügungsstätten werden zur Sicherung einer positiven städtebaulichen Entwicklung ausgeschlossen. Insgesamt kann dadurch im Bebauungsplangebiet ein Beitrag zu einem breiten touristischen Angebot geschaffen werden.

In dem Plangebiet wird außerdem je Betrieb maximal eine Wohnung des sog. Betriebsleiterwohnens zulässig. Insbesondere während der Saison ist die Anwesenheit der Geschäftsführung für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlich.

Die Sondergebiete „Fremdenbeherbergung“ werden nicht bis zum Uferrand des Wangermeeres festgesetzt, da in einem Abstand von 5 m zum Ufer ein Rundwanderweg von der Gemeinde errichtet worden ist, der innerhalb der hier festgesetzten Grünfläche zulässig ist.

B.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Um die Sondergebiete „Fremdenbeherbergung“ angemessen entwickeln zu können, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht gem. § 17 Abs. 1 BauNVO auch der Orientierungsgrenze in Allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten, die mit den in der vorliegenden Änderungsplanung insbesondere geplanten Übernachtungsmöglichkeiten für Touristen vergleichbar sind. Durch die Planung wird damit ausreichend Fläche verbleiben, auf der eine Versiegelung nicht möglich ist. Diese Flächen bieten sich für Sport- und Freizeitaktivitäten im Freien an.

Zur Beschränkung der Gebäudehöhen sind im nordwestlichen Bereich eine Gebäudehöhe von maximal 6 m und auf der übrigen Fläche eine Gebäudehöhe von 5 m zulässig. Im nordwestlichen Bereich können dadurch ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für ein Empfangsgebäude sowie ggf. eine Erweiterung ermöglicht werden. In den übrigen Bereichen sind niedrigere Gebäude für eine Beherbergung und andere Nutzungen, wie zum Beispiel ein Hofladen, möglich. Außerdem ist maximal ein Vollgeschoss zulässig, so dass sich die Bebauung insgesamt in die Umgebung einfügt und eine unangemessene Bebauung vermieden werden kann.

B.1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen in den Sondergebieten „Fremdenbeherbergung“ ermöglicht einen möglichst großen Gestaltungsraum für die Errichtung der Gebäude. Zu dem nördlichen Geltungsbereich wird eine nicht überbaubare Grundstücksfläche in einem Abstand von 3 m festgesetzt. Im Westen wird eine 5 m breite nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, die einen ausreichenden Abstand zu dem von der Gemeinde am Wangermeer hergestellten Rundwanderweg hält. Im Nordosten der Änderungsplanung verläuft eine Gasleitung, die nicht überbaut werden darf und zu der beidseitig ein Abstand von 4 m einzuhalten ist. Darüber hinaus verläuft im Osten die Gottelser Leide, zu der durch die Festsetzung einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche von 10 m Breite neben dem Schutz des Grabens auch ein Räumstreifen freigehalten wird.

B.2 Grünordnerische Festsetzungen

Bisher wurde in dem gesamten Plangebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Erholung, Sport- und Freizeitanlagen“ festgesetzt. Eine Grünfläche ist auch im Bestand vorhanden, allerdings wird der südliche Bereich derzeit nicht für Freizeitaktivitäten wie Blokart genutzt.

Mit der vorliegenden Änderungsplanung wird die Grünfläche nicht weiter festgesetzt. Ziel der Planung ist es, nicht mehr ausschließlich Nutzungen im Freien anzubieten. Der Änderungsbereich soll nun vornehmlich der Fremdenbeherbergung dienen, wobei aber die Verbindung zum nördlichen Gebiet durch die Zulässigkeit von Erholungs-, Sport- und Freizeitanlagen bestehen bleiben soll. Um die Aufteilung der Fläche für die Nutzungen möglichst offen zu halten, werden statt der Grünfläche in dem gesamten Bereich Sondergebiete „Fremdenbeherbergung“ sowie eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Private Parkfläche“ festgesetzt. Durch die Beschränkung der Versiegelung wird aber dennoch ausreichend Platz für Rasen oder anderweitige Grünstrukturen freigehalten.

B.3 Verkehr

Das Plangebiet wird über die Grimmenser Straße erschlossen. Die Straße ist relativ schmal ausgebaut und es gibt keinen Fuß- und Radweg. Radfahrer und Fußgänger können den westlich des Plangebietes angelegten Rundweg um das Wangermeer nutzen und sind daher nicht zwingend auf die Nutzung der Grimmenser Straße angewiesen. Die Grimmenser Straße dient derzeit unter anderem der Erschließung der Freizeitaktivitäten nördlich des Plangebietes. Um entgegenkommenden Verkehr Ausweichmöglichkeiten zu verschaffen, wurde die Straße bereits um Einbuchtungen erweitert. Aufgrund des zusätzlichen Verkehrs werden hinsichtlich der Grimmenser Straße Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträgern getroffen. Westlich der Straße verläuft der Graben Gottelser Leide und daran angrenzend befindet sich nördlich des Plangebietes ein Parkplatz.

Zur Erschließung des Plangebietes wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Private Parkfläche“ festgesetzt. Dadurch wird eine Zufahrt in das Plangebiet ermöglicht, die über den bestehenden Graben geführt werden muss, und es wird ein großer Parkplatz direkt angrenzend an das Sondergebiet geschaffen. Um sicherzustellen, dass lediglich eine Zufahrt hergestellt wird, wird für die übrigen Bereiche entlang der Grimmenser Straße ein Verbot der Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die weitere Erschließung innerhalb der Sondergebiete wird privat geregelt. Um das Plangebiet vorwiegend autofrei

zu halten, ist eine fußläufige Verbindung zwischen den geplanten Gebäuden, Freizeitmöglichkeiten etc. vorgesehen. Innerhalb der überbaubaren Flächen sind lediglich Stellplätze und Garagen zulässig, die von Betriebsleitern sowie zum Kurzzeitparken u.a. für Anlieferungen genutzt werden können. Außerdem werden Stellplätze für Menschen mit Behinderung zulässig.

Die nächste Bushaltestelle befindet sich an der Kreuzung der Straße Gottels und ist in einer Entfernung von ca. 500 m fußläufig zu erreichen. Hier verkehren die Buslinien 223, 224 und 225 nach Jever, Hooksiel, Horumersiel und Crildumersiel.

B.4 Immissionsschutz

In den Sondergebieten sind nur Beherbergungsbetriebe sowie weitere Nutzungen wie Sport- und Freizeitanlagen zulässig, die nicht wesentlich stören. Dies entspricht weiterhin dem Störgrad von Mischgebieten gem. § 6 BauNVO bzw. Nutzung im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Östlich der Grimmenser Straße befindet sich ein Wohnhaus im Außenbereich, das also denselben Stör-/Schutzgrad hinsichtlich Immissionen genießt wie das Plangebiet, so dass durch die Änderungsplanung nicht mit immissionschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist.

B.5 Natur und Landschaft

Zur Bearbeitung der Belange von Natur und Landschaft wurde im Juni 2021 eine Biotoptypenkartierung erstellt.

Die Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft ist im Umweltbericht (Kap. 2) enthalten. Darin werden eine Beschreibung des Bestandes und der zu erwartenden Auswirkungen sowie die Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen sowie die Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erarbeitet.

In der Begründung werden an dieser Stelle die Inhalte zusammengefasst, um die Belange von Natur und Landschaft in die Abwägung einzustellen.

Nach der Aufschüttung des Plangebietes hat sich auf einer Teilfläche ein Schilf-Landröhricht entwickelt, das gem. § 30 BNatSchG geschützt ist. Weitere geschützte Arten oder geschützte Landschaftsbestandteile wurden nicht festgestellt. Landschaftsschutzgebiete oder FFH-Gebiete befinden sich auch nicht in unmittelbarer Nähe.

Die folgende Tabelle gibt stichwortartig die Betroffenheit der natürlichen Schutzgüter wieder. Weitere Ausführungen dazu befinden sich im Umweltbericht.

Gegenüberstellung von erheblichen Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen			
Betroffene Schutzgüter Funktionen und Werte Ausprägung, Größe und Wert Wertstufe (WS)	Voraussichtliche Beeinträchtigungen / Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmenabsicherung
Arten und Biotope			
Grünfläche „Freizeitpark“	erhebliche Beeinträchtigung der Grünfläche	möglichst geringe Baudichte	externe Kompensation
Schilf-Landröhricht (geschützt nach § 30 BNatSchG)	erhebliche Beeinträchtigung durch Verlust des Schilf-Landröhrichts		
Boden			
Tiefe Kleimarsch durch Bodenauftrag und Umgestaltung des Geländereiefs stark überprägt	erhebliche Beeinträchtigung durch zusätzliche Versiegelung/ Überbauung	möglichst geringe Versiegelung (GRZ 0,4)	externe Kompensation in Verbindung mit Maßnahmen für Arten und Biotope
Oberflächenwasser			
Gewässer II. Ordnung Nr. 128 „Gottelser Leide“ am östlichen Rand des Plangebietes	Gewässer wird nicht verändert	Gewässer wird erhalten, 10 m breiter Räumstreifen	nicht erforderlich
Wangermeer westlich des Plangebietes	Wangermeer ist nicht betroffen, Bebauung hält 10,0 m Abstand vom Ufer		
Grundwasser			
Plangebiet ist „Bereich mit hohem direktabflussbedingtem Wasser- und Stoffaustausch ohne den Abfluss mindernde Vegetation (LRP LK FRI, Karte 3b (2007))“	keine nennenswerte Verringerung der Grundwasserneubildung	möglichst geringe Versiegelung (GRZ 0,4)	nicht erforderlich
Luft / Klima			
sehr hoher Austausch und sehr geringe Auswirkung des Reliefs auf das lokale Klima	Sondergebiete „Fremdenberbergung“ hat nicht die Eigenschaft eines Belastungsschwerpunkts	möglichst geringe Baudichte	nicht erforderlich
Landschaftsbild			
Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen westlich der Grimmenser Straße „geringe Bedeutung“, östlich der Grimmenser Straße „hohe Bedeutung“ (LRP LK FRI, Karte 3b (2007))	Beeinträchtigung durch Nutzungsänderung auf ca. 0,9 ha	Bebauung hält 10 m Abstand zum Wangermeer, Graben wird erhalten, Gebäudehöhe von max. 5 bzw. 6 m, Gebäudelängen von max. 35 m, max. 1 Vollgeschoss und örtliche Bauvorschrift zu Werbeanlagen	nicht erforderlich

Durch die Entfernung und die Überbauung der bisher für Freizeitaktivitäten genutzten Grünfläche sind Biotope von geringer Wertigkeit betroffen. Eingriffe in den Naturhaushalt werden hier insbesondere in das Schutzgut Boden durch neu versiegelte Flächen zu erwarten sein.

Auf der übrigen Fläche hat sich im Laufe der Jahre gem. § 30 BNatSchG geschütztes Schilf-Landröhricht entwickelt. Zwar liegt das Biotop in einer festgesetzten Grünfläche, durch die Änderung des Bebauungsplanes ist der Schutzstatus allerdings zu beachten. Für die Beseitigung dieses geschützten Biotops wurde eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderliche Ausgleichsmaßnahme ist mit dem Landkreis Friesland hinsichtlich Lage und Herrichtungsmaßnahmen abgestimmt.

Die bauliche Entwicklung ist an dieser Stelle sinnvoll, um den Tourismus am Wangermeer weiterhin zu fördern und eine Erweiterung zu den bereits nördlich angrenzenden Freizeitaktivitäten zu schaffen.

Für den Bebauungsplan Nr. I/20 wurde im Norden schon eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die zum Ausgleich für die erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft als extensives Grünland entwickelt wurde und gleichzeitig als Puffer zu dem nördlich angrenzenden wertvolleren Bereich dient. Diese Fläche bleibt unverändert bestehen.

Der Verlust des geschützten Biotops „Schilf-Landröhricht“ (NRS) und die damit verbundenen potentiellen Beeinträchtigungen der Fauna werden im Verhältnis 1:1 (4.662 m²) ausgeglichen; die zusätzliche Oberflächenversiegelung von 5.467 m² wird im Verhältnis 1:0,5 (2.734 m²) ausgeglichen. Die insgesamt 7.396 m² große Ausgleichsmaßnahme wird in einem an ein Nebengewässer des Wangermeers angrenzendem Flurstück etwa 1.000 m nördlich des Änderungsbereichs hergestellt. Dieser Flurstücksteil wird seitens der Gemeinde Wangerland zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt (Kompensationsflächenpool).

B.5.1 Artenschutz

Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Die Belange des Artenschutzes werden insofern berücksichtigt, als das während der Amphibienlaich- und Vogelbrutzeit zwischen dem 15.02. und dem 15.07. auf Veränderungen oder anderweitige Beeinträchtigungen des Schilf-Landröhrichts verzichtet wird, um das Eintreten von artenschutzrechtlich relevanten Tatbeständen zu vermeiden.

B.6 Infrastruktur

Ver- und Entsorgung

Die Ver- bzw. Entsorgung des Gebietes mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen sowie Schmutzwasser und Löschwasser ist von den Vorhabenträgern auf eigene Kosten abzustimmen.

Niederschlagswasser

Hinsichtlich der Ableitung des Niederschlagswassers wurde von einem Fachbüro nach einem vorliegenden Bodengutachten die Machbarkeit der Oberflächenentwässerung beurteilt. Eine Versickerung des Regenwassers ist aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers und wegen des teilweise wasserundurchlässigen Bodens nicht möglich. Das im Gebiet anfallende Regenwasser muss daher unter- oder oberirdisch gesammelt werden und von dort in der Menge des natürlichen Abflusses an die Gottelser Leide abgeführt werden. Eine Einleitung in das Wangermeer ist nicht zulässig.

Abfallentsorgung

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Friesland. Es besteht Anschlusszwang lt. Satzung. Die Abfallbehälter sind an der Grimmenser Straße zur Abholung bereit zu stellen, da die Abholfahrzeuge nicht in das privat erschlossene Gebiet fahren werden.

Gasleitung der EWE

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Gasleitung der EWE (Erdgashochdruckleitung "Hooksiel-Werdum"). Zur Sicherung ihres Bestandes ist sie im Plan mit einem Schutzstreifen von beidseitig 4 m als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Da in diesem Bereich zum Schutz der Leitung keine baulichen Anlagen errichtet und betrieben werden dürfen, wurden die überbaubaren Flächen entsprechend festgesetzt. Die Querung der Leitung für eine Zufahrt in den westlichen Teil des Plangebietes ist von den Vorhabenträgern mit dem Leitungsträger abzustimmen.

Gewässer II. Ordnung Nr. 128 „Gottelser Leide“

Im Plangebiet liegt das Gewässer II. Ordnung Nr. 128 „Gottelser Leide“, welches aufgrund des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) durch die Sielacht Wangerland unterhalten wird. Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die Sielacht Wangerland auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in ihrer Satzung beidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen. Dieser Räumstreifen wird schon jetzt an der Ostseite durch den Verlauf der Grimmenser Straße sichergestellt. An der Westseite im Plangebiet ist ein Parkplatz geplant, der ggf. zur Räumung freigehalten werden kann.

B.7 Altlasten

In dem Plangebiet sind der Gemeinde Wangerland keine Altlasten bekannt.

Eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst hat mit Datum vom 02.03.2022 ergeben, dass kein Handlungsbedarf zur Räumung der Fläche besteht.

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beschließt die Gemeinde eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Nds. Bauordnung.

Bei der Planung des Bebauungsplanes Nr. I/20 wurden bereits örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von Werbeanlagen aufgenommen, um im Bereich der offenen Landschaft und der angrenzenden Wasserflächen eine verträgliche Gestaltung zu erreichen. Diese gelten auch weiterhin, um insbesondere Beeinträchtigungen der offenen Landschaft im Westen zu vermeiden. Durch die eingeschränkte Höhe und Größe der Werbeanlagen sind die Anlagen kleiner als die Gebäude im Plangebiet. Gleichzeitig sind die Werbeanlagen groß genug, um auf Namen und Funktionen der geplanten Nutzungen hinzuweisen. Besondere optische Beeinträchtigungen können durch den Ausschluss von Anlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht verhindert werden. Abweichend von den Vorschriften darf weiterhin 3x im Jahr zu besonderen Anlässen von diesen Festsetzungen abgewichen werden. Aktionstage, die von überörtlichem Interesse sind und die vielleicht von Sponsoren mit größeren Werbeanlagen abhängig sind, werden damit auch für die vorliegende Änderungsplanung ermöglicht.

D UMWELTBERICHT

D.1 Einleitung

D.1.1 Kurzdarstellung der Planung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20 der Gemeinde Wangerland, Ortschaft Hohenkirchen, beinhaltet die Festsetzung zweier Sondergebiete „Fremdenbeherbergung“ mit einer GRZ von 0,4 und einer abweichenden Bauweise mit Gebäudelängen von maximal 35 m. Darüber hinaus sind maximal ein Vollgeschoss und Gebäudehöhen von maximal 5 m bzw. 6 m zulässig. Zur Erschließung wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Private Parkfläche“ festgesetzt. Der am östlichen Rand des Plangebietes vorhandene Abschnitt des Gewässers II. Ordnung Nr. 128 „Gottelser Leide“ wird als Wasserfläche festgesetzt und ein 10 m breiter Räumuferstreifen nachrichtlich übernommen. Im Nordosten verläuft eine Gasleitung, die gesichert und beidseitig durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht geschützt wird.

Maßnahmen zur vollständigen Kompensation der nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sind außerhalb des Plangebietes vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha.

D.1.2 Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung in der Planung

Ziele	Berücksichtigung bei Planung
BauGB Menschenwürdige Umwelt sichern, natürliche Lebensgrundlagen schützen, Erhalt und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahmen von Fläche für bauliche Nutzung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, Vermeidung von Emissionen, Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Schutz von Kultur und Sachgütern	Plangebiet ist bereits überwiegend als Grünfläche für Erholung, Sport- und Freizeitanlagen festgesetzt, für Wiedernutzbarmachung sind keine geeigneten Flächen vorhanden, stärkere Ausnutzung bereits baulich genutzter Flächen am Wangermeer ist mangels Verfügbarkeit nicht möglich, Flächen mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt stehen am Wangermeer nicht zur Verfügung. Die nicht vermeidbaren Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG werden durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen vollständig kompensiert.
BImSchG inkl. Verordnungen Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen	Von dem Plangebiet gehen keine erheblichen Emissionen aus und innerhalb des Plangebietes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
BNatSchG - NAGBNatSchG Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft, Berücksichtigung des Artenschutzes	In dem Plangebiet wird zum einen eine für Freizeitaktivitäten genutzte Grünfläche und zum anderen ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes

Ziele	Berücksichtigung bei Planung
	Schilf-Landröhricht überplant. Der vorhandene Graben wird erhalten. Der nicht vermeidbare Verlust des gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotops wird durch eine geeignete Maßnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG ausgeglichen.
BBodSchG - BBodSchV Schutz und Wiederherstellung des Bodens in seiner Funktion im Naturhaushalt, Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen	Der Boden des Plangebietes wurde im Zuge der Herstellung des Wangermeeres mit Bodenaushub überlagert und ist daher aufgrund der neu gestalteten Geländereiefs anthropogen sehr stark überprägt. In dem Plangebiet ist bereits eine Grünfläche „Erholung, Sport- und Freizeitanlagen“ festgesetzt, die bisher nur zum Teil als solche genutzt wird. Durch die vorliegende Änderungsplanung ist ein GRZ von 0,4 und damit eine Versiegelung auf einer Fläche von 5.467 m ² zulässig. Die dadurch verursachten nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden im Sinne des § 14 BNatSchG werden durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen nördlich des Plangebietes vollständig kompensiert.
WHG Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, Umgang mit Niederschlagswasser, Schutz der Überschwemmungsgebiete	Westlich des Plangebietes befindet sich das Wangermeer, das durch Bodenentnahme künstlich errichtet wurde und vom Vorhaben nicht betroffen sein wird. Im Geltungsbereich befinden sich weder Überschwemmungsgebiete gemäß § 115 (2) NWG noch Hochwasser-Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 S. 1 WHG.
NWG Gewässerschutz zur Sicherung der ökologischen Funktion	Das Gewässer II. Ordnung Nr. 128 „Gottelser Leide“ an der Ostseite des Geltungsbereichs bleibt erhalten und es wird ein 10 m breiter Räumstreifen freigehalten.
NWaldLG Wald ist zu schützen, zu mehren, nachhaltige Bewirtschaftung (Schutzfunktion, Nutzfunktion, Erholungsfunktion), Ordnung der Nutzung der freien Landschaft	Innerhalb des Plangebietes und der Umgebung befindet sich keine Waldfläche.
NDSchG Schutz, Pflege und Erforschung von Denkmälern, Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit	Innerhalb des Plangebietes und der Umgebung befinden sich keine Denkmale.
LROP Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sichern und weiterentwickeln, Erhalt ökologischer Funktionen und des Landschaftsbildes RROP Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung und für Natur und Landschaft	Die vorliegende Änderungsplanung entspricht der Zielsetzung des LROP und des RROP.

Ziele	Berücksichtigung bei Planung
FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (Natura 2000)	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes und eines EU-Vogelschutzgebietes (Natura 2000)
Naturschutzgebiete	Das Plangebiet liegt nicht in oder in der Nähe eines Naturschutzgebietes.
Landschaftsschutzgebiete	Das Plangebiet liegt nicht in oder in der Nähe eines Landschaftsschutzgebietes.
Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, geschützte Biotope	Das geschützte Biotop „Schilf-Landröhricht“ wird an anderer Stelle ersetzt.

Landschaftsrahmenplan

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Friesland (2017)

Ziele des Landschaftsrahmenplanes	Berücksichtigung bei Planung
Umweltverträgliche Nutzung, keine zu entwickelnden Biotopkomplexe, Landschafts- und Nutzungstypen (Karte 5); Beschränkung auf ruhige natur- und landschaftsbezogene Erholungsformen (Karte 6)	Förderung der touristischen Entwicklung des Plangebietes mit Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft. Festsetzung einer umweltverträglichen Nutzung insbesondere durch möglichst geringe Versiegelung (GRZ 0,4). Kompensationsmaßnahmen aufgrund Überplanung des geschützten Biototyps Schilf-Landröhricht und der Grünfläche.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Wangerland nicht vor.

D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

D.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt

D.2.1.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Da in dem Plangebiet bereits Baurechte bestehen, ist für die Bewertung der Umweltauswirkungen insbesondere der planungsrechtliche Bestand maßgeblich, der in der folgenden Tabelle dargestellt wird.

	Flächengröße
Planungsrechtlicher Bestand	
Grünfläche „Erholung, Sport- und Freizeiteinrichtungen“	8814 m ²
Wasserfläche	410 m ²
<u>Summe</u>	<u>9.224 m²</u>

Biotope

Im Juni 2021 wurde eine Biotoptypenkartierung vorgenommen, bei der die tatsächlich bestehenden Biotopstrukturen erfasst wurden. Die beiden festgestellten Biotoptypen sind im Bestandsplan „Biotoptypen“ dargestellt und im Folgenden kurz beschrieben.

Biototyp „Freizeitpark“ (PSF):

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich eine Freizeitfläche mit einem gemähten Randstreifen. Dieser entspricht der festgesetzten Grünfläche „Erholung, Sport- und Freizeiteinrichtungen“ und ist der südliche Teil eines ca. 3,5 ha Freizeitparks, der sich nach Norden außerhalb des Geltungsbereichs fortsetzt. Die Freizeitfläche wird als Biototyp „Freizeitpark“ (PSF) mit der Wertstufe 1 (Methode: Nieders. Städtetag) eingestuft. Am Rande dieses Biototyps finden sich auch kleinflächige Vorkommen von Schilf und Rohrglanzgras.

Biototyp „Schilf-Landröhricht“ (NRS):

In der Mitte, im Süden und an den Rändern des Geltungsbereichs ist innerhalb der festgesetzten Grünfläche ein Schilf-Landröhricht verbreitet, welches nicht gemäht und nicht genutzt wird und durch flächige Altschilf-Bestände gekennzeichnet ist. Bei diesem Biototyp handelt es sich um einen Schilf-Reinbestand, der an den Rändern Bereiche mit Rohrglanzgras (Nebencode NRG) und anderen Arten, die für Grasfluren oder Grünlandflächen kennzeichnend sind, aufweist. Das Schilf-Landröhricht (NRS) hat die Wertstufe 5 (Methode: Nieders. Städtetag). Der Biototyp NRS ist gesetzlich gem. § 30 BNatSchG geschützt.

Innerhalb des gesamten UG wurden im Juni 2021 keine besonders geschützten Pflanzenarten, sowie Pflanzenarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie oder der Roten Liste festgestellt.

Fauna

Das Plangebiet liegt am Rand des Gebiets Nr. 24 „Wangermeer“, einem der 198 wichtigsten Bereiche (Gebiete überdurchschnittlicher Bedeutung) für Arten und Lebensgemeinschaften im Landkreis Friesland, die im Landschaftsrahmenplan aufgelistet sind:

- Bedeutung für Gastvögel: sehr hoch
- Bedeutung als Gastvogellebensraum: landesweiter Bedeutung
- Besonderheiten: Weißwangengans, Blässhuhn, Saatgans

(Landschaftsrahmenplan Landkreis Friesland, Seite 57)

Im Plangebiet ist der nicht bewirtschaftete Schilf-Landröhricht-Bestand potenzieller Lebens- oder Teilhabensraum von z.B. Amphibien und Brut- und Gastvögel. Es ist von besonderer Bedeutung für die Fauna.

Die genutzte Grünfläche ist aufgrund der permanenten Beunruhigungen und Veränderungen für die Fauna wenig attraktiv und für die Fauna von allgemeiner Bedeutung.

Boden / Fläche

Es sind ca. 0,9 ha bisher un bebauter Fläche von der Planung betroffen.

Das Geländeniveau liegt aufgrund der Aufträge von Bodenaushub aus der Herstellung des Wangermeeres zwischen ca. 0,3 m bis 3,7 m ü. NN. Auf der Fläche ist aufgrund des dabei hergestellten Geländereiefs ein Höhenunterschied zwischen den höchsten und den tiefsten Bereichen von etwa 3,4 m zu erkennen.

Laut BK50 des NIBIS Kartenservers 2021 liegt das Plangebiet in einem Bereich, in dem natürlicherweise der Bodentyp Tiefe Kleimarsch verbreitet ist. Dieser Bodentyp ist im Plangebiet aufgrund des Bodenauftrags nicht mehr vertreten, weshalb von einem Auftragsboden ausgegangen wird. Das Bodengutachten hat kleinteilig inhomogene Strukturen aus Klei und Sand festgestellt.

Zum Schutz von Böden müssen die Bodenfunktionen gem. § 2 BBodSchG die Bodenfunktionen erhalten werden, um schädliche Einwirkungen auf den Boden zu vermeiden. Im Folgenden werden die Bodenfunktionen in übergeordnete Kategorien gegliedert und jeweils anhand vorliegender Daten u.a. aus dem NIBIS Kartenserver bewertet.

Bodenfunktionen	Bewertung
<p>Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Lebensraumfunktion)</p> <p><i>Unter Lebensraumfunktion ist die Lebensgrundlage für Menschen und der Lebensraum für Tiere, Pflanzen sowie Bodenorganismen zu verstehen.</i></p>	<p>Hinsichtlich der Lebensgrundlage für Menschen ist es wichtig, dass die Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV nicht überschritten werden, was hier nicht zu erwarten ist. Der derzeitige Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen wird durch die Bebauung beeinträchtigt. Der natürliche Boden des Geltungsbereichs ist durch Bodenauftrag überprägt. Der aufgetragene Boden ist Bestandteil eines stark veränderten Lebensraums, welcher teilweise touristisch und für andere Freizeitwecke genutzt wird.</p> <p>Die Bodenfruchtbarkeit und damit auch die Ertragsfähigkeit werden als sehr gering bis mittelmäßig eingestuft.</p>
<p>Besondere Standorteigenschaften (Lebensraumfunktion)</p> <p><i>Böden mit besonderen, in der Regel extremen Standorteigenschaften günstige Voraussetzungen für die Entwicklung besonders gefährdeter und daher schützenswerter Biotope aufweisen.</i></p>	<p>Laut NIBIS Kartenserver 2021 ist die bodenkundliche Feuchtestufe im Ausgangszustand schwach feucht. Aufgrund des jetzigen Geländereiefs sind Bereiche mit unterschiedlicher Bodenfeuchte und -nässe verbreitet, die zum großen Teil mit Schilf-Landröhricht bewachsen sind. Besondere Standorteigenschaften hat der Boden im Änderungsbereich nicht.</p> <p>Das Schilf-Landröhricht ist ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.</p>
<p>Bestandteil des Wasserkreislaufes</p> <p><i>Um die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt zu bewerten, werden die nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (nFKWe) und die Wasserdurchlässigkeit im wassergesättigten Boden (kf-Wert) herangezogen.</i></p>	<p>Im Plangebiet, welches als ein „Bereich mit hohem direktabflussbedingtem Wasser- und Stoffaustrag ohne den Abfluss mindernde Vegetation“ dargestellt ist (LRP LK FRI, Karte 3b (2007), hat der Boden keine nennenswerte Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt.</p>

Bodenfunktionen	Bewertung
<p>Naturnähe der Böden</p> <p><i>Naturnahe Böden zeichnen sich durch weitgehend unbeeinträchtigte Bodeneigenschaften aus.</i></p>	<p>Da die Fläche im Zuge der Kleientnahme erst aufgeschüttet und damit anthropogen errichtet wurde, ist die Naturnähe des Bodens insgesamt als gering bis nicht vorhanden zu bewerten.</p>
<p>Böden mit Archivfunktion</p>	<p>Laut LRP des Landkreises Friesland sind in dem Plangebiet keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften, naturnahe Böden, Böden mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden vorhanden (LRP 2017, Karte 3a).</p> <p>Laut NIBIS Kartenserver 2021 wird der östliche Teil des Plangebietes als Boden mit besonderen Standorteigenschaften (extrem nasse Böden) dargestellt. Auch dieser Teil des Plangebiets wurde mit Aushubboden überlagert, so dass die besonderen Standorteigenschaften dabei verloren gingen.</p> <p>Auch im LRP, dessen Darstellungen detaillierter, lediglich bezogen auf den Landkreis Friesland und aktuell aus dem Jahr 2017 sind, wird in diesem Plangebiet ein schützenswerter Boden nicht angenommen.</p>
	<p>Insgesamt kann für die Bodenfunktionen aufgrund der Überprägungen eine geringe Bedeutung angenommen werden.</p>

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung liegt laut NIBIS Kartenserver 2021 bei bis zu 100 mm/a. Laut Landschaftsrahmenplan des Landkreis Friesland sind im Plangebiet keine Bereiche mit besonderer oder beeinträchtiger/ gefährdeter Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretentionen vorzufinden (LRP 2017, Karte 3b).

Oberflächenwasser

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich das Gewässer II. Ordnung Nr. 128 „Gottelser Leide“. Westlich des Plangebietes ist das künstlich errichtete Wangermeer vorzufinden.

Luft/Klima

Das Klima im Planungsgebiet ist maritim geprägt. Seewinde herrschen vor. Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt ca. 799 mm. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8,8°C und ist damit verhältnismäßig niedrig (NIBIS Kartenserver 2021).

In dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland werden keine klima- und immissionsökologisch wichtigen Elemente dargestellt. Darunter fallen stickstoffempfindliche Biotoptypen und wichtigen Landschaftselemente zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und Klimaschutz (LRP 2017, Karte 4).

Landschaft

In dem Plangebiet bestimmt direkt östlich des Wangermeers die für Freizeitaktivitäten genutzte Grünfläche sowie insbesondere in den Uferbereichen Schilf-Landröhrich das Landschaftsbild. Am östlichen

Rand des Plangebietes ist das Gewässer „Gottelser Leide“ vorzufinden. Östlich davon verläuft die Grim-menser Straße, die beidseitig von Bäumen begleitet wird. Dadurch wird eine Abgrenzung zu den östli-chen landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen. In der Umgebung befinden sich außerdem im Süden Wohnnutzungen und im Norden weitere Freizeitaktivitäten im Freien.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland wird das Plangebiet der Landschaftsbildeinheit 4 „Wangerländer Marsch-Nord um Hohenkirchen und an der Poggenburger Leide“ zugeordnet (LRP 2017, Karte 2 und Tabelle 16 Nr. 4 im Text). In dem Plangebiet befindet sich der Landschaftsbereich einer sogenannten Wurtenmarsch. Die genaue Beschreibung und Bewertung der Landschaftsbildeinheit für das Plangebiet kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Typ	Wert	Natürlichkeit	Historische Kontinuität	Vielfalt
Wurtenmarsch: Der Landschaftsausschnitt ist im nördlichen Abschnitt wesentlich durch die Sied-lungsentwicklung von Hohenkirchen bestimmt. Im Einflussbereich des Bübbenser Tiefs und der Poggenburger Leide starke Auflockerung der kul-turhistorisch bedeutsamen Landschaftsbildele-mente (historische Flurstruktur, Grabendichte, Grünland mit Grüppen etc.)	gering	sehr gering	gering	gering

D.2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase können in der vorbereitenden Bauleitplanung und für einen Angebotsbebauungsplan nicht berücksichtigt werden, da Art, Umfang und Zeitpunkt von kon-kreten Bauvorhaben nicht bekannt sind.

Biotope

Versiegelung, Bodenaustausch und grüngestalterische Maßnahmen in der neuen Baufläche überfor-men bzw. zerstören die vorhandenen Lebensraumqualitäten für Pflanzen und Tiere. Betroffen ist im nördlichen Bereich eine Grünfläche, die bereits als Freizeitanlage festgesetzt und entsprechend genutzt wird. Auf der übrigen Fläche, die zurzeit als Grünfläche festgesetzt ist, hat sich im Laufe der vergange-nen Jahre gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Schilf-Landröhricht entwickelt, das durch die vorliegende Planung in Abstimmung mit dem Landkreis Friesland und einem entsprechenden Befreiungsantrag ent-fertert werden kann. Die in diesem Bereich nicht vermeidbaren erhebliche Beeinträchtigungen werden in der Ausgleichsmaßnahme etwa 1.000 m nördlich des Änderungsbereichs ausgeglichen.

Fauna

Der Verlust des Schilf-Landröhrichts führt zu potenziellen Beeinträchtigungen von Amphibien und Brut-vögeln. Diese Beeinträchtigungen sollen durch Verzicht auf Beeinträchtigungen des Schilf-Röhrichts während der Amphibienlaich- und Vogelbrutzeit vermieden werden.

Boden / Fläche

Bodenaustausch und Versiegelung zerstören die Bodengenese in den geplanten Bauflächen. Dabei verliert der neu versiegelte Boden seine Funktionen für den Naturhaushalt, u. a. als Standort für Flora und Fauna und seine Filterfunktionen.

Für das Sondergebiet „Fremdenbeherbergung“ wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt, so dass eine Fläche von 3.169 m² bebaut werden darf. Aufgrund einer Überschreitungsmöglichkeit von 50% ist für die Versiegelung in dem Sondergebiet eine GRZ von 0,6 möglich, dies entspricht einer Fläche von 4.753 m². Für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird eine Versiegelung von 80 % angenommen, da diese wasserdurchlässig anzulegen ist (siehe Infoblatt zu Versiegelungsflächen Landkreis Friesland). In dem gesamten Plangebiet ist daher eine Versiegelung auf einer Fläche von 5.467 m² möglich.

Grundwasser

Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers kann eine Versickerung des im Gebiet anfallenden Regenwassers nicht erfolgen. Da Wasser muss im Gebiet zurückgehalten werden und kann dann in die Gottelser Leide abgeleitet werden.

Oberflächenwasser

Das am östlichen Rand des Änderungsbereiches verlaufene Gewässer II. Ordnung Nr. 128 „Gottelser Leide“ wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Es wird ein Räumstreifen in einer Breite von 10 m freigehalten.

Zum Wangermeer wird ein Abstand von 10 m gehalten (5 m zum geplanten Rundwanderweg der Gemeinde), sodass hier durch die Änderungsplanung ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Luft/Klima

Durch die Bebauung - in erster Linie über versiegelte Flächen / Gebäudeflächen - wird das Kleinklima verändert. Die Verdunstung ist verringert, die Temperaturschwankungen sind erhöht bei insgesamt wärmerer Durchschnittstemperatur. Da die vorhabenbedingten Auswirkungen oder Veränderungen wegen des permanenten und umfangreichen Luftaustausches nicht wahrnehmbar sein werden, sind keine Beeinträchtigungen für das lokale Klima zu erwarten.

Landschaft

Mit Verwirklichung der Änderungsplanung wird die bestehende Grünfläche und das Schilf-Landröhrich durch Aspekte überwiegender Fremdenbeherbergung überformt. Durch die Festsetzungen der Geschossigkeit von maximal ein Vollgeschoss, einer maximalen Gebäudehöhe von 5 m bzw. 6 m und einer maximalen Gebäudelänge von 35 m sowie einer örtlichen Bauvorschrift zu Werbeanlagen wird die geplante Bebauung an die nördlich bestehenden Nutzungen und an die überformte Gestalt der Geländeoberfläche angepasst. Die bestehende Abgrenzung zur offenen Landschaft im Osten, die insbesondere durch die Gehölzreihe entlang der Grimmenser Straße geschaffen wird, ist nicht Teil der Planung. Da dem Landschaftsbild in dem Plangebiet laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland 2017 eine geringe Bedeutung zugeordnet wird, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursacht.

D.2.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung/Verringerung

Bei der vorliegenden Änderungsplanung handelt es sich um einen geeigneten Standort für eine touristische Entwicklung am Wangermeer. Die Fläche wurde im Zuge der Kleientnahme für das Wangermeer aufgeschüttet, ist bereits als Grünfläche für Erholung, Sport- und Freizeitanlagen festgesetzt und wird teilweise als solche genutzt. Diese Fläche soll nun überwiegend der Fremdenbeherbergung zur Verfügung stehen. Zur Verringerung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird die GRZ auf 0,4, die Geschossigkeit auf maximal ein Vollgeschoss, die Gebäudehöhen auf maximal 5m bzw. 6 m und die Gebäudelänge auf maximal 35 m beschränkt. Der östlich verlaufene Graben „Gottelser Leide“ wird erhalten und zusätzlich ein 10 m breiter Räumstreifen freigehalten. Zum Wangermeer wird hinsichtlich der geplanten Bebauung ein Abstand von 10 m gehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna werden durch Verzicht auf Beeinträchtigungen des geschützten Biotops Schilf-Landröhricht während der Amphibienlaich- und Vogelbrutzeit vermieden.

Eingriffsbilanzierung

Sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten, so ist nach § 18 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Die folgende Tabelle zeigt die Flächengrößen (planungsrechtlicher Bestand – Planung) im Vergleich.

	Flächengröße
Planungsrechtlicher Bestand	
Grünfläche „Erholung, Sport- und Freizeiteinrichtungen“	8814 m ²
Wasserfläche	410 m ²
<u>Summe</u>	<u>9.224 m²</u>
Planung	
Sondergebiet SO1	3.037 m ²
Sondergebiet SO2	4.885 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	892 m ²
Wasserfläche	410 m ²
<u>Summe</u>	<u>9.224 m²</u>

Vorhabenbedingt werden die folgenden Schutzgüter erheblich beeinträchtigt:

Schutzgut Pflanzen:

- Verlust eines gem. §30 BNatSchG geschützten Biotops auf 4.662 m² des Plangebietes (Schilf-Landröhricht, NRS)

Schutzgut Boden:

- zusätzliche Oberflächenversiegelung auf 5.467 m² (Sondergebiet: GRZ von 0,4 + 50 % Überschreitungsmöglichkeit; Verkehrsfläche 80 % Versiegelung)

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die insgesamt 7.396 m² große Kompensationsmaßnahme wird in einem an ein Nebengewässer des Wangermeers angrenzendem Flurstück etwa 1.000 m nördlich des Änderungsbereichs umgesetzt. Dieser Flurstücksteil wird seitens der Gemeinde Wangerland zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt (Kompensationsflächenpool).

Dort wird der Verlust des geschützten Biotops „Schilf-Landröhricht“ (NRS) im Verhältnis 1:1 ausgeglichen (4.662 m²). Des Weiteren wird dort die zusätzliche Oberflächenversiegelung von 5.467 m² im Verhältnis 1:0,5 auf einer Fläche von 2.734 m² ausgeglichen. Dazu wird in großen Teilen der Ausgleichsfläche die Geländeoberfläche bis etwa 0,50 m unterhalb des Wasserspiegels des westlich angrenzenden Biotops abgesenkt, so dass ein von Verlandungsröhrichten umgebendes Flachgewässer entsteht. Die Wasserversorgung des Gewässers soll über die örtlichen Niederschläge, die dort zurückgehalten werden sollen, erfolgen.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind von den Vorhabenträgern zu tragen.

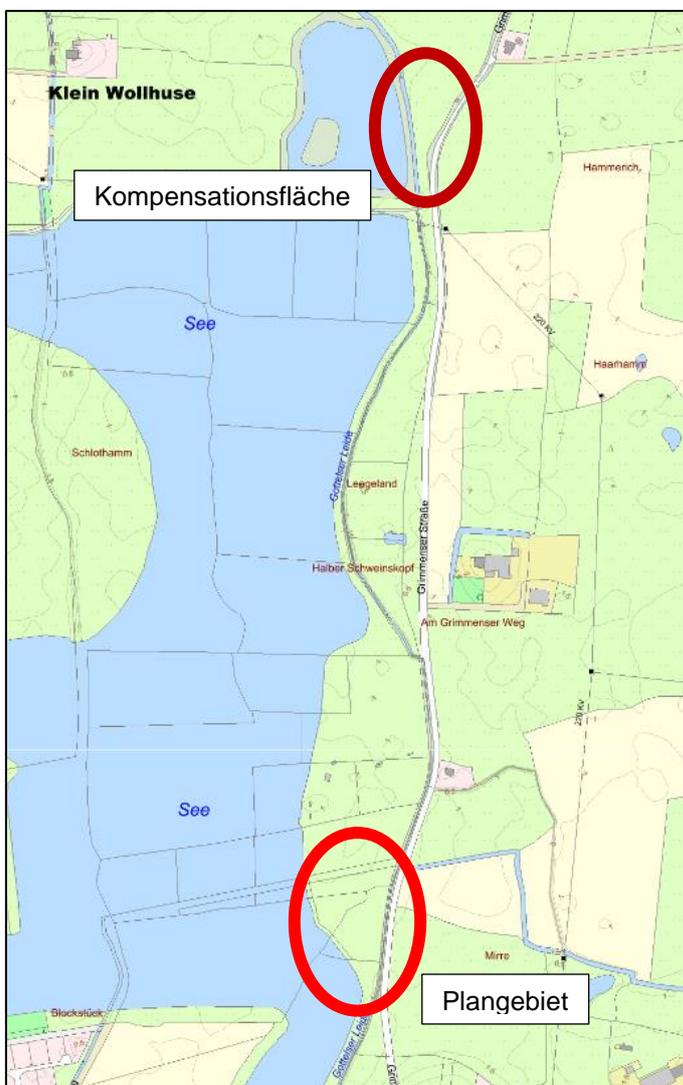


Abb.: Lage der Kompensationsfläche, ohne Maßstab

D.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

D.2.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In dem Plangebiet befinden sich derzeit Schilf-Landröhricht sowie eine Grünfläche, die von Frühjahr bis zum Herbst für Freizeitaktivitäten im Freien genutzt wird. Diese Nutzung ist mit geringen Emissionen verbunden (Fußballgolf, Blokart, Wassersport). Östlich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebäude. Weitere Wohnnutzungen sind weiter südlich in der Ortschaft Gottels vorzufinden.

D.2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Während der Bauphase ist temporär u. a. mit Baulärm durch Maschineneinsatz und Baufahrzeuge, Erschütterungen durch Tiefbauarbeiten sowie das damit einhergehende Aufkommen von Stäuben und Gerüchen innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind als insgesamt nicht erheblich einzustufen. Es ist zudem davon auszugehen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten eingehalten werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen während der Bauphase zu verzeichnen sind.

Für die Nutzungen im Sondergebiet ist festgesetzt, dass nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören (Störgrad vergl. Mischgebiet bzw. Außenbereich). Da sich die benachbarte Wohnnutzung an der Grimmenser Straße ebenfalls im Außenbereich befindet und somit derselben Schutzkategorie zuzuordnen ist, sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten.

D.2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu befürchten sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nicht erforderlich.

D.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

D.2.3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Nach Informationen der Gemeinde Wangerland befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bau- oder Bodendenkmäler. In der Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich keine Gebäude, die als Kulturdenkmal einzustufen sind.

D.2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase können in der vorbereitenden Bauleitplanung und für einen Angebotsbebauungsplan nicht berücksichtigt werden, da Art, Umfang und Zeitpunkt von konkreten Bauvorhaben nicht bekannt sind.

Bei der Durchführung der Planung gibt es keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation. Für die Grundstücke und ausgeübten Nutzungen entstehen keine nachteiligen Auswirkungen. Negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder andere Sachgüter sind nicht zu erwarten.

D.2.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter sind nicht erforderlich.

D.2.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Bebauungsplanes gibt es keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation. Der derzeit geltende Bebauungsplan Nr. I/20 ist weiterhin rechtskräftig und lässt in dem gesamten Plangebiet insbesondere eine Grünfläche für Erholung, Sport- und Freizeitanlagen zu. Für die Grundstücke und ausgeübten Nutzungen entstehen keine nachteiligen Auswirkungen.

D.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen mit deutlich weniger nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	Planerische Abwägung
Verzicht auf die Freizeitnutzung mit Oberflächenversiegelungen, die aufgrund der bestehenden Festsetzung möglich ist und Erhalt der der vorhandenen nicht versiegelten Freizeitfläche als Grünfläche als Schilf-Landröhricht	Ziel um das Wangermeer ist eine touristische Entwicklung. Touristische Nutzungen sollen gefördert werden, so dass die als Änderung geplante Fremdenbeherbergung an dieser Stelle als sinnvoll erachtet wird. Der Verlust des geschützten Biotops wird 1:1 an anderer Stelle wiederhergestellt.

D.2.6 Wechselwirkungen

Die Umweltauswirkungen einer Planung lassen sich bei einer isolierten Betrachtung jedes einzelnen Schutzgutes oder Umweltbelanges nicht vollständig erfassen, da diese Bestandteil eines komplexen Systems von vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung geht es nicht darum, die ökosystemaren Zusammenhänge abzubilden. Es geht an dieser Stelle vielmehr darum, solche Wechselwirkungen zu erkennen und herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen aufgrund besonderer Umstände in der Planung zusätzliche Aspekte darstellen. So kann z.B. eine Lärmschutzwand aus Gründen des Lärmschutzes sinnvoll sein, aber hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes demgegenüber negativ zu bewerten sein.

Aus der vorliegenden Änderungsplanung ergeben sich keine Wechselwirkungen, die die bereits beschriebenen erheblichen Umweltauswirkungen verstärken würden und die zusätzlich bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu betrachten wären.

D.2.7 Kumulierung

Eine Kumulierung mit Auswirkung von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigen etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

D.2.8 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Die Ver- bzw. Entsorgung des Gebietes mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen sowie Schmutzwasser und Löschwasser ist von den Vorhabenträgern auf eigene Kosten abzustimmen.

Das im Gebiet auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser kann nicht versickert werden und muss gedrosselt an die Gottelser Leide abgeführt werden.

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Friesland. Es besteht Anschlusszwang lt. Satzung. Die Abfallbehälter sind an der Grimmenser Straße zur Abholung bereit zu stellen, da die Abholfahrzeuge nicht in das privat erschlossene Gebiet fahren werden.

D.2.9 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Das Sondergebiet ist so konzipiert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien möglich ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten angrenzend an Wohnnutzungen scheiden die Windenergie oder Biomasse aus. Eine südorientierte Bebauung für die Installation von Fotovoltaikanlagen und Solarkollektoren ist in dem Gebiet möglich; die passive Nutzung der Sonnenenergie ist ebenfalls gut möglich, denn insbesondere eine südliche Ausrichtung der Gebäude ist möglich.

Einer weiteren sparsamen und effizienten Nutzung von Energie steht diese Planung nicht entgegen.

D.2.10 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung der Rechtsakten der EU festgelegten Grenzwerte überschritten werden, sind von der Planung nicht betroffen.

Bei der Änderung von Bauleitplänen ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen dabei Regelungen, durch die die Erhaltung der Luftqualität gewährleistet werden kann.

Veränderungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität werden aus der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht resultieren. Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung ergeben sich für die Luftqualität der angrenzenden Bereiche voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

D.2.11 Berücksichtigung schwerer Unfälle oder Katastrophen

Im Rahmen des Umweltberichtes ist zu prüfen, ob durch die Umsetzungen der Planung eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten ist. Diese Untersuchung gilt sowohl für potenzielle Störfälle, also schwere Unfälle im Sinne des Störfallrechts (vgl. § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG), aber auch für Unfälle und Katastrophen außerhalb des Störfallrechts (z.B. Hochwasser oder Erdbeben).

Es sind an dieser Stelle keine erheblich nachteiligen Auswirkungen i.S.v. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB zu beschreiben.

Besondere Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen, die für das Plangebiet relevant sind oder werden können, sind aufgrund der bestehenden, angrenzenden bzw. geplanten Nutzung derzeit nicht bekannt.

Besondere klimatische oder geologisch bedingte Gefährdungen sind ebenfalls nicht bekannt.

Durch die Umsetzung der Planung wird weder die Anfälligkeit (Gefährdung, Widerstandsfähigkeit) für schwere Unfälle und/oder Katastrophen, noch das Risiko des Eintretens solcher Unfälle und/ oder Katastrophen erhöht.

Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Risiken sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für mögliche Katastrophenfälle sind somit nicht erforderlich.

D.3 Zusätzliche Angaben

D.3.1 Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

Besondere technische Verfahren wurden bei der Zusammenstellung von Angaben nicht verwendet.

D.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Eine Überwachung weiterer erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt ist nicht erforderlich, da über die hier beschriebenen Auswirkungen hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind.

Die Gemeinde wird den Zustand der geplanten Kompensationsmaßnahmen fachgerecht überprüfen. Im Übrigen ist die Gemeinde dabei auch auf die Hilfe von anderen Fachbehörden angewiesen.

Sind Maßnahmen beabsichtigt, die Belange des Artenschutzes betreffen können, ist geeignetes Fachpersonal hinzuziehen.

D.3.3 Zusammenfassung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20 der Gemeinde Wangerland, Ortschaft Hohenkirchen, beinhaltet die Festsetzung zweier Sondergebiete „Fremdenbeherbergung“ mit einer GRZ von 0,4 und einer abweichenden Bauweise mit Gebäudelängen von maximal 35 m. Darüber hinaus sind maximal ein Vollgeschoss und Gebäudehöhen von maximal 5 m bzw. 6 m zulässig. Zur Erschließung wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Private Parkfläche“ festgesetzt. Der am östlichen Rand des Plangebietes vorhandene Abschnitt des Gewässers II. Ordnung Nr. 128 „Gottelser Leide“ wird als Wasserfläche festgesetzt und ein 10 m breiter Räumuferstreifen nachrichtlich übernommen. Im Nordosten verläuft eine Gasleitung, die gesichert und beidseitig durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht geschützt wird. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha.

Durch die Entfernung und die Überbauung der bisher für Freizeitaktivitäten genutzten Grünfläche sind Biotop von geringer Wertigkeit betroffen. Auf der übrigen Fläche hat sich im Laufe der Jahre gem. § 30 BNatSchG geschütztes Schilf-Landröhricht entwickelt. Hinsichtlich des Schutzgutes Biotop ist daher mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Der Verlust des Schilf-Landröhrichts führt außerdem zu potenziellen Beeinträchtigungen von Amphibien und Brutvögeln.

Durch die Änderungsplanung wird eine zusätzliche Versiegelung auf einer Fläche von 5.467 m² zulässig, so dass mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist. Das am östlichen Rand des Änderungsbereiches verlaufene Gewässer II. Ordnung Nr. 128 „Gottelser Leide“ sowie das Wangermeer werden durch entsprechende Abstände und Freihaltung von Räumstreifen ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Da die vorhabenbedingten Auswirkungen oder Veränderungen wegen des permanenten und umfangreichen Luftaustausches nicht wahrnehmbar sein werden, sind keine Beeinträchtigungen für das lokale Klima zu erwarten. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird die geplante Bebauung an die nördlich bestehenden Nutzungen und an die überformte Gestalt der Geländeoberfläche angepasst. Die bestehende Abgrenzung zur offenen Landschaft im Osten wird nicht berührt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

Der Verlust des geschützten Biotops „Schilf-Landröhricht“ (NRS) und die damit verbundenen potentiellen Beeinträchtigungen der Fauna werden im Verhältnis 1:1 (4.662 m²) ausgeglichen; die zusätzliche Oberflächenversiegelung von 5.467 m² wird im Verhältnis 1:0,5 (2.734 m²) ausgeglichen. Die insgesamt 7.396 m² große Ausgleichsmaßnahme wird in einem an ein Nebengewässer des Wangermeers angrenzenden Flurstück etwa 1.000 m nördlich des Änderungsbereichs hergestellt. Dieser Flurstücksteil wird seitens der Gemeinde Wangerland zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt (Kompensationsflächenpool).

D.3.4 Referenzliste

Drachenfels, Olaf von (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, 2012, Nr. 1, S. 1 – 60. (Korrigierte Fassung 20.09.2018)

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016.

Landkreis Friesland (2017): Landschaftsrahmenplan Fortschreibung.

Landkreis Friesland (2021): Infoblatt untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis Friesland. Versiegelungsflächen.

Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS® Kartenserver) auf der Seite <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (Abfrage 30.08.2021)

Niedersächsische Umweltkarten: Bereitgestellt durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf der Seite: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> (Abfrage 30.08.2021)

Ingenieurbüro Dipl.Ing. P. Schnatow (04.04.2021), Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung, Gemeinde Wangerland Gottels, BV NordWind Lodges

E DATEN

E.1 Städtebauliche Werte

Nutzungsart	m ²
Sondergebiet SO1	3.037
Sonderbiet SO2	4.885
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Private Parkfläche“	892
Wasserfläche	410
Σ	9.224

E.2 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20 öffentlich in der Zeit vom 20.04.2022 bis zum 20.05.2022 ausgelegen.

Wangerland, den

.....

Bürgermeister

Die Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Wangerland zusammen mit der als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20 in der Sitzung am beschlossen.

Wangerland, den

.....

Bürgermeister





Legende Lageplan

Bestand	Wertstufe
PSF - Freizeitpark	1
NRS/NRG - Schilf-Landröhricht/ Nebencode Rohrgrünzgras-Landröhricht (§30 BNatSchG)	5
FGR - Nährstoffreicher Graben (schlecht entwickelte Wasservegetation, Verlandung)	2
<u>nachrichtlich</u>	
B-Plan Geltungsbereich	



Projekt:
 Bebauungsplan Nr. I/20,
 "Wangermeer Ost" -1. Änderung

Planbezeichnung:
 Bestandsplan Biotypen

Auftragnehmer / Bearbeitung:

	PLF Planungsbüro Landschaft + Freiraum	Wiesenstraße 1 27570 Bremenhaven Tel.: 0471 / 926 9774 Fax: 0471 / 926 9776
Bau- Nr.: 1	Projektdatei - Nr.: 1210_2	Gezeichnet: S. Sch.
Maßstab:	Datum: 07.09.2021	Bearbeitet: L.E.

Gemeinde Wangerland

Bebauungsplan Nr. I/20

"Wangermeer - Ost"

1. Änderung

mit örtlichen Bauvorschriften



Übersichtsplan: 1 : 5000

Entwurf

plan
kontor städtebau

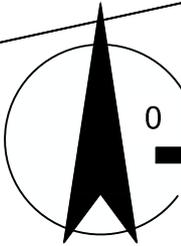
Ehernerstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de
Internet www.plankontor-staedtebau.de

Arbeitsfassung

Vorentwurf

Entwurf

Entwurf zum Satzungsbeschluss
23.05.2022



0 10 20 30 40 50 m



$\frac{214}{91}$

M. 1: 1000

Sportanlage

109

Bebauungsplan Nr. I/20

SO1
"Fremdenbeherbergung"

I | 0,4

a | GH 6,0

SO2
"Fremdenbeherbergung"

I | 0,4

a | GH 5,0

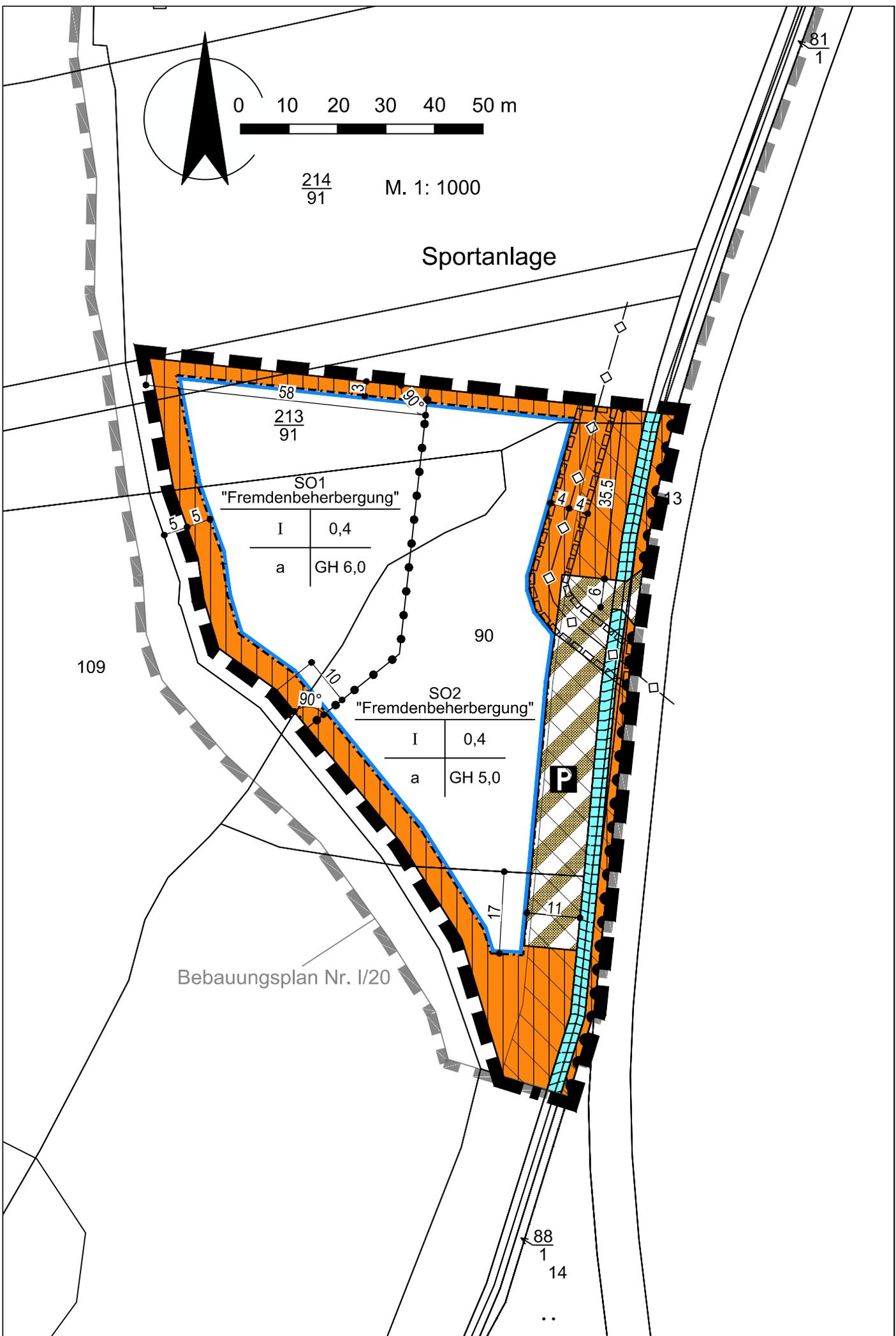
P

$\frac{81}{1}$

$\frac{88}{1}$

14

..



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet "Fremdenbeherbergung"

Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH 6,0 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m, Gebäudehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a abweichende Bauweise



Baugrenze



nicht überbaubare Grundstücksfläche
überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:



private Parkfläche

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

• • • Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

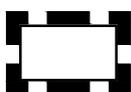
◇◇◇ unterirdisch

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Wasserflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



10 m Räumuferstreifen gem. Satzung der Sielacht Wangerland;
nachrichtliche Übernahme

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. SO Sondergebiete „Fremdenbeherbergung“

(1) Die Sondergebiete „Fremdenbeherbergung“ dienen vorwiegend der Unterbringung von Beherbergungsbetrieben (§ 11 BauNVO).

Zulässig sind:

- Beherbergungsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften
- Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen
- Einzelhandel nur mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten laut Sortimentsliste Wangerland (siehe Hinweise) mit einer Verkaufsfläche von maximal 50 m²
- je Betrieb maximal eine Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter

Nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten

(2) Innerhalb der Sondergebiete sind Stellplätze und Garagen nur für Betriebsleiter, Menschen mit Behinderung und Kurzzeitparken zulässig.

(gem. § 11 und § 12 BauNVO)

2. Abweichende Bauweise

Als abweichende Bauweise wird festgesetzt, dass im Rahmen der offenen Bauweise die Länge der in § 22 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Hausformen maximal 35 m betragen darf.

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 BauNVO)

3. Gebäudehöhe

Der untere Bezugspunkt (Nullpunkt) für die festgesetzten Gebäudehöhen ist die Oberkante des Fundaments bzw. der Bodenplatte des jeweiligen Gebäudes.

Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Daches. Antennen, Schornsteine etc. bleiben unberücksichtigt.

(gem. § 16 und § 18 BauNVO)

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Als Nutzungsberechtigte für das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird der Leitungsträger festgesetzt.

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5. Befestigung von Stellplätzen

Stellplatzanlagen sind so anzulegen, dass die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet ist (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, offenporiges Pflaster, großfugiges Pflaster). Die Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig mit einem Abflussbeiwert von max. 0,5 herzustellen.

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 Abs. 3 NBauO

§ 1 Werbeanlagen

(1) Die Höhe der Werbeanlagen darf 8 m nicht übersteigen. Der untere Bezugspunkt (Nullpunkt) für die festgesetzte Höhe ist die Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraße.

(2) Werbeanlagen als laufende Bänder, mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie bewegliche Werbeanlagen sind nicht zulässig.

(3) Ansichtsflächen von Werbeanlagen dürfen je nach Ansichtsseite max. 4 m² nicht überschreiten.

(4) Abweichungen von dieser Satzung sind ausnahmsweise für befristete Werbeaktionen für die Dauer von max. 4 Wochen und max. 3-mal pro Jahr zulässig.

HINWEISE

(1) Dieser Änderung des Bebauungsplanes liegt die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO 2017) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1807) zugrunde.

(2) Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche **Bodenfunde** (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, Nds. GVBl., S. 517 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135))

(3) Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf **Altablagerungen** zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Wangerländer Sortimentsliste (2016)

Basierend auf dem Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Gemeinde Wangerland

Zur Zentrenrelevanz von Sortimenten ("Wangerländer Liste")		
nahversorgungsrelevant*	zentrenrelevant	nicht-zentrenrelevant
Lebensmittel	Bekleidung, Wäsche	Möbel, Küchen
Getränke	Lederwaren, Schuhe	Campingartikel und -möbel
Drogerie-, Kosmetikartikel	Hausrat/ Haushaltswaren	Bettwaren, Matratzen
Wasch- und Putzmittel	Glas, Porzellan, Keramik	Lampen/Leuchten
Zeitungen, Zeitschriften	Geschenkartikel, Wohnaccessoires	Gardinen und Zubehör
	Haus- und Tischwäsche	Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
	Foto, Film, Optik, Akustik	Kfz-Zubehör
	Uhren, Schmuck, Silberwaren	Bau- und Heimwerkerbedarf
	Sportartikel und -bekleidung	Gartenbedarf, Pflanzen
	Fahrräder und Zubehör	Tierbedarf
	Bücher, Papier, Schreibwaren	Elektro Großgeräte
	Elektrokleingeräte	Büro-/Informationstechnik
	Unterhaltungselektronik, Computer	Sport Großgeräte
	Tonträger, Software	Reitsport, Angeln, Waffen, Jagdbedarf
	Telekommunikation	Erotikartikel
	Spielwaren	
	Musikalien und Musikinstrumente	
	Baby- und Kinderartikel	
	Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Stoffe	
	pharmazeutischer Bedarf	
	Parfümerieartikel	
	Sanitätswaren	
	Schnittblumen	
	Antiquitäten/Kunst	

Quelle: Dr. Lademann & Partner. * zugleich i.d. R. auch zentrenrelevant.
Nicht aufgeführte Sortimente sind dem nicht-zentrenrelevanten Bedarf zuzuordnen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Innerhalb des 10 m breiten **Räumuferstreifens**, gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers II. Ordnung, gelten die Bestimmungen der Satzung der Sielacht Wangerland. Dieser Bereich ist von Hindernissen, insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Sielacht Wangerland.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wangerland diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/20 „Wangermeer-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Hohenkirchen, den

.....
(Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/20 beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hohenkirchen, den

.....
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/20 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/20 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hohenkirchen, den

.....
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wangerland hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/20 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hohenkirchen, den

.....
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/20 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. sowie im Internet unter der Adresse www.wangerland.org ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/20 ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Hohenkirchen, den

.....
(Bürgermeister)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/20 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hohenkirchen, den

.....
(Bürgermeister)

Planunterlage und Planverfasser

Planunterlage

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte

Maßstab 1: 1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020



Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.12.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.¹⁾ Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.²⁾

Wilhelmshaven, den

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

- Regionaldirektion Aurich -

Dezernat 3.7 - Katasteramt Wilhelmshaven Peterstraße 53, 26382 Wilhelmshaven

Siegel

.....
Unterschrift

- 1) Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken.
- 2) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird.

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/20 wurde ausgearbeitet von:

pk plankontor städtebau gmbh

Ehnerstraße 126

26121 Oldenburg

Tel.: 0441/97201-0

Fax: 0441/97201-99

info@plankontor-staedtebau.de

Oldenburg, den

.....
(Dipl.-Ing. Lüders)

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

(gem. § 10a Abs. 1 BauGB)

Inhalte der Planung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/20 der Gemeinde Wangerland, Ortschaft Hohenkirchen, beinhaltet die Festsetzung zweier Sondergebiete „Fremdenbeherbergung“ mit einer GRZ von 0,4 und einer abweichenden Bauweise mit Gebäudelängen von maximal 35 m. Darüber hinaus sind maximal ein Vollgeschoss und Gebäudehöhen von maximal 5 m bzw. 6 m zulässig. Zur Erschließung wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Private Parkfläche“ festgesetzt. Der am östlichen Rand des Plangebietes vorhandene Abschnitt des Gewässers II. Ordnung Nr. 128 „Gottelser Leide“ wird als Wasserfläche festgesetzt und ein 10 m breiter Räumuferstreifen nachrichtlich übernommen. Im Nordosten verläuft eine Gasleitung, die gesichert und beidseitig durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht geschützt wird.

Größe des Plangebietes

ca. 0,9 ha

betreffende Umweltbelange

Durch die Entfernung und die Überbauung der bisher für Freizeitaktivitäten genutzten Grünfläche sind zum Teil Biotop von geringer Wertigkeit betroffen. Auf der übrigen Fläche hat sich im Laufe der Jahre ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Schilf-Landröhricht entwickelt, zu dessen Entfernung ein Befreiungsantrag beim Landkreis Friesland gestellt wurde. Hinsichtlich des Schutzgutes Biotop ist wegen der möglichen Überbauung des geschützten Biotops mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Durch die Änderungsplanung wird eine zusätzliche Versiegelung auf einer Fläche von 5.467 m² zulässig, so dass mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist. Das am östlichen Rand des Änderungsbereiches verlaufene Gewässer II. Ordnung Nr. 128 „Gottelser Leide“ sowie das Wangermeer werden durch entsprechende Abstände und Freihaltung von Räumstreifen nicht beeinträchtigt.

Um Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden wird für die zulässige Bebauung eine Höhenbeschränkung eingeführt.

Der Verlust des geschützten Biotops „Schilf-Landröhricht“ (NRS) und die damit verbundenen potentiellen Beeinträchtigungen der Fauna werden im Verhältnis 1:1 (4.662 m²) ausgeglichen; die zusätzliche Oberflächenversiegelung von 5.467 m² wird im Verhältnis 1:0,5 (2.734 m²) ausgeglichen. Die insgesamt 7.396 m² große Ausgleichsmaßnahme wird in einem an ein Nebengewässer des Wangermeeres angrenzendem Flurstück etwa 1.000 m nördlich des Änderungsbereichs hergestellt. Dieser Flurstücksteil wird seitens der Gemeinde Wangerland zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt (Kompensationsflächenpool).

Erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Während des **frühzeitigen Beteiligungsverfahrens** gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben:

Einwender 1, 06.10.2021

- Bedenken gegen verkehrliche Situation
 - Abwägung: Städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger, unter anderem zur ggfs. erforderlichen Herstellung von Ausweichstellen.
- Bedenken gegen die Versorgung mit Elektrizität, Trinkwasser und Telekommunikation.
 - Abwägung: Abstimmung der Ver- bzw. Entsorgung des Gebietes mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen sowie Schmutzwasser und Löschwasser durch Vorhabenträger.

Einwender 2, 24.10.2021

- Bedenken gegen das Maß der baulichen Nutzung
 - Abwägung: Zur Beschränkung der Gebäudekubatur wurde die Geschossigkeit (maximal zwei Vollgeschosse) sowie die Gebäudehöhe (max. 5 m bzw. 6 m) und -länge (max. 35 m) festgesetzt.
- Bedenken wegen der mangelnden Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung
 - Abwägung: Konzeptskizze zur Entwicklung des Wangermeeres von 2011 idz bereits vorhanden. Änderungsplanung stellt sinnvolle Ergänzung der bestehenden touristischen Nutzungen dar.
- Bedenken gegen verkehrliche Situation
 - Abwägung: Städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger, unter anderem zur ggfs. erforderlichen Herstellung von Ausweichstellen wird geschlossen.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

Landkreis Friesland, 25.10.2021

- Hinweis, die in der Begründung beschriebenen Aufgabenbereiche zum § 30 Biotop und Artenschutz abzuarbeiten.
 - Abwägung: Die Begründung wurde ergänzt. Biotop „Schilf-Landröhrich“ wird in einem Nebengewässer des Wangermeeres im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Belange des Artenschutzes wurden zur Vermeidung von artenschutzrechtlich relevanten Tatbeständen berücksichtigt.
- Anregung, ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen und Begründung zu korrigieren.
 - Abwägung: Der Anregung wurde gefolgt.
- Anregung, das Maß der baulichen Nutzung anzupassen. Es wird empfohlen, die zulässige Geschossanzahl und die maximale Grundfläche je Gebäude zu begrenzen sowie Vorgaben zur Traufhöhe und/oder Dachgestaltung aufzunehmen.
 - Abwägung: Der Anregung wurde teilweise gefolgt. Zur Beschränkung der Gebäudekubatur wurde die Geschossigkeit (maximal zwei Vollgeschosse) sowie die Gebäudehöhe (max. 5 bzw. 6 m) und -länge (max. 35 m) festgesetzt.
- Anregung, im Sondergebiet lediglich Ausnahmen für Stellplätze (z.B. Menschen mit Behinderung, Kurzzeitparken) zuzulassen.
 - Abwägung: Der Anregung wird gefolgt. Im Sondergebiet sind Stellplätze und Garagen lediglich für Menschen mit Behinderung, Kurzzeitparken und Betriebsleiter zulässig.
- Anregung, lediglich eine Zufahrt zum Plangebiet zuzulassen.
 - Abwägung: Der Anregung wurde gefolgt. Für Bereiche, die nicht als Zufahrt genutzt werden sollen, werden Verbote der Ein- und Ausfahrt festgesetzt.
- Anregung, hinsichtlich der Raumordnung ein gesamtträumliches und strategisches Leitbild sowie eine konzeptionelle Entwicklung des Vorranggebietes Tourismusschwerpunkt darzulegen.

- Abwägung: Konzeptskizze zur Entwicklung des Wangermeers von 2011 ist bereits vorhanden. Die Änderungsplanung stellt eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden touristischen Nutzungen dar.

Polizeiinspektion Wilhelmshaven/ Friesland, 05.10.2021

- Anregung, die verkehrliche Erschließung zu verbessern.
 - Abwägung: Städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger, unter anderem zur ggfs. erforderlichen Herstellung von Ausweichstellen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 26.10.2021

- Hinweis auf Leitungen der EWE.
 - Abwägung: siehe EWE Netz GmbH
- Hinweise zum Baugrund.
 - Abwägung: Eine Versickerung des Regenwassers ist nicht möglich; eine Regenwasserrückhaltung ist erforderlich; es darf keine Einleitung in das Wangermeer erfolgen.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, 11.10.2021

- Empfehlung einer Luftbildauswertung hinsichtlich Kampfmittel.
 - Abwägung: Wurde in Auftrag gegeben.

IHK, 29.10.2021

- Anregung, ausschließlich nahversorgungsrelevante Sortimente (siehe Einzelhandelskonzept) zuzulassen.
 - Abwägung: Der Anregung wurde gefolgt.

Sielacht Wangerland, 01.10.2021

- Anregung, einen 10 m breiten Räumstreifen freizuhalten und Hinweis, die Satzungsbestimmungen zu berücksichtigen.
 - Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Ausreichend Fläche zur Räumung sind vorhanden, insbesondere die 11 m breite Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Private Parkfläche) kann genutzt werden.

EWE Netz GmbH, 04.10.2021

- Hinweise auf Leitungen
 - Abwägung: Erdgashochdruckleitung wird durch beidseitig 4 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht geschützt. Weitere Leitungen werden nicht beeinträchtigt.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden während der **öffentlichen Auslegung** gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht abgegeben.

Aufgrund der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden von folgenden Stellungnahmen abgegeben.

Landkreis Friesland, 10.05.2022

- Naturschutzfachliche Belange wurden ordnungsgemäß abgearbeitet.
 - Abwägung: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
- Bedenken wegen nicht erfolgter Aussagen zur Oberflächenentwässerung.
 - Abwägung: Eine Versickerung des Regenwassers ist nicht möglich; eine Regenwasserrückhaltung ist erforderlich; es darf keine Einleitung in das Wangermeer erfolgen. Einleitung in die Gottelser Leide nur gedrosselt zulässig. Dies wird bei der weiteren Vorhabenplanung berücksichtigt.
- Räumung Gottelser Leide muss möglich sein
 - Parkplatz kann zur Räumung freigehalten werden.

OOWV, 12.05.2022

- Hinweise auf Leitungen und zu Anforderungen bzgl. Trinkwasserversorgung, Umgang mit Schmutz- und Regenwasser insbesondere im Bereich Gastronomie
 - Abwägung: Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

IHK, 19.05.2022

- Anregung, keine Verkaufsflächenbeschränkung, sondern Betriebstyp festzusetzen.
 - Abwägung: Die Verkaufsflächenbeschränkung erfolgt als Festsetzung der zulässigen Art der baulichen Nutzung.
- Anregung, Ausschluss von Vergnügungsstätten nicht extra festzusetzen.
 - Abwägung: Der Ausschluss wird zur Klarstellung beibehalten.

EWE Netz GmbH, 14.04.2022

- Hinweise auf Leitungen
 - Abwägung: Erdgashochdruckleitung wird durch beidseitig 4 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht geschützt. Weitere Leitungen werden nicht beeinträchtigt.

Abwägung der geprüften Planungsalternativen

Planungsalternativen mit deutlich weniger nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	Planerische Abwägung
Verzicht auf die Freizeitnutzung mit Oberflächenversiegelungen, die aufgrund der bestehenden Festsetzung möglich ist und Erhalt der vorhandenen nicht versiegelten Freizeitfläche als Grünfläche als Schilf-Landröhricht	Ziel um das Wangermeer ist eine touristische Entwicklung. Touristische Nutzungen sollen gefördert werden, so dass die als Änderung geplante Fremdenbeherbergung an dieser Stelle als sinnvoll erachtet wird. Der Verlust des geschützten Biotops wird 1:1 an anderer Stelle wiederhergestellt.

Daten der Beschlussfassung/Rechtskraft

Der Rat der Gemeinde Wangerland hat die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. I/20 in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.